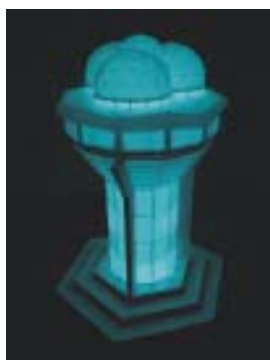


Einblicke in den Konstitutionsprozess

der Allgemeinen
Anthroposophischen
Gesellschaft

und ein Ausblick auf die Perspektiven ihrer Neugestaltung



Ein Memorandum

April 2003

Worauf und wie können wir uns im Konstitutionsprozess der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft verständigen?

■ Eine Friedensinitiative ■



Einladung zur Ostertagung im Internationales Kulturzentrum Achberg 14. bis 21. April 2003

In der Zeitschrift »Novalis« (1/2 2003) war in einem »Brief aus Norwegen« zu lesen, die anthroposophische Gesellschaft sei »jetzt in ihre schlimmste Krise überhaupt hineingeraten«, wo die eigene konstitutionelle Grundlage Gegenstand sei von »aufreibenden Debatten - hauptsächlich durch Juristen und Sozialtheoretiker (...) genährt und aufrechterhalten. Diese Debatte, die an der Generalversammlung (Ende 2002) kulminierte«, werde »von Flügeln, Fraktionen und ideologischen Gruppierungen geführt, teilweise in unversöhnlichen Formen und mit minimalem Willen zu gegenseitigem Verständnis.«

Eine deprimierendes Bild. Doch wird es der tatsächlichen Lage auch gerecht?

Wenn es denn stimmen würde, dass wir es, wie der Verfasser des Briefes aus Norwegen meint, mit der »schlimmsten Krise in der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft« zu tun hätten, so wäre diese gewiss nicht durch die *Debatte* verursacht, sondern durch diese *Grundlage selbst*. Und die Debatte gehört zu dem allmählichen Erwachen, dass es im Bereich dieser »Grundlage« ein schwerwiegendes Problem gibt, eine Erkrankung, die sich schädlich auf den ganzen Organismus dieser Gesellschaft auswirken musste.

Die wahrlich betrüblichen Symptome, die genannt wurden, rühren daher, dass diese Gesellschaft bildenden Menschen bisher die Ursache der Erkrankung nicht ausreichend besonnen, tief genug erforscht und nicht umfassend aufgeklärt haben.

Daran fehlt es noch immer. Trotzdem wurden in jüngerer Zeit erste therapeutische Maßnahmen ergriffen, die aber auch noch nicht ohne Unzulänglichkeiten waren und u. a. auch deshalb missverstanden werden konnten. Doch anstatt dagegen zu opponieren, sollten wir aus *kritischer Positivität* und mit möglichst klaren, an den Tatsachen der konstitutionellen Gegebenheiten und ihrer Problemgeschichte orientierten Gedanken zur Klärung der noch nicht gültig beantworteten Verfassungsfragen beitragen.

Dabei geht es um sehr viel mehr als um ein inneranthroposophisches Problem (aktuell z. B. um das Projekt einer konkreten, allgemein-menschlich-anthroposophischen Alternative zum Krieg im Irak).

Zur Arbeit an beiden Seiten – einer *FriedensKonstitution für die AAG und für die Welt* – laden wir alle daran Interessierten in der Osterwoche (vom 14. – 21. April 2003) zu einer *Gesprächstagung* ins Internationales Kulturzentrum nach Achberg ein.

Am runden Tisch können sich alle Positionen versammeln und alle Fragen sind produktiv.

Über reges Interesse an diesem Versuch, im Geiste der Friedensbotschaft des Weihnachtmysteriums und des Grundimpulses der Weihnachtstagung von 1923 *im Erkennen Brücken der Verständigung zu schlagen und dadurch an der Bildung des Grundsteins der Versöhnung in unseren Ecken zu wirken*, würden wir uns von Herzen freuen.

Es laden ein: Saint Germain-Zweig Achberg in der Anthroposophischen Gesellschaft (D) und Internationales Kulturzentrum Achberg E.V.

■ Medianum-DOM-Team ■



Näheres zur Arbeitsweise der Tagung und Materialien zur Vorbereitung bitte anfordern bei: Internationales Kulturzentrum Achberg 88147 Achberg Humboldt-Haus 7 Panoramastr. 30 ☎ +49 8380 98228 Fax +49 8380 675 Kulturzentrum-Achberg@gmx.de

Vorgesehener Arbeitsverlauf

Die Gliederung des Themas in einzelne Arbeitsschritte soll eine bessere Prüfung der zu den einzelnen Aspekten eingenommenen divergierenden Positionen ermöglichen und so einen möglichen Konsens erleichtern.

14.4./ **Zum Stand der Dinge:** Die hauptsächlich kontroversen Sichtweisen

16.4. **Historisches: Was war Rudolph Steiners Intention im Konstitutionsprozess 1924/25?**

- Die Bedeutung der Dokumente vom 29. 6. und 3. 8. 1924 sowie vom 8. 2., 22. 3. und 29. 12. 1925

17.4. **Rechtliches: Eine Würdigung der Gegebenheiten ab 1925**

- Juristische Rechtsfragen
- Eine rechtsdualistische Sackgasse?
- Typologische Rechtsfragen
- Wodurch ist das Konstitutionsproblem entstanden?

18.4./ **Ideelles: Das Leitbild in der vom Vorstand verfolgten Konzeption**

- Was ist das Ziel der vom Vorstand eingeleiteten konstitutionellen Erneuerung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft?

• Wer sind die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft und wer ist die Gesellschaft heute?

• An welchem Leitbild orientiert sich der vom Vorstand in Gang gesetzte Prozess?

• Die AAG als eine spezielle Erscheinungsform der Wesensordnung des dreigliedrigen sozialen Organismus?

20.4. **Perspektivisches: Ausblick auf innovative Elemente in der Organik des Gesamt-Organismus der AAG**

21.4. **Zusammenfassendes: Die Frage nach der wesensgemäßen Form der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft heute**

Für die Arbeit der Gesprächstagung stehen uns täglich 3 x 2einhalb Stunden zur Verfügung.

Wie oben im Text der »Friedensinitiative« bereits angedeutet, wollen wir uns außer mit dem Konstitutionsthema der AAG im Zusammenhang mit den gegenwärtigen Kriegereignissen im mittleren Osten täglich auch mit der *Friedensfrage als der Konstitutionsfrage in geopolitisch-sozialer Hinsicht* befassen und dabei a) den Ideenzusammenhang »Menschenrecht – Völkerrecht – Menschenheitsrecht« erkunden, b) nach der Bedeutung der Konstitutionsaufgabe Europas für den Weltfrieden fragen und c) das konkrete Projekt einer Friedensbrücke zwischen Baghdad und New York initiieren (**Bildung einer »Achse des Guten«**).

»Wir müssen uns klar sein darüber, dass gerade unserer Gesellschaft die Aufgabe zufallen wird, die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit echter, wahrer Esoterik. (...) Dafür ist es notwendig, dass nun wirklich alle unsere Versammlungen in der Zukunft herausgehoben werden aus alledem, was man Vereinsmäßiges nennen kann. Anthroposophie braucht nicht das Vereinsmäßige im gewöhnlichen Sinn des Wortes. Wo Anthroposophie wirklich Verständnis findet in den Herzen, da werden diese Herzen zusammen schlagen können, ohne dass die Köpfe aneinanderstoßen. Und wenn wir dieses rein menschliche Problem lösen, dass die Herzen zusammenklingen können, ohne dass die Köpfe aneinanderstoßen, dann werden wir von der menschlichen Seite aus tatsächlich alles das getan haben, was notwendig ist, um uns vorzubereiten, auch in der Führung der Anthroposophischen Gesellschaft diese Dinge zu erreichen, die bezeichnet worden sind.

Und wir müssen es erreichen, dass wir bei allen unseren Handlungen die Empfindung haben können des Zusammenhanges mit der geistigen Welt. Denn das muss ja gerade der Unterschied sein zwischen unserer Anthroposophischen Gesellschaft und irgendeiner anderen Vereinigung, die es gegenwärtig geben kann. Der Unterschied muss der sein, dass aus der Kraft der Anthroposophie selber heraus diese Möglichkeit besteht, die denkbar größte Öffentlichkeit zu verbinden mit wahrster, innerlichster Esoterik. Und die Esoterik darf uns in der Zukunft auch bei den äußerlichsten Handlungen nicht fehlen.«

Rudolf Steiner bei der Weihnachtstagung 1923 am 26. Dezember

»Wir wollen als obersten Grundsatz in unsere Seelen einschreiben für die anthroposophische Bewegung, die ihre Hülle haben soll in der Anthroposophischen Gesellschaft, dass alles in ihr geistgewollt ist, dass sie sein will eine Erfüllung desjenigen, was die Zeichen der Zeit mit leuchtenden Lettern zu den Herzen der Menschen sprechen.«

Rudolf Steiner in seinem Eröffnungsvortrag zur Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft am 24. Dezember 1923

»Eine wirkliche Friedensgesellschaft ist eine solche, die nach Geist-Erkenntnis strebt. (...) Wir müssen nicht nur von Friede sprechen, den Frieden als Ideal hinstellen, Verträge schließen, Schiedsgerichtssprüche herbeisehnen, wir müssen das geistige Leben, das Spirituelle pflegen, dann rufen wir in uns die Kraft hervor, die als *Kraft der gegenseitigen Hilfeleistung* sich über das ganze Menschengeschlecht ausgießt. (...) Wir stellen nicht Kampf gegen Kampf. Wir stellen die Liebe gegen den Kampf. Wir arbeiten an uns in der Ausgießung der Liebe und begründen eine Gesellschaft, die auf Liebe gebaut ist. Das ist unser Ideal. (...) *Seinem* Volke hat Buddha einen Spruch gegeben, der eine solche Pflege in Aussicht nimmt. Aber eine solche Pflege der Liebe hat auch das Christentum: Den Kampf und den Hass überwindet man in Wahrheit allein durch Liebe.«

Rudolf Steiner in Berlin am 12. Oktober 1905



Einblicke in den Konstitutionsprozess
der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
Entwurf eines Memorandums

**Einblicke in den Konstitutionsprozess
der Allgemeinen Anthroposophischen
Gesellschaft und ein Ausblick auf die
Perspektiven ihrer Neugestaltung**

Entwurf eines Memorandums

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Einblicke in den Konstitutionsprozess
der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft
und ein Ausblick auf die Perspektiven ihrer
Neugestaltung

Entwurf eines Memorandums

April 2003

Achberger Verlag – Edition Medianum

ISBN 3-88103-049-2

April 2003

Herausgegeben vom Saint Germain-Zweig Achberg,
in der Anthroposophischen Gesellschaft Deutschland e.V.

Copyrights

© 2003 by Edition Medianum / Achberger Verlag

D-88147 Achberg Panoramastr. 30

Kulturzentrum-Achberg@gmx.de

Alle Rechte vorbehalten

Satz und Einbandgestaltung: MEDIANUMTEAM

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Einblicke in den Konstitutionsprozess der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und ein Ausblick auf ihre Neugestaltung | 7 |
| Vorbemerkungen | 7 |
| Einleitendes | 10 |
| I. Historisches: Was war Rudolf Steiners Intention im Konstitutionsprozess 1924/25? | 11 |
| 1. Zum 29. Juni 1924 | 11 |
| 2. Zum 3. August 1924 | 13 |
| 3. Zum 8. Februar 1925 | 14 |
| 4. Zum 22. März und 29. Dezember 1925 | 18 |
| 5. Ein Fazit | 29 |
| II. Rechtliches: Eine (nicht nur juristische) rechtliche Würdigung der Gegebenheiten ab 1925 | 34 |
| 1. Juristische Rechtsfragen | 34 |
| 2. Eine rechtsdualistische Sackgasse | 37 |
| 3. Typologische Rechtsfragen | 43 |
| III. Ideelles: Das Leitbild in der vom Vorstand verfolgten Konzeption | 47 |
| 1. Was ist das Ziel der vom Vorstand eingeleiteten konstitutionellen Erneuerung der AAG | 48 |
| 2. Wer sind die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft und wer ist die Gesellschaft heute? | 49 |
| 3. An welchem Leitbild orientiert sich der vom Vorstand in Gang gesetzte Prozess? | 51 |
| Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft – Eine Leitbildskizze ... | 51 |
| 1. Ziele und Aufgaben ihrer Glieder | 52 |
| 2. Das Verhältnis der Mitgliedschaft zu den Aufgaben | 52 |
| 3. Die Leitungen der Glieder und die Leitung des Ganzen | 52 |
| IV. Perspektivisches: Ausblick auf zwei innovative Elemente in der Organik des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft | 55 |
| 1. Eine Konferenz der Generalsekretäre/innen und der Leitungen/Vertretungen der Gruppen und Zweige | 55 |
| 2. Eine Konferenz der Initiativen | 56 |
| V. Zusammenfassendes: Domes of mankind | 58 |

Anhang

| | |
|--|----|
| Grundgedanken zur Konstitutionsfrage | 60 |
| I. Zum Stand der Dinge | 60 |
| II. Erwägungen und Anregungen | 61 |
| 1. Was hat zum Entstehen des Konstitutionsproblems geführt? | 61 |
| 2. Was ist die wesensgemäße Form der AAG? | 62 |
| 3. Die AAG als spezielle Erscheinungsform der Wesensordnung des dreigliederten sozialen Organismus | 70 |
| III. Konsequenzen für nächste Schritte | 75 |
| <i>Dokument:</i> | |
| Orientierungshilfe | |
| Zu den Statutenänderungsvorschlägen des Vorstands (für die außerordentliche Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 28./29.12.2002) | 78 |
| I. Worum geht es am 28./29. Dezember? Ein erster Schritt der Erneuerung | 79 |
| II. Die Durchführung des ersten Schrittes (mit Verbesserungsvorschlägen) | 80 |
| Vgl. Memorandum S. 51 ff | |
| III. Ein Vorschlag für zwei Ergänzungen | 82 |
| Vgl. Memorandum S. 55 f | |
| Anhang | |
| 1. Exkurs: Die Prämissen des Projektes »Erneuerung der Verfassung der AAG« | 82 |
| 2. Exkurs: Zur Begründung und Erläuterung des Projektes | 84 |
| <i>Dokument:</i> | |
| Das weitere Vorgehen im Konstitutionsprozess | |
| Ein Brief des Vorstandes an die Mitglieder | 86 |
| An die Leserinnen und Leser..... | 88 |

Einblicke in den Konstitutionsprozess der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und ein Ausblick auf ihre Neugestaltung

Ein Memorandum

Vorbemerkungen: Die nachstehenden Ausführungen nehmen aus dem Brief, den der Vorstand am Goetheanum Anfang März zum weiteren Vorgehen im Konstitutionsprozess an die Mitglieder gerichtet hat¹, jene Gedanken auf, die in grundsätzlicher Hinsicht dem Verständnis der Aufgabe der Neugestaltung der konstitutionellen Verhältnisse des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft galten. Diesbezüglich gibt es in der Mitgliedschaft noch durchaus kontroverse Sichtweisen, die in Erkenntnisfragen und wie darauf geantwortet wird begründet sind.

Im besonderen Fall der konstitutionellen Verfasstheit als Gesellschaft besteht aber – recht verstanden – die geistige Verpflichtung, das letztlich zu Vereinbarende auf einen möglichst alle einschließenden Konsens zu gründen. Das vorliegende Memorandum – als ein für Verbesserungen offener Entwurf – will eine Hilfe sein auf dem Weg zu diesem Ziel. Es ist aus der Wahrnehmung der kontroversen Entwicklungen des gesamten Konstitutionsprozesses und insbesondere unter Berücksichtigung der Diskussionen und Abläufe entstanden, die sich aus der Tatsache ergaben, dass der Vorstand am Goetheanum Ende März 2002 die operative Initiative zur konstitutionellen Neugestaltung der AAG ergriffen hat.

I.

Der Entschluss, die auf diesem Weg erreichten Erkenntnisse in der Weise darzustellen, wie es in dem Entwurf geschieht, wurde am 27. Februar 2003 bei einem Gespräch am Goetheanum gefasst, zu welchem sich die beiden Vorstandsmitglieder Paul Mackay und Bodo von Plato zusammen mit Justus Wittich vom deutschen Landesvorstand und dem Verfasser getroffen hatten; dieses Gespräch war eines in einer Reihe mehrerer Gespräche seit Sommer 2002. Die dabei gepflegte Arbeitsweise stand im Dienste des Bemühens, vor allem noch nicht befriedigend verständigte Anschauungen der vielfältigen Aspekte des Konstitutionsproblems nochmals vorurteilsfrei zu vergegenwärtigen, um die gewonnenen

Ergebnisse für die Urteilsbildung in der Mitgliedschaft und die verfolgten Willensintentionen im aktuellen Konstitutionserneuerungsprozess fruchtbar zu machen.

Für das im Text dargestellte Bild und die sachlichen Einschätzungen übernimmt der Verfasser allein die Verantwortung. Auf eine Stellungnahme zur Kritik am Verfahren seit der Generalversammlung des AAG-Vereins am 23. März 2002, wurde bewusst verzichtet. Dieses Kapitel gehört nicht in den Zusammenhang der hier zu behandelnden Erkenntnisfragen, von deren Klärung allein die Befriedung der sachlichen Verhältnisse wie kontroverser Stimmungslagen erwartet werden darf.

II.

In dem Entwurf fehlt manches, was in einer Gesamtdarstellung des Problems, seiner Stellung und Entwicklung in der Geschichte der Anthroposophischen Gesellschaft seit ihrer Neubegründung anlässlich der Weihnachtstagung am Goetheanum 1923 berücksichtigt werden müsste. Ebenso wurde auf eine explizite Auseinandersetzung mit bestimmten, in der sog. Konstitutionsdebatte vertretenen »Positionen« verzichtet. Beides wird im Rahmen eines abschließenden Forschungsprojektes geschehen.

Die interpretierende Bezugnahme des Memorandums auf die Grundgedanken der seit 2002 vom Vorstand der Mitgliedschaft unterbreiteten Erläuterungen seiner Ziele und der entsprechenden statutarischen Beschlussvorlagen hat sich dem Verfasser aus ideenwissenschaftlichen Gesichtspunkten als ein konsistentes Bild ergeben, von dem er überzeugt ist, dass es den Vorstandsintentionen objektiv zugrunde liegt.

Will sagen: Wie an jedes für diesen Beitrag interessierte Mitglied, so ist damit auch an jedes Vorstandsmitglied die Bitte gerichtet zu prüfen, ob – den Kernbereich der Dinge betreffend – das in dieser Hinsicht zunächst noch hypothetisch zu verstehende Arbeitsergebnis das Verständnis der Zusammenhänge und die diesbezüglichen Gestaltungsintentionen das Wesen der Sache trifft.

Kritik wird dann produktiv sein können, wenn sie im Memorandum vertretenen Inhalten konkret, also mit sachlicher Begründung, widerspricht; das ist eine Bedingung für anthroposophisch-gesellschaftliches – dialogisches – Erkenntnisstreben. Entsprechendes gilt für den Fall argumentativer Zustimmung. Wenn dergestalt mit dieser Initiative umgegangen würde, hätte sie einen ihrer hauptsächlichen Zwecke erfüllt.

¹ Nachrichtenblatt Nr. 9, aww Nr. 2/2003; dokumentiert im Anhang S.86 f.

III.

Der Verfasser hat seit 1996 mit seinen Beiträgen zur Klärung der Konstitutionsfragen – durch Publikationen, Vorträge und Gespräche sowie als Mitglied des anlässlich der Generalversammlung 2000 gebildeten Initiativkreises und der von diesem berufenen Arbeitsgruppe – an den in diesen Jahren in Gang gekommenen Entwicklungen kontinuierlich mitgewirkt. Seine am 16. Februar 1997 im Nachrichtenblatt (Nr. 46) erschienene Studie »Muss die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft neu begründet werden?«, hat an diesem Ort zum ersten Mal im Kern jene Sicht der Zusammenhänge zur Sprache bringen können, wie sie – in operativ modifizierter Form – inzwischen auch in dem Konstitutionsprojekt des Vorstandes am Goetheanum aufgegriffen ist.

Das Memorandum wird durch zwei weitere Texte ergänzt, die seiner Entstehung unmittelbar vorausgegangen sind:

Zum einen hatte der Verfasser zusammen mit Justus Wittich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 28./29. Dezember 2002 für die Teilnehmer eine »Orientierungshilfe« vorbereitet, mit der die zur Abstimmung gestellten Vorstandsvorlagen – trotz einiger ihnen noch anhaftender Inkonsequenzen – als in einem Ideenganzen begründet aufzeigen wollten. Hätte – mit Unterstützung des Vorstandes – eine größere Zahl von Mitgliedern die Gelegenheit wahrgenommen, dieses Angebot aufzugreifen, anstatt sich abermals allzu sehr dem Sog des Abstimmungswesens hinzugeben, wäre es vielleicht möglich gewesen, manche Missverständnisse auszuräumen und die Versammlung in versöhnlichere Bahnen zu lenken. Da die »Orientierungshilfe« in gewisser Weise das Präludium der vorliegenden Arbeit ist, wurde es in deren Anhang dokumentiert.

Zum anderen wurden jene »Grundgedanken« hinzugefügt, die für die Vorbereitung des eingangs erwähnten Gespräches Ende Februar aufgeschrieben worden waren. Sie enthalten weitere, bisher nicht oder nur wenig beachtete Gesichtspunkte für ein tieferes Verständnis der Konstitutionsaufgabe.

So könnten die drei Texte eine Art Vademecum für solche Leser/innen sein, die sich nicht mit fast food begnügen wollen, sondern die das Bedürfnis haben, die Zusammenhänge »so ausführlich wie nötig« zu besinnen. Diesem Bedürfnis will das Memorandum dienen.

Achberg, 2. April 2003

Wilfried Heidt

Einleitendes

In seinem Brief von Anfang März schreibt der Vorstand, die Mitglieder hätten am 28. und 29. Dezember 2002 einen wichtigen ersten Schritt im Prozess der konstitutionellen Neugestaltung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft vollzogen. Er wolle nun im Hinblick auf die Mitgliederversammlungen vor Ostern 2003 «so knapp wie möglich» darstellen, worum es sich bei dem vorgesehenen zweiten Schritt handeln sollte, welcher nun aber aufgrund der von einigen Mitgliedern erwirkten «einstweiligen Verfügungen» am 12. und 13. April 2003 nicht wie geplant erfolgen könne.

Wenn man in dieser Angelegenheit, darauf Rücksicht nehmend, dass sie vielen Mitgliedern immer noch eher lästig erscheint, die Dinge, wie es der Vorstand getan hat, «so knapp wie möglich» beschreibt, kann die Gefahr bestehen, dass zu sehr verkürzt wird und Wesentliches, das zum Verständnis der Zusammenhänge eigentlich notwendig ist, unerwähnt bleibt.

Dies bedenkend, sei nachstehend einiges von dem, was für das Verständnis der konstitutionellen Neugestaltung wichtig, in der Mitgliedschaft aber noch immer umstritten ist, nachgetragen – um in besonnener Vergegenwärtigung der Phänomene

- einerseits mehr Transparenz, mehr ideelle Fundiertheit und mehr pragmatische Berechtigung für den Weg zu gewahren, den der Vorstand – offen für Korrekturen und Vorschläge zu dessen konsistenter Weiterführung – eingeschlagen und zu einem ersten Schritt von der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 28./29. 12. 2002 die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erhalten hat und
- andererseits dadurch vielleicht die Perspektive einer *coincidentia oppositorum* derzeit noch kontroverser Positionen zu entdecken.

Es werden diese Ergänzungen in fünf Abschnitte zu gliedern sein:

1. Historisches: Was war Rudolf Steiners Intention im Konstitutionsprozess 1924/1925?², **2. Rechtliches:** Eine (nicht nur

² Es ist für den Zweck der vorliegenden Betrachtung weder möglich noch nötig, alle für eine vollständige Aufbereitung des historischen Materials zur Konstitutionsproblematik der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft relevanten Dokumente zu berücksichtigen oder gar zu erhellen.

juristische) rechtliche Würdigung der Gegebenheiten ab 1925, **3. Ideelles:** Das Leitbild in der vom Vorstand verfolgten Konzeption, **4. Perspektivisches:** Ausblick auf zwei innovative Elemente der Organik des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, **5. Zusammenfassendes:** Domes of mankind

I. Historisches: Was war Rudolf Steiners Intention im Konstitutionsprozess 1924 – 1925?

1. Zum 29. Juni 1924

1.1 Die Weihnachtstagung 1923/24 «sollte einen neuen Zug in die ganze anthroposophische Bewegung bringen.» Dabei sollte, so erläuterte es Rudolf Steiner am 29. Juni 1924 anlässlich der 3. außerordentlichen Generalversammlung des Vereins des Goetheanum, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft (kurz: Bauverein) «vor allen Dingen vermieden werden, dass die Dinge bei uns auseinanderstreben, und es sollte bewirkt werden, dass sie in der Zukunft einheitlich wirklich auch aus der anthroposophischen Bewegung *geleitet* werden.»

1.2 Nachdem das Ziel genannt war, wies Rudolf Steiner sogleich auf dasjenige hin, was dessen Verwirklichung verlangt. Dem bei der Weihnachtstagung »eingesetzten *Vorstand am Goetheanum*» komme die entscheidende Bedeutung zu: «Als initiativer Vorstand» fühle er sich voll verantwortlich «gegenüber dem, was in der Anthroposophischen Gesellschaft geschieht.» Die «Durchführung dieser Intention» sei nur möglich, «wenn die Anthroposophische Gesellschaft in der Zukunft auch gegenüber der vollen Öffentlichkeit als dasjenige dasteht, was real die Dinge macht, was real sich auch voll verantwortlich fühlt für alles dasjenige, was entsteht.» Das könne man nur dadurch erreichen, dass man

Da es aber für eine wahrhaftige Selbsterkenntnis unserer Gesellschaft nicht minder bedeutsam ist, in den Spiegel ihrer Geschichte blicken zu können und darin eine wahrheitsgemäße «Chronik» der Tatsachen, der Ideen (Logik) und der Moralität der Ereignisse abgebildet zu finden, wie es für den Menschen zur Vergewisserung seiner Identität wichtig ist, ohne Illusion und Schönfärberei die drei «Chroniken» seiner Biographie zu erforschen, ist ein Projekt in Angriff genommen, das sich dieser Aufgabe im Hinblick auf diejenigen Aspekte widmet, die für *die volle Aufklärung der Konstitutionsfragen im engeren und weiteren Sinn* relevant sind.

«in der gegenseitigen Beziehung der einzelnen Betätigungen nun auch *eine einheitliche Konstituierung*» herbeiführe.

Zunächst den Bauverein betreffend, hieß das praktisch, dass der Vorstand am Goetheanum mit Rudolf Steiner als Vorsitzendem auch in die Vorstandsfunktion des Bauvereins eintreten musste. Im erweiterten Rahmen bedeutete es, «dass aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft heraus», wie sie jetzt durch ihre Neubegründung bestand, «diese Anthroposophische Gesellschaft als der eigentlich eingetragene, handelsregisterlich eingetragene Verein fungiert, also *nach außenhin* diejenige Institution ist, welche *alles* hier in Dornach zu vertreten hat.»

Was dieses «Alles» meinte, erklärte Rudolf Steiner gleich anschließend: Es ging darum, der Anthroposophischen Gesellschaft – handelsregisterlich eingetragen unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» – vier sogenannte «*Unterabteilungen*» einzugliedern, außer dem schon erwähnten Bauverein, die «Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne», den «Philosophisch-Anthroposophischen Verlag» und das «Klinisch-Therapeutische Institut».³

1.3 Nach dieser Beschreibung, wie er sie am 29. 6. 1924 gegeben hat, lässt sich Rudolf Steiners Plan so zusammenfassen:

- Es ging ihm darum, die um das Goetheanum gruppierten Institutionen – er nannte sie auch «Strömungen» der anthroposophischen Bewegung – vereinsrechtlich als «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» in einem *Gesamtorganismus* darzustellen, für den auf der Leitungsebene der Vorstand am Goetheanum «nach außenhin» «voll verantwortlich», d. h. handlungsbevollmächtigt sein würde,
- und *die Anthroposophische Gesellschaft*, wie sie als neugegründet bestand, war für dieses Projekt unter dem Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» *als integrierender, handelsregisterlich einzutragender Verein* vorgesehen.

1.4 Um das genauere Verständnis dieser Perspektive gibt es mehrere unterschiedliche Interpretationen. Auch waren Rudolf Steiners weitergehende Erläuterungen am 29. 6. 24 zunächst auf diejenigen Konsequenzen beschränkt, welche die Realisierung des Vorhabens in vereinsrechtlicher Hinsicht für den *Bauverein* zur Folge hatte. Wie die statutarische Umsetzung des *Gesamtkonzeptes* gedacht war, ist diesen Ausführungen noch nicht zu entnehmen.

³ GA 260a, 1987, S. 501 ff

Der Fortgang der Dinge zeigte schließlich, dass es – in den Quellen nicht eindeutig nachvollziehbare – Gründe gegeben haben muss, dass die für die Integration des Bauvereins am 29. 6. 24 von seiner 3. a. o. GV gefassten Beschlüsse nicht rechtswirksam werden konnten.⁴

2. Zum 3. August 1924

Bevor wir im Nachvollzug der Entwicklungen des historischen Konstituierungsprojektes zur Skizzierung dessen kommen, was dann 1925 wenige Wochen vor dem Tod Rudolf Steiners realisiert wurde, müssen wir noch auf dasjenige eingehen, was den Quellen nach für den 3. August 1924 vorbereitet worden war, aber wie schon die Beschlüsse vom 29. Juni nicht rechtskräftig werden konnte. Auch hier ist die Quellenlage zu spärlich, um alle Fragen zu diesem Vorgang beantworten zu können.⁵

Sicher ist, dass für diesen Tag die vereinsrechtliche Konstituierung des am 29. 6. ins Auge gefassten Projektes «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (Gesamt-Organismus) geplant war. Doch beziehen sich die bisher verfügbaren Dokumente alle auf vorbereitende Arbeiten; das Protokoll einer Gründungsversammlung fehlt ebenso wie aufschlussgebende Berichte Beteiligter. Um so wichtiger ist dasjenige, was wir aufgrund der vorhandenen Quellen als sicher erkennen können:

- Das am 29. 6. 24 Projektierte sollte dergestalt umgesetzt werden, dass die genannten vier Unterabteilungen integriert waren in einen handelsregisterlich einzutragenden Verein AAG, dessen Mitte der Vorstand am Goetheanum war in den Funktionen und Aufgaben, wie Rudolf Steiner sie zu Johanni beschrieben hatte. In die Mitverantwortung für den Gesamt-Organismus einbezogen war ein *vom Vorstand zu berufender Kreis* «leitender (ordentlicher) Mitglieder» (außerordentliches Mitglied mit dem Ziel der

⁴ Das Referieren der verschiedenen Interpretationen der überlieferten Dokumente, wie sie sich in der Erforschung des Konstitutionsprozesses herausgebildet haben und die argumentative Auseinandersetzung damit muss einer späteren Darstellung (FN 2) vorbehalten bleiben. Diese Bearbeitung ist für das umfassende Verständnis der Problematik wichtig, jedoch nicht unabdingbar für die Begründung heutigen Handelns.

⁵ Um die Bedeutung und den Charakter des von Rudolf Steiner für diese Gründung Vorbereiteten zu erkennen, sind folgende Quellen zu beachten: GA 260a, 1987, S. 548 f; Beiträge zur Rudolf Steiner-Gesamtausgabe Nr. 98, 1987, S. 27 – 30. Im übrigen gilt das in FN 2 Gesagte.

Förderung des Vereinszweckes konnte man auf Antrag und Aufnahme durch den Vorstand werden).

- Am *Typus* dieses projektierten Vereins zeigte sich deutlich, was unter dem Begriff der «Verantwortung» und der Zuständigkeit (Kompetenz) für das damit «einheitlich konstituierte» Ganze zu verstehen war: Die bei der Weihnachtstagung neubegründete Anthroposophische Gesellschaft trat in diese Verantwortung und Kompetenz durch ihren Vorstand. Es war in die Verantwortung für all dieses am Zentrum in Dornach Geschehende nicht deren Mitgliedschaft involviert, sondern ihr Vorstand war dafür zuständig, und er bezog in den Kreis der Mitverantwortung von ihm berufene «leitende» Mitarbeiter als «ordentliche Mitglieder» ein. Diese Konzeption entsprach der *Idee des freien, initiativen Handelns im unternehmerischen Wirken*, wie wir es aus den Forschungen Rudolf Steiners zum Ideenzusammenhang der Dreigliederung des sozialen Organismus kennen.⁶

- Schließlich muss nach der Quellenlage auch für diese Projektierung als offen gelten, in welcher Stellung sich die am 28. Dezember 1923 konstituierte Anthroposophische Gesellschaft zu diesem handelsregisterlich einzutragenden Verein vom 3. 8. 24 befunden hätte. Die Sache selbst aber erklärt, dass sie – ob als Unterabteilung integriert zu denken oder als Körperschaft daneben stehend – in ihrer *statutarischen Identität* von diesen vereinsrechtlichen Konfigurationen unberührt geblieben wäre. Doch auch diesem Versuch blieb das Gelingen versagt.

3. Zum 8. Februar 1925

Die schwere Erkrankung Rudolf Steiners um Michaeli 1924 führte dazu, dass er die Verhandlungs- und Federführung im Konstitutionsprozess abgeben musste.⁷ Und so begegnen wir am 8. Februar 1925 dem problematischsten und umstrittensten Ereignistag in der ganzen Konstitutionsgeschichte.

An diesem Tag fand die 4. außerordentliche Generalversammlung des Bauvereins statt. Auf der Tagesordnung standen Beschlüsse, durch welche auf einem anderen Weg⁸ endlich realisiert

⁶ Siehe u. a. in «Die Kernpunkte der sozialen Frage», 1919, GA 23

⁷ Auch zu diesem Verlauf gibt es in den Quellen sich widersprechende Mitteilungen. Wir verweisen für das Nähere auf FN 2.

⁸ In sekundären Quellen wird als Grund dafür das Problem der Vermögensübertragungssteuern genannt, das angeblich auf dem Weg der bisherigen Planungen aufgetreten war. Wir brauchen für den Fortgang der

werden sollte, was am 29. 6. 24 von Rudolf Steiner intentional vorgetragen worden war.

Aber wieder treffen wir auf eine Quellenlage, die zu unterschiedlichsten Interpretationen und Gabelungen im Verständnis der Dinge Anlass gab.⁹

3.1 *Zunächst zum Eindeutigen:* Um die «einheitliche Konstituierung» (Integration) der am Zentrum in Dornach bestehenden Institutionen zur Ermöglichung einer gemeinsamen Leitung aus der anthroposophischen Bewegung und für ihre Vertretung durch den Vorstand am Goetheanum nach außenhin vereinsrechtlich zu verwirklichen, wurde jetzt von der seit 1913 bestehenden Körperschaft des «Johannesbauvereins», die seit 1918 «Verein des Goetheanum» hieß, ausgegangen. Man beschloss,

- seinen *Namen zu ändern* in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft»,
- seine *Funktionen* durch Eingliederung von vier Unterabteilungen – der Administration der Anthroposophischen Gesellschaft, dem Philosophisch-Anthroposophischen Verlag, der Administration des Goetheanum-Baues und dem Klinisch-Therapeutischen Institut – *zu erweitern*
- und im Hinblick auf diese Erweiterung seine *Statuten entsprechend zu modifizieren*.

3.2 Nun sind mit diesen Maßnahmen, wenn man sie genauer in Augenschein nimmt, *mehrere schwerwiegende Ungereimtheiten* verbunden, welche insgesamt dasjenige ausmachen, was die Forschung unter dem Begriff des *Konstitutionsproblems der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft* versteht.

- Eine *erste Ungereimtheit* ist, dass in den Dokumenten *zwei sich gegenseitig ausschließende Rechtstatsachen* genannt sind. Zum einen gibt es ein beschlossenes neues Statut, dessen § 1 behauptet, der jetzt unter dem Namen AAG bestehende Verein sei der «Rechtsnachfolger» des Vereins des Goetheanum. Das würde die körperschaftliche Auflösung des Bauvereins vorausgesetzt haben. Dieses war aber nicht der Fall.

Der Bauverein war nicht aufgelöst worden, er hatte lediglich seinen Namen und seine Statuten geändert. Dieser Tatsache entspricht die vom Notar erstellte «Anmeldung» der vorgenommenen Änderungen «für das Handelsregister», auf welcher sich auch die

vorliegenden Darstellung darauf nicht näher einzugehen, verweisen aber wieder auf FN 2.

⁹ GA 260a, 1987, S. 559 ff; Beiheft zu 260a, 1987, S. 48 ff

Unterschriftsproben aller Mitglieder des neuen Vereinsvorstandes, also auch diejenige Rudolf Steiners, befinden.¹⁰

Die Unterstellung, Rudolf Steiner habe von diesem Widerspruch Kenntnis gehabt, behauptet, er habe ihn gebilligt.

- Eine *zweite Ungereimtheit* ergibt sich daraus, dass der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft nicht mehr – wie noch in den Konzeptionen vom 29. 6. und 3. 8. 24 – «*eo ipso*» zugleich das Amt des Vorstandes des Vereins der integrierten Unterabteilungen ausübte, vielmehr nach § 11 des Statuts «von der Generalversammlung aus der Zahl der Mitglieder gewählt» wurde.¹¹

Aber wer waren künftig überhaupt die Mitglieder?

- Mit dieser Frage hängt die *dritte Ungereimtheit*, auf die wir bei dem Ereignis des 8. Februar 1925 stoßen, zusammen. Sie ist, wie sich allerdings erst bei der Betrachtung späterer Ereignisse in seiner ganzen Dimension zeigen wird, die dramatischste!

Im bisherigen Statut des Bauvereins war die Mitgliedschaftsordnung so geregelt, dass die für das Vereinsleben verantwortliche «ordentliche Mitgliedschaft» «durch Berufung seitens des Vorstandes» (§ 5) erworben wurde.¹² Am 8. 2. 25 waren es fünfzehn ordentliche Mitglieder, von denen neun bei der a. o. GV anwesend waren, die sechs nicht anwesenden wurden von anwesenden vertreten. Daneben gab es je um die 600 «außerordentliche» und «beitragende» Mitglieder, die den Vereinszweck durch finanzielle Zuwendungen unterstützten. Die «außerordentlichen» hatten an den Vereinsversammlungen «beratende Stimme», die «beitragenden» waren nicht teilnahmeberechtigt, und die Beschlüsse wurden «durch die ordentlichen Mitglieder gefasst» (§ 10).¹³

Genau diesem Typus entsprach Rudolf Steiners Statutenentwurf für die zum 3. 8. 24 beabsichtigte Gründung des AAG-Integrationsvereins (s.o.).¹⁴ Davon ist in dem am 8. 2. 25 für den handelsregisterlich eingetragenen, künftig für die Institutionen am Zentrum verantwortlichen Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft nichts mehr zu finden. *Zwar werden die Vereinsmitglieder noch nach «ordentlichen» und «beitragenden» un-*

¹⁰ GA 260a, 1987, S. 564 ff

¹¹ GA 260a, 1987, S. 562

¹² GA 260a, 1987, S. 509

¹³ GA 260a, 1987, S. 509, 511 u. Beiheft zu GA 260a, 1987, S. 25 f

¹⁴ Siehe FN 5

terschieden (§ 5), doch besteht dieser Unterschied jetzt nur noch in einer verschiedenen Beitragshöhe. Und Mitglied wird man, «gestützt auf eine schriftliche Anmeldung, durch Aufnahme seitens des Vorstandes.» (§§ 6 u. 8)¹⁵

Das Versammlungsprotokoll verzeichnet keinerlei Begründung für diese gravierenden Änderungen der bisherigen Sachverhalte bzw. für die Abweichung von Rudolf Steiners Planungen für den 3. August 24. In keiner der publizierten Quellen der Versammlung vom 8. Februar 25 und auch in keinem der offiziellen vereinsrechtlichen Dokumente gibt es darüber einen erklärenden Anhaltspunkt.¹⁶

- Eine vierte Ungereimtheit, für die in den Quellen ebenfalls keine explizite Erklärung zu finden ist, ergibt sich dadurch, dass die «Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne» – in der Planung für den 3. August hieß es «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinne» – nicht mehr als erste der vier Unterabteilungen genannt ist, sondern «Die Administration der Anthroposophischen Gesellschaft». In Parallele dazu figuriert «Die Administration des Goetheanum- Baues» als dritte Unterabteilung (Verlag und Klinik bleiben wie bisher).

Die Administrationsregelung für den Bau ist unmittelbar plausibel, weil ja der Bauverein körperschaftlich in seiner neuen Integrationsfunktion weitergeführt wurde, und daher mussten seine bisherigen Aufgaben in dieser Integration in einer eigenen Unterabteilung untergebracht werden.

Aber was geschah mit der Anthroposophischen Gesellschaft bzw. der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft «im engeren Sinne», wie die Projektionen vom 29. 6. und 3. 8. 24 die erste Unterabteilung genannt hatten?

Egal welcher der Lesarten der Dokumente, die zu diesen beiden Daten gehören, wir folgen, ergibt sich aus dem Statut vom 8. 2. 25, dass die bei der Weihnachtstagung neubegründete AG in den Handelsregisterverein nicht einbezogen ist. Das heißt, der Gesamt-Organismus ist jetzt körperschaftlich *dual* organisiert und auch auf Leitungsebene *nicht konstitutionell*, sondern lediglich

faktisch insofern (organschaftlich) «einheitlich» gestaltet, als die a. o. GV des Bauvereins als GV der AAG den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung zum Vorstand ihres Vereins wählte.

3.3 Den Tatsachen, die am 8. 2. 25 entstanden sind, widersprechen im übrigen – so gegensätzlich sie auch den Quellen nach in Erscheinung treten – jene Behauptungen, die sich auf die Vorstellung stützen, der Verein des Goetheanum sei durch die Änderung seines Namens und seiner Statuten identisch («eins») geworden mit der am 28. 12. 1923 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft. Dies sei, so die These, damit belegt, dass auch er den Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» erhalten habe, den ja Rudolf Steiner bekanntermaßen häufig auch auf die Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung bezog.

Obwohl Letzteres nicht zu bestreiten ist, kann dies jedoch nicht die körperschaftliche Identität beider begründen. Im Falle einer «verschmelzenden» Fusion, wie es die These unterstellt, kann eine Identität nur dann entstehen, wenn die Mitgliedschaften beider Körperschaften, die fusionieren wollen, eine gemeinsame Verfassung beschließen. Das ist jedoch weder am 8. 2. 25 noch zu irgendeinem späteren Zeitpunkt geschehen.¹⁷

4. Zum 22. März und 29. Dezember 1925

Eine Art Erläuterung zu der Weichenstellung vom 8. Februar 1925 sind zwei weitere Ereignisse, die wir zum Abschluss des historischen Rückblicks noch betrachten müssen, weil von ihnen entscheidende konstitutionelle Wirkungen ausgegangen sind. Durch beide setzt sich auch die Reihe der Ungereimtheiten in dieser Phase der Entwicklung fort.

4.1 Das Dokument «Mitteilung des Vorstandes» vom 22. März 1925

Sechs Wochen nach der funktionalen Umwandlung des Vereins des Goetheanum in den Verein der vier Unterabteilungen erschien am 22. März 1925 für die Mitglieder der Anthroposophischen Ge-

¹⁷ Auch Rudolf Steiners Konzeption der Bildung des AAG-Gesamt-Organismus als zivilisationsrelevantes «Musterbeispiel» (GA 260a, 1987, S. 112) einer neuen institutionellen Sozialorganik im Sinne des Grundgesetzes der Dreigliederung, wie es in seinen Planungen vom 29. 6. und 3. 8. 1924 veranlagt ist, ist mit dem Begriff «Fusion» nicht richtig beschrieben. Der angemessene Begriff wäre der einer *gegliederten Integration* oder eines *gegliederten, integrierten Ganzen* oder der einer *Organschaft*.

¹⁵ GA 260a, 1987, S. 561

¹⁶ Die nicht weniger verwirrende «Aufklärung» folgt dann im Nachrichtenblatt am 22. März 1925 in einer ohne Namen gezeichneten «Mitteilung des Vorstandes (der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft)» (GA 260a, 1987, S. 567 ff), auf die in I.4.1 eingegangen werden wird.

sellschaft im Nachrichtenblatt eine «Mitteilung des Vorstandes» dieses Vereins unter seinem neuen Namen «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft», in welcher über die Versammlung vom 8. Februar berichtet wurde.¹⁸

Zwar waren die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft aus diesem Anlass zu einer «Vorversammlung» eingeladen, aber es existieren auch davon außer dem einen oder anderen wenig ergiebigen, erst viele Jahre später gegebenen persönlichen Bericht keine sicheren Quellen, die uns erkennen ließen, was dabei zur Sprache gekommen war. So dass das einzige, was die Mitgliedschaft insgesamt über die Ergebnisse des 8. Februar erfuhr, die Mitteilung vom 22. März war.

Was wurde mitgeteilt?

1. Es hieß, man wolle «die Freunde von den Beschlüssen unterrichten, die auf der Generalversammlung vom 8. Februar 1925 gefasst wurden» zu dem Ziel und Zweck, «die um das Goetheanum in Dornach gruppierten Institutionen im Geiste der Neugestaltung der anthroposophischen Bewegung auf der Weihnachtstagung 1923 zu führen.»

Dann folgte ein langes, teilweise im Wortlaut geändertes Zitat aus Rudolf Steiners konzeptionellen Ausführungen vom 29. 6. 24. Schließlich wendet sich der Bericht wieder dem 8. 2. 25 mit der Formulierung zu, «die „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“ umfasse «also ... die folgenden vier Unterabteilungen» (s. o. 3.1) und mündet in den apothetischen Satz: «Durch die nunmehr vollzogene Eingliederung dieser Institutionen in den Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft wird der Geist der anthroposophischen Bewegung in diesen vier Strömungen, die aus ihr hervorgegangen sind, in einheitlicher Kraft dauernd wirksam sein.»

2. Durch dieses Textarrangement *musste* bei den Mitgliedern der Eindruck entstehen, *als ob* am 8. 2. 25 Rudolf Steiners Projektierung vom 29. 6. 24 realisiert worden sei. Dies war jedoch in mehrfacher Hinsicht nicht der Fall:

- *Zum einen* wurden die Unterabteilungen nicht wie geplant in die für diesen Zweck von Rudolf Steiner schon damals AAG genannte, bei der Weihnachtstagung 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft eingegliedert, sondern – aus welchen Gründen auch immer – in den Verein des Goetheanum.

- *Zum ändern* ging – wieder aus welchen Gründen auch immer – damit einher, was man aber durch die Mitteilung nicht erkennen konnte, dass die AG in den Verein «AAG» *nicht* integriert worden war.

- *Zum Dritten* ergab sich aufgrund dieses anderen Weges, dass zwei der vier Unterabteilungen (UA) einen anderen Zuschnitt erhielten: Dem die Dinge durch seinen Vorstand «nach außenhin» vertretenden Verein wurde aus dem Zusammenhang der AG deren «Administrations»-Aufgaben übertragen (UA 1), gleiches wurde für die administrativen Angelegenheiten des Goetheanum-Baues (UA 3) vorgesehen.

Die *Ungereimtheiten* dieser Mitteilung vom 22. März 1925, die aber den Lesern nicht bewusst werden konnten, weil ihnen fast alle konkreten Informationen über die wirklichen Sachverhalte fehlten, lagen also

- *einerseits* darin, dass durch sie die *Vorstellung* aufkommen *musste*, es sei am 8. Februar 25 realisiert worden, was Rudolf Steiner am 29. 6. 24 konzipiert hatte. Tatsächlich wurde ein ganz anderer Weg zur Bildung des Gesamt-Organismus eingeschlagen. Er brachte es mit sich, dass die Anthroposophische Gesellschaft körperschaftlich eigenständig blieb, in die Integration jedoch insofern einbezogen war, als ihr Vorstand auch zum Vorstand des eingetragenen Vereins bestellt wurde und dieser ihre Administrationsaufgaben übernahm;

- *andererseits* aber – und damit kommen wir zum eigentlichen Kern des Konstitutionsproblems im Hinblick auf seine sozialorganischen Aspekte – liegt die entscheidende Abweichung und Fragwürdigkeit der Beschlüsse vom 8. 2. 25 in einem Punkt, den man erst aus der Mitteilung vom 22. März erfährt. Hier nämlich wird – eher wie beiläufig gegen Schluss des Textes anlässlich der Erläuterungen, wie künftig mit den Mitgliedsbeiträgen zu verfahren sei – die Antwort auf die Frage gegeben, die wir oben schon gestellt hatten: Wer waren fortan eigentlich die Mitglieder dieses Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“?

3. Aus der Darstellung ergibt sich, dass künftig «alle Mitglieder der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»¹⁹ die Mitgliedschaft des Vereins „Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft“

¹⁹ GA 260a, 1987, S. 570 f. Dass an dieser zitierten Stelle mit AAG die AG der Weihnachtstagung gemeint war, ergibt sich daraus, dass bei der Erklärung der neuen Beitragsregelung auch von den Landesgesellschaften, Gruppen und Einzelmitgliedern, also von Einrichtungen der AG die Rede ist. (a. a. O.)

¹⁸ GA 260a, 1987, S. 567 ff

bilden werden.²⁰ Dies freilich ist nun weniger eine Ungereimtheit, als vielmehr ein **Abrücken vom Grundcharakter (Typus) oder der Grundidee**, wonach Rudolf Steiner, solange er den Konstitutionsprozess wort- und federführend geleitet hatte, die Bildung des Gesamt-Organismus am Zentrum verfolgte.

Dabei galt axiomatisch, dass die Verantwortung, Leitung und Entscheidung dessen, was die Aufgaben des Zentrums mit den Goetheanum-Institutionen waren, nach der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft ihrem Vorstand und dem Kreis der von ihm zu berufenden «ordentlichen Mitglieder» oblagen.²¹

²⁰ Was dann auch durch die weitere Entwicklung insofern bestätigt wurde, als der Vorstand des Vereins in diesem Sinne handelt, d. h. die Mitgliedschaft der AG zugleich als die Mitgliedschaft des Vereins nach den Gegebenheiten des Statuts vom 8. 2. 25 betrachtete.

²¹ **Exkurs zu einem Kernpunkt des konstitutionellen Charakters der AG:** Dieser kam in ihren Statuten vom 28. Dezember 1923 so zum Ausdruck, dass zum einen der *Freien Hochschule* für Geisteswissenschaft innerhalb der Gesellschaft ein *autonomer Status* zugewiesen war mit Rudolf Steiner als ihrem Leiter, der zur Übernahme bestimmter Pflichtenkreise Mitarbeiter in die Mitverantwortung berief. Zum anderen war der Vorstand der Gesellschaft so konzipiert, dass auch er frei darin war, seine Initiativen für die anthroposophische Sache zu entfalten, um «das an die Mitglieder oder Mitgliedergruppen zu bringen, was er als die Aufgabe der Gesellschaft ansieht» (Statuten § 11). «Dieses Ausleben der Initiative für die anthroposophische Sache, das wird das Herzblut dieses Vorstandes sein müssen» (GA 260, S. 53), so dass das, «was er tut, Inhalt der Anthroposophischen Gesellschaft sein wird.» (GA 260a, 1987, S. 336) Er darf «nicht bloß ein Verwaltungsvorstand sein», er muss vielmehr als ein «Initiativ-Vorstand» die Aufgaben ergreifen, «die der anthroposophischen Bewegung aus der geistigen Welt gestellt werden»; er muss «diese aufnehmen und sie in die Welt leiten.» (a. a. O., S. 371) Und als solchen wird man den Vorstand «anzusehen haben als eine Art wirklichen esoterischen Mittelpunkt der anthroposophischen Bewegung», (a. a. O., S. 183) «ein Initiativ-Vorstand, der die Anregungen gibt in demjenigen, was als Wesen durch die Anthroposophische Gesellschaft fließen soll.» (a. a. O., S. 248) Daher «wird man in viel höherem Grade als das bisher der Fall war, anthroposophische Bewegung und Anthroposophische Gesellschaft zu identifizieren haben. Sie werden eins sein.» (a. a. O., S. 183) «Indem aus solchen Unterlagen heraus der Vorstand am Goetheanum gebildet worden ist, ist es nicht anders möglich, als dass dieser Vorstand angesehen werde innerhalb dessen, was in der Anthroposophischen Gesellschaft geschieht, als die volle autoritative Stelle. (...) Wird das in Zukunft verstanden werden oder nicht innerhalb der anthroposophischen Bewegung? (...) Das unverhohlene Sich-Aufstemmen gegen

diejenigen, welche die Verantwortlichkeiten haben, das ist dasjenige, was in der Zukunft nicht bleiben kann» (a. a. O., S. 328).

Da kann sich die Frage stellen: Galt dieser Konstitutionsaspekt der AG nur, solange Rudolf Steiner wirkte? War dieser Charakter, der ja schon darin in Erscheinung trat, dass der Vorstand, «der für dasjenige, was er tut, nur den geistigen Mächten gegenüber verantwortlich ist, nicht gewählt, sondern gebildet worden ist», (a. a. O., S. 355) nicht nur an die Person Rudolf Steiners gebunden legitim? War also das, was er schon gleich in seinem die Weihnachtstagung am 24. Dezember 1923 eröffnenden Vortrag bei der ersten Lesung der Statuten ausführte, nicht eine Beschreibung der Wesenszüge der neuen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft an sich, die, wenn wir dieser Gesellschaft verbunden sein wollen, heute gar nicht anders gelten können als in der Stunde ihrer Gründung? Damals erklärte Rudolf Steiner: Der Vorstand «ist nicht eine Vertretung in abstracto von Menschen, sondern Vertreter der anthroposophischen Sache hier am Goetheanum; (...). Und Mitglied zu sein einer Gesellschaft, für die dieser Vorstand gelten will, das heißt eben, sich anschließen an die Förderung der anthroposophischen Sache. Es ist ganz allgemein menschlich, ganz in freier Weise in der Zukunft Mitgliedschaft und Vorstand in ihrem Verhältnis gedacht. (...) Das müssen wir vor alle Welt hinstellen. (...) Man muss von Anfang an die Tatsache scharf betonen, dass ein eigentliches Wählen in der Anthroposophischen Gesellschaft unmöglich ist, sondern nur Initiative möglich ist.» (GA 260, S. 53 f)

Es liegt, heute sicher viel stärker als vor 80 Jahren, in der Tendenz der Zeit, dass hinter diesem Verständnis einer Vorstandsfunktion «anachronistisch-autoritäre», «antidemokratische» Gebärden und «Machtinteressen» vermutet werden. Als auch in diesem Sinne empfindender Anthroposoph lässt man ein solches Verhältnis allenfalls für die Zeit der «Ausnahmesituation» bis zum Tod Rudolf Steiners gelten.

Dass es wirklich so ist, darf bezweifelt werden. Ist es nicht vielmehr eine Konsequenz des Prinzips «freies Geistesleben», wie es eine Gesellschaft auszeichnet, deren Fundament der «ethische Individualismus» bildet, wie ihn Rudolf Steiner in seiner «Philosophie der Freiheit» begründet hat?

Freilich wäre dieses Verständnis unvollständig, wenn es nicht durch den auf Seiten der Mitgliedschaft wirkenden komplementären Freiheitspol ergänzt würde. Noch auf das Vorstandsorgan selbst bezogen betont Rudolf Steiner gegenüber dem «zentralen Kräftevorstand» den ganz gleichwertigen «äußeren», den er mit solchen Mitgliedern aus den Ländern bilden wollte, «bei denen man aus dem Zusammenhang, in dem sie stehen, sieht, dass sie wirken können.» Es sollte dies eine Art regelmäßig (wöchentlich!) mit dem Vorstand korrespondierender Kreis von Menschen sein, die «draußen in der Peripherie für unsere anthroposophische Sache wirken.» Wobei es nicht nur um das gehen sollte, was «etwa auf anthroposophischem Felde vorgeht, sondern über alles das, was die Anthro-

Es zeigt sich immer wieder, dass man sich bis heute der durchgreifenden Bedeutung dieser Änderung und ihrer Folgen meistens nicht voll bewusst ist. Darum ist es geboten, sie an dieser Stelle so deutlich wie möglich werden zu lassen:

- ❶ Nach den Statuten vom 8. Februar ging damit die Verantwortung, d. h. die *Entscheidungskompetenz zu allen Vereinsangelegenheiten* von der Gruppe der «leitenden Mitglieder» um Rudolf Steiner bzw. dem Vorstand am Goetheanum auf die *Gesamtheit der* (damals schon zwölftausend) *Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft* über. Faktisch wurden fortan die Dinge durch die Teilnehmer der Generalversammlungen mittels demokratischer Abstimmungen entschieden.
- ❷ *Der Vorstand verlor seine Freiheit*; er wurde abhängig vom Kollektiv der Abstimmenden (das war auch dann so, wenn die Generalversammlungen den Vorstandsempfehlungen mehrheitlich folgten).
- ❸ Damit war die im Bauverein immer gepflegte und im erweiterten Rahmen für den Verein der Unterabteilungen projektierte *Verantwortungs- und Leitungsstruktur* (s. o. I. 1. u. 2.) *annulliert*.

sophen interessieren kann im geistigen und sonstigen Leben der Welt.» (GA 260, 1985, S. 108 f) Wie auch die in Dornach weilenden Funktionäre der Gruppen, während ihrer Anwesenheit in Dornach «als beratende Mitglieder bei den Vorstandssitzungen aufgenommen werden.» (GA 260, 1985, S. 55 f)

Zwischen «Zentrum» und «Peripherie» haben wir also *pulsierende Prozesse* für die Pflege des Seelischen im gesellschaftlichen Leben, sozusagen das rhythmische System des sozialen «Herzens-Lungenschlages», das auch nach der Seite der Hochschule, also zum System der geistigen Forschung, zum «ruhenden Haupte» hin, seine Organik z. B. in Gestalt der die Sektionen leitenden Persönlichkeiten ausbildet, die «zu gleicher Zeit *Beiräte* in dem Vorstand sein werden.» (a. a. O., S. 51 u. 131)

Aber es muss auch das System der Gesellschafts-«Glieder» selbst – also die einzelnen Mitglieder und Gruppen mit ihren Anliegen und Initiativen am Zentrum tätig in Erscheinung treten können. Sozusagen als Minimum waren dafür schon in den Statuten die *Mitgliederversammlungen* explizit vorgesehen. Doch schon bald konnte man am Verlauf dieser Versammlungen feststellen, dass sie vollkommen überladen waren und schon bald zusätzlicher Aktivitätsfelder bedurft hätten, um diesem von der Peripherie ausgehenden Kommunikationsbedarf gerecht werden zu können.

Um so mehr müssten daher heute die Mitgliederversammlungen durch weitere Organe der Information, Kommunikation und «Erkenntnisberatung» ergänzt werden. Dies nachdrücklich zu fördern kann man als eine der gegenwärtig wichtigsten Aufgaben einer Vorstandstätigkeit, die sich recht versteht, erkennen.

❹ Für die – wie wir gesehen haben – in den Verein AAG körperchaftlich nicht einbezogene Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung bedeutete die kollektive Hereinnahme ihrer Mitglieder in den Verantwortungsbereich der Zentrumsaufgaben – überdies ohne jede Aufklärung und Willensbekundung der Betroffenen über die Beweggründe einer solchen Maßnahme –, dass *dieser Mitgliedschaft gesamthaft Verpflichtungen auferlegt wurden, welchen sie weder nach den Gründungs-Statuten ihrer Gesellschaft nachkommen sollten, noch von der Sache her nachkommen konnten*.

❺ *Alle diese fundamentalen Veränderungen der bisherigen Gegebenheiten* und nach der Neubegründung der AG von Rudolf Steiner für die «einheitliche Konstituierung» des AAG-Gesamtorganismus in Dornach eingeleiteten Gestaltungen *konnten von den Mitgliedern aus den ihnen mitgeteilten spärlichen Informationen nicht durchschaut werden*. Deshalb sei an dieser Stelle wiederholt, was oben bereits einmal ausgesprochen wurde:

Da es in Rudolf Steiners gesamtem Wirken als hohes Ziel galt, alle Mitteilungen so zu gestalten, dass sie der Aufmerksamkeit der Hörer oder Leser zugänglich waren, voll verstanden werden konnten, würde man ihm unterstellen, in diesem Fall für das geradezu Entgegengesetzte mitverantwortlich, ja der Hauptverantwortliche dafür zu sein, wenn man annähme, er habe – trotz seiner schweren Erkrankung – von diesen Dingen bewusst Kenntnis genommen und sie unwidersprochen einfach geschehen lassen.

❻ Auf der Suche nach einer Antwort auf die Frage, wie es zu diesen Entwicklungen kommen konnte, die ja noch weiterreichende Konsequenzen hatten, zu denen im nächsten Abschnitt noch einiges gesagt werden wird, lassen uns die bisher bekannten Primärdokumente leider vollständig im Stich. Die Sekundärdokumente geben widersprüchliche Auskünfte.²² Guenther Wachsmuth behauptete, der Statutenentwurf, der am 8. 2. 25 beschlossen wurde, stamme von dem Notar Altermatt; er war der zuständige Registerbeamte, der – ebenfalls nach G. Wachsmuth – zu der Ansicht gekommen war, die von Rudolf Steiner stammenden Entwürfe seien für die Eintragung nicht geeignet gewesen (genauere Begründungen inwiefern, fehlen). Rudolf Steiner war krankheits halber nicht in der Lage, mit dem Notar über dessen Vorschläge zu sprechen.

²² Wir verweisen auch hier wieder auf das in FN 2 Ausgeführte.

4. *Tatsache* ist, dass das Statut vom 8. Februar das Statut eines «üblichen Vereins» ist, also genau ein solches, wie es nach Steiners Intention nicht sein sollte; es ist seinem Typus nach völlig unberührt von der Idee des «freien Geisteslebens» (sowohl in jener Erscheinungsform, wie Rudolf Steiner sie in den Gründungsstatuten der Anthroposophischen Gesellschaft von 1923 verwirklichte, als auch in jener, wie sie das Bauvereinsstatut geprägt hatte und 1924 bei den Planungen für den Integrationsverein orientierend war).

Überzeugung ist, dass Rudolf Steiner über die Vorgänge um den 8. Februar und über den Inhalt der Mitteilung vom 22. März 25 nicht so informiert gewesen sein konnte, dass er die Ungereimtheiten und gravierenden Abweichungen von seinen Planungen deutlich vor Augen gehabt haben könnte.

Annahme ist, dass die handelnden Personen mit der Sache nicht hinreichend vertraut waren, um die aufgetretenen schwerwiegenden Diskrepanzen bemerken zu können.

4.2 Die Generalversammlung vom 29. Dezember 1925

Letzteres würde auch verständlich machen, wie man am 29. Dezember 1925 den Konstitutionsprozess mit der 1. Generalversammlung des Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft zum Abschluss brachte.

Das Protokoll dieser Versammlung wurde erstmals 1998 publiziert!²³ Das Bild, das es uns vom Handeln des Vorstandes in den ersten Monaten nach dem Tod Rudolf Steiners zeigt, stützt die Annahme, dass seine Konstitutionsintention – ausgehend von der Neubegründung der AG anlässlich der Weihnachtstagung 1923 – nicht verstanden worden war.

Wieder ist das Bild *widersprüchlich, neue Ungereimtheiten* treten auf.

- Zwar wurde zur 1. GV des Vereins AAG am 15. November im Nachrichtenblatt eingeladen und – wie schon am 8. Februar – ein Hinweis auf eine «Vorversammlung für die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft» hinzugefügt. Das hätte einen Moment lang Zweifel aufkommen lassen können, ob in der Mitteilung vom 22. März mit der Formulierung «alle Mitglieder der „Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft“» vielleicht doch nicht die

gesamte Mitgliedschaft der AG gemeint gewesen sein könnte. Oder wollte man jetzt in einer solchen «Vorversammlung» den Mitgliedern die Dinge erklären, die in der Mitteilung vom 22. März entweder überhaupt nicht angesprochen worden waren oder im Diffusen blieben oder *die Gründe* nennen, warum sie nun allesamt als Mitglieder des eingetragenen Vereins der Unterabteilungen gelten sollten und vor allem: dessen Statuten bekanntgeben?

- Der Ausgabe der Wochenschrift «Das Goetheanum» lag am 29. November das Blatt mit dem Programmablauf der Weihnachtstagung in Dornach vom 24. 12. 25 – 3. 1. 26 bei, zu welcher «der Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft» einlud. Er handelte damit als Vorstand der AG. Das wurde auch dadurch bestätigt, dass auf dem Programmblatt «die Generalsekretäre bzw. Vorstände der Ländergesellschaften» gebeten wurden, «bei der *Mitgliederversammlung* von der Tätigkeit, den Erfolgen und Erfahrungen in ihren Ländern zu berichten.»

Was geschah dann am 29. 12. wirklich?

1. *Faktisch* – obgleich ohne statutarisch ordnungsgemäße Einladung – fand in der «Vorversammlung» die nach ihrer Gründung *1. Mitgliederversammlung der AG* statt! In der Tagesordnung wurde zunächst so vorgegangen, wie es für die direkt anschließende 1. Generalversammlung des AAG-Vereins im Nachrichtenblatt Nr. 46 am 15. 11. 25 angekündigt worden war.

Ohne auf Fragen wie die oben erwähnten zu sprechen zu kommen, berichtete Albert Steffen zunächst über die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder – auch im Rahmen ihrer Sektionen. Dieser Teil endete mit dem Vorlesen des Grundsteinspruches.

Dann wurde der 2. Punkt aufgerufen: *Dr. Rittelmeyer* ergriff das Wort. Er teilte den Anwesenden mit, dass eine Statutenänderung zu erfolgen habe.²⁴ Es sei die Nachfolge Rudolf Steiners in der Funktion des 1. Vorsitzenden zu regeln.²⁵ Und er sei von der

²⁴ Der § 15 der Gründungsstatuten nannte den Gründungsvorstand, dabei Rudolf Steiner als 1. Vorsitzenden. Nach schweizerischem Vereinsrecht, das auch für die Anthroposophische Gesellschaft galt, ist für eine Satzungsänderung, wenn – wie im Fall der AG – die geltenden Statuten eines Vereins nichts anderes bestimmen, ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig. Das heißt: Obwohl zu einer solchen förmlich nicht eingeladen worden war, handelten die Versammelten, als ob sie die Generalversammlung der AG wären.

²⁵ Also nicht das Vorstandskollegium – wie man es nach Art der Vorstandsberufung bei der Weihnachtstagung hätte erwarten dürfen – teilte

²³ Nachrichtenblatt Nr. 1/2 vom 4. 1. 1998. Der dieser Veröffentlichung beigelegte Kommentar verwirrt mehr als er klärt. Die in FN 2 erwähnte Arbeit wird auch diesen Sachverhalt im einzelnen beleuchten.

Versammlung der Generalsekretäre und (Landes)-Vorstände, die am Vortag zusammengetreten waren, beauftragt worden, mitzuteilen, «dass Albert Steffen der erste Vorsitzende der Gesellschaft» werde.²⁶ Dies wurde zur Bestätigung mit «lebhaftem Beifall» aufgenommen.

Die bisherige Position Steffens als 2. Vorsitzender blieb vakant, man überließ es dem Vorstand, «ob, wann und wie er diese Stelle besetzen» wolle, «oder welche anderen Vorschläge er *einer künftigen Generalversammlung* in diesem Punkt zu machen» habe.²⁷ In seiner Erklärung zur Annahme des Amtes bekundete A. Steffen, dass er damit nicht zugleich auch an die Stelle Rudolf Steiners in der Hochschule treten werde. Hier sei jede Sektionsleitung verantwortlich für das, was sie tue.

Mit dem anschließenden 3. Tagesordnungspunkt, dem von Guenther Wachsmuth vorgetragene Finanzbericht, gab es eine Art gleitenden Übergang zur 1. Generalversammlung des Vereins vom 8. 2. 25. Denn jetzt kamen ausschließlich in seine Zuständigkeiten gehörende Angelegenheiten zur Sprache.²⁸

Nach dem Bericht der Rechnungsprüfer endete die «Vorversammlung». Zu einer Beschlussfassung wurde noch nicht aufgerufen. A. Steffen sprach die abschließenden Worte. Er sagte, «die Decharge-Erteilung» komme «in der *amtlichen Versammlung*». Bei dieser handle es sich darum, «dass alles so schnell wie möglich erledigt» werde. Da sei «der Gerichtsvertreter dabei; da dürfen wir nicht unnötige Schwierigkeiten bereiten.»

2. Was auch immer dies meinen mochte: Nach einer kurzen Pause eröffnete Albert Steffen im Beisein des Notars Furrer die – wie er sagte – «erste ordentliche Generalversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft». Zwar saßen auf den Stühlen deren Mitglieder, doch was zu eröffnen war, das war nicht die 1. GV

den versammelten Mitgliedern mit, worauf es sich verständigt hatte, sondern von den Landesgesellschaften ging die Initiative für A. Steffens Nominierung aus, und der Vorstand, der sich nicht einigen konnte, pflichtete schließlich bei.

²⁶ Alle Zitate in diesem Abschnitt sind der Veröffentlichung der Dokumente zum 29. 12. 1925 im Nachrichtenblatt vom 4. 1. 1998 entnommen.

²⁷ Auch diese Formulierung spricht dafür, dass jedenfalls F. Rittelmeyer – unbeschadet des inzwischen entstandenen Vereins AAG – selbstverständlich vom Weiterbestehen der Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung ausging und diese nicht als mit dem eingetragenen Verein verschmolzen ansah.

²⁸ A. a. O. (FN 26), S. 5 ff

dieser ihrer Gesellschaft – diese hatte, wenn schon, gerade eben stattgefunden! –, sondern diejenige des am 8. 2. 25 gebildeten AAG-Vereins!

• Nun wiederholte sich in einer Art Kurzfassung im Beisein des «Gerichtsvertreters», den man übrigens überflüssiger Weise hinzugezogen hatte,²⁹ was schon in der Vorversammlung ausführlich ausgebreitet worden war.

Mit dem entscheidenden Unterschied, dass die anwesenden Mitglieder der AG jetzt in dem Verein, dem sie bisher – wenn überhaupt – allenfalls als «außerordentliche» oder «beitragende» Mitglieder ohne Verantwortungs- und Entscheidungskompetenz verbunden waren, vom Vorstand zu *Beschlussfassungen* über – wie Guenther Wachsmuth ausdrücklich betont hatte – «die komplizierten Verhältnisse einer so großen administrativen Verwaltung»³⁰ und damit zur Übernahme von Verantwortungen für Zusammenhänge aufgerufen wurden, die sie weder *über-* noch wirklich *durchschauen* konnten.

Und trotzdem folgten alle, wenngleich manche offenbar mit unsicheren Gefühlen, diesem Aufruf³¹, dessen Rechtsgrundlage

²⁹ Denn das schweizerische Vereinsrecht kennt keine Bestimmung, welche die Anwesenheit einer Amtsperson bei der Generalversammlung eines Vereins vorschreibt.

³⁰ FN 26, S. 5

³¹ In einem Brief vom 30. März 1926 schrieb *Emil Leinhas* an *G. Wachsmuth*, er habe bei der GV Ende 1925 «die Beobachtung gemacht, dass nicht nur die Mitglieder im allgemeinen, sondern auch die prominenten Persönlichkeiten der Gesellschaft über diese Statuten ziemlich im Unklaren sind. Zum Beispiel herrschte eine *allgemeine Unklarheit* darüber, ob die Mitglieder in der Generalversammlung stimmberechtigt sind; vielfach wurde angenommen, es seien nur wenige Persönlichkeiten in der Gesellschaft überhaupt stimmberechtigt.» Ein Generalsekretär habe ihn gebeten, die Anregung weiterzugeben, «dass man wenigstens den Generalsekretären eine Abschrift der Statuten der Gesellschaft (vom 8. 2. 25) übergeben möchte.» Auch Leinhas selbst hatte nur ein geliehenes Exemplar, das er zu seiner «Entlastung», wie er schrieb, seinem Brief beifügte. Abschließend warf er die Frage auf, «ob es nicht vielleicht doch ratsam wäre, die Statuten gelegentlich im Nachrichtenblatt zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.» (Zitiert nach «Beiträge zur Rudolf Steiner-Gesamtausgabe», Nr. 98, 1987)

Nun, von Guenther Wachsmuth wurde das – nach *Hans Locher*, einem Teilnehmer an der Vorversammlung vom 8. 2. 25 (in «Mitteilungen aus der anthroposophischen Bewegung» Nr. 68, 1980) – mit der Begründung abgelehnt, dass Rudolf Steiner die Statuten des AAG-Vereins angeblickt

sie nicht kannten, weil ihnen die Statuten des Vereins bislang nicht mitgeteilt worden waren.³²

Weil sich zum TOP «Verschiedenes» dann niemand zu Wort meldete, war die sog. »amtliche Versammlung« nach weniger als zwanzig Minuten zu Ende. Doch am folgenden Tag und weiteren Tagen wurde mit zahlreichen Berichten aus den Landesgesellschaften fortgesetzt, was mit der sog. «Vorversammlung» begonnen hatte (mehrere dieser Berichte wurden im Nachrichtenblatt publiziert).

5. Ein Fazit

aus diesen unter I. 3. und 4. geschilderten Phänomenen muss man zwei Ebenen unterscheiden:

- Einerseits die Ebene der jeweiligen objektiven *Wirklichkeit*
- und andererseits die Ebene, wie sich die Dinge in den *Vorstellungen* der Handelnden darzustellen schienen.

5.1 Die *Wirklichkeit* war, dass die 4. a. o. GV des Vereins des Goetheanum am 8. Februar 1925 einen widersprüchlicher Tatbestand herbeiführte:

- Zum einen wurde ein *neues Statut* für einen Verein namens «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» beschlossen, in dessen § 1 stand, er trete die «Rechtsnachfolge» des bisherigen Goetheanum-Vereines an. Das hätte die Auflösung der bisherigen Körperschaft bedeutet, was jedoch nicht geschah.
- Zum andern wurde ein amtliches Beschlussprotokoll erstellt, das den Vorgang rechtlich anders darstellte: Der Verein habe sei-

nicht publizieren wollte, «da es nur Verwirrung stiften würde. Für die Mitglieder seien nach wie vor die Statuten der Weihnachtstagung maßgebend», habe er gesagt (ergänzend dazu siehe auch *Paul Eugen Schiller*, «Über die Entstehung und Bedeutung der Statuten und deren Beziehung zu den Prinzipien», Nbl. Nr. 20, 17. 5. 1964).

Was ja durchaus Sinn gemacht hätte, wenn die Dinge so geblieben wären, wie er sie offenbar zeit lebens vor Augen hatte! Denn tatsächlich hatten ja die vielen Tausend Mitglieder der AG mit der ausschließlich das Dornacher Zentrum betreffenden Struktur des Vereins der Unterabteilungen nichts zu tun. Das aber hatte sich nun wegen der kollektiven Hereinnahme aller Mitglieder in den AAG-Verein als abstimmungsberechtigte Mitgliedschaft fundamental geändert – ohne dass auch nur ein Wort der Begründung dafür gegeben worden wäre. Der Bericht von Locher könnte ein Indiz dafür sein, dass Rudolf Steiner über die Beschlüsse vom 8. Februar tatsächlich nicht korrekt informiert worden war.

³² Erst 1935 wurden die Statuten des Vereins im Zusammenhang mit der GV publiziert.

nen Namen in AAG und seine Statuten in mehreren Punkten, die stichwortartig genannt werden, geändert. Demnach wurde er körperschaftlich weitergeführt; das traf zu.

- Beide rechtlich antagonistischen Dokumente *stimmten darin überein*, dass der Verein jetzt vier Unterabteilungen umfasste und insofern an die Konstitutionsplanungen Rudolf Steiners aus dem Jahr 1924 anschloss (s. o. I. 1. u. 2.).
- Zugleich *unterschied er sich davon gravierend* in seinem typologischen Charakter a. im Hinblick auf die Stellung und die Kompetenzen seines Vorstandes, b. hinsichtlich dessen Relation zum Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft sowie c. in der Stellung und den Kompetenzen der Mitgliedschaft des Vereins – ohne dass irgendwo eine Begründung für diese Abweichungen gegeben worden wäre.

Diese Differenzen ließen sich so charakterisieren, dass in Rudolf Steiners Intentionen die Körperschaft der Unterabteilungen wesentlich *ein Organ für den Vorstand am Goetheanum und die in den verschiedenen Abteilungen tätigen verantwortlichen Mitarbeiter sein sollte, um die Verhältnisse des Zentrums in Dornach aus der anthroposophischen Bewegung leiten und nach außen hin «einheitlich» vertreten zu können*. Die Beschlüsse vom 8. Februar machten aus ihr einen *üblichen, nach demokratischen Praktiken organisierten Verein*, in welchem die jeweilige Mehrheit einer nach Hunderten und mehr Teilnehmern zählenden Generalversammlung die (»Volks-«) Souveränität ausübte, d. h. die Entwicklungen bestimmte.

5.2 Was sowohl die Regelungen vom 8. Februar an sich als auch die Erläuterungen der Mitteilung des Vorstandes vom 22. März darüber hinaus im einzelnen im Unklaren ließen, wurde schließlich durch das Handeln des Vorstandes und durch die entsprechende Beteiligung der an den Versammlungen am 29. Dezember 1925 teilnehmenden Mitglieder auf den Weg gebracht, der dann schicksalsbildend für die ganzen folgenden Jahrzehnte geworden ist. Für die Mitglieder war es im allgemeinen aufgrund der wenigen Informationen, die ihnen über die konstitutionellen Zusammenhänge und die dabei aufgetretenen Probleme zugänglich waren, unmöglich zu durchschauen, was sich abspielte. Das Handeln des Vorstandes aber lässt sich nur verstehen, wenn man annimmt, dass er sich an folgenden *Vorstellungen* orientierte:

- Eines unvermeidbaren amtlichen Zwanges wegen habe man am 8. Februar die Bildung des Gesamt-Organismus am Goetheanum wenigstens provisorisch unter Dach und Fach gebracht.

- Aus der Namensänderung des Vereins des Goetheanum in «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» wurde geschlossen, auch er sei nun eine Erscheinungsform der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung. Deren Gründungsstatuten sah man dadurch natürlich keineswegs außer Kraft gesetzt; mit nicht weniger Anerkennung und Verbindlichkeit für das Leben der Gruppen und den Vorstand nannte man sie zur Unterscheidung von den Statuten des Vereins fortan «Prinzipien».

- Gleichwohl aber nahm man an, beide – auch in dieser Vorstellung nach schweizerischen Vereinsrecht zweifellos bestehenden Körperschaften – seien in beiderlei Hinsicht *identisch*, also nicht nur auf der Vorstands-, sondern auch auf der Mitgliedschaftsebene von denselben Menschen gebildet bzw. getragen.

5.3 Das heißt: Man verwechselte die stets gestellte geistige Aufgabe, in der Anthroposophischen Gesellschaft die *Einheit im Bewusstsein, in der Erkenntnis, im «gemeinsamen Wollen» zu erstreben*, mit einer formalrechtlichen Konstellation, die in ihren Elementen gegensätzlicher nicht sein konnten.

❶ Da in allem Wesentlichen, das man für die «amtliche» Seite der Dinge entsprechend der Beschlüsse vom 8. Februar meinte beachten zu müssen, die nach den Gesichtspunkten des freien Geisteslebens einer anthroposophischen Gesellschaft von Rudolf Steiner gestalteten Gründungsstatuten sich zunächst bewusst definierter Festlegungen enthielten,³³ bemerkte man den Widerspruch gar nicht, in den man dadurch geraten war, dass man nicht nur in allen Vereinsangelegenheiten – entgegen der dafür von Rudolf Steiner konzipierten besonderen Verantwortungsordnung – den *konventionellen* AAG-Satzungen folgte, sondern im Laufe der Zeit mehr und mehr auch alle reinen Gesellschaftsangelegenheiten – ja sogar Hochschulfragen – nach dem Schema der demokratischen Prozeduren erörterte und entschied.

So gesehen ist es vertretbar zu sagen, dass die von Rudolf Steiner für die Bildung des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft intendierte «Form» – wenn auch nicht in allen Einzelheiten, so doch in ihrem Kernbereich – zerbrochen bzw. in der für das Zentrum ins Auge gefassten integralen Leitungs-Struktur in ihr Gegenteil gewendet war.³⁴

³³ Siehe GA 260, 1985, S. 108

³⁴ Um so rätselhafter muss es einem erscheinen, dass der hochverdiente und in vielem so begabte *Guenther Wachsmuth* auch nicht durch die schmerzlichen Konflikte der dreißiger Jahre darauf aufmerksam wurde, in

❷ **Der Kardinalfehler lag in der Hereinnahme der Mitgliedschaft der AG in den Verein der Unterabteilungen**, ein Schritt, zu dem die Betroffenen nie explizit eine Willensbekundung abgaben.

Obwohl nach den vorliegenden Dokumenten in der 4. a. o. GV des Bauvereins am 8. 2. 25 darüber nicht gesprochen worden war, muss – siehe die Tagebucheintragung A. Steffens vom Tag danach und die Vorstandsmitteilung vom 22. 3. – der Vorstand diesbezüglich aus der genannten Einheits-Vorstellung, d. h. aus der Annahme operiert haben, der Verein der Unterabteilungen sei auch hinsichtlich seiner Mitgliedschaft mit der AAG der Weihnachtstagung identisch.

❸ Damit aber war das entscheidende *wesenswidrige* Konstitutionselement implantiert worden: Jener Machtfaktor, der nolens volens die Freiheitsordnung der offenen Anthroposophischen Gesellschaft und die funktionale Verantwortungsordnung des Integrationsvereins der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft dem Prinzip der Majoritätsbeschlüsse opferte – aber dem «Erkenntnisblick» (A. Steffen, 1949) verborgen blieb.³⁵

dieser Richtung Fragen zu stellen. So konnte er z. B. in seinem Buch «Die Geburt der Geisteswissenschaft – Rudolf Steiners Lebensgang von der Jahrhundertwende bis zum Tode» (1941) nochmals ganz im Duktus der «Mitteilung» vom 22. 3. 25 (über die Zeit um den 8. Februar) schreiben: «Auch für die Gliederung und den organischen Aufbau der Gesellschaft und der Hochschule gab er in diesen Wochen weiterhin entscheidende Richtlinien, (...) seine klaren, wegweisenden, aus den geistigen Gesetzmäßigkeiten geschöpften Weisungen für den erdenfesten, gesunden Ausbau all dieser Institutionen und Tätigkeitssphären.» So habe am 8. Februar 1925 jene wichtige konstituierende Versammlung stattgefunden, «welche den geistigen Entscheidungen der Weihnachtstagung ihre dauernde, organisch gegliederte Erdenform gab, welche Beschluss fasste über die Einordnung der Konstitution und Arbeitsgebiete der Hochschule und der Gesellschaft in die äußeren Rechtsformen, über deren lebendige Struktur und zugleich dauernde Sicherung in den Stürmen der kommenden Zeit.» (a. a. O., S. 608) – Dass für dieses Urteil Rudolf Steiner als angeblicher Urheber der so behaupteten Verhältnisse in Anspruch genommen wird, verleiht dem Ganzen eine tief tragische Bedeutung.

³⁵ Wir verweisen auch an dieser Stelle wieder auf die FN 2. In der angekündigten Gesamtdarstellung werden wir insbesondere anhand der Protokolle der Generalversammlungen durch die Jahrzehnte hindurch en detail aufzeigen, wie die großen Gesellschaftskonflikte alle entscheidend mit dem nicht durchschauten Konstitutionsproblem zusammenhängen und immer wieder dieselben Abläufe und Übereinstimmungen in den Argu-

mentationen der kontroversen Positionen zu beobachten sind. Und wie es bis 1997 dauerte, dass im Nachrichtenblatt (Nr. 46 vom 16. 2.) zum ersten Mal mit dem «Gewissensblick» – um einen Begriff aufzugreifen, den A. Steffen 1949, auf den Nachlassstreit gemünzt, in seiner die damalige GV eröffnenden Ansprache verwendet hatte – eine Darstellung der Konstitutionsfragen aus einer Sicht gegeben werden konnte, wie sie bis dahin vom Vorstand am Goetheanum strikt zurückgewiesen worden war.

Es nahm danach nochmals drei Jahre in Anspruch, bis in Zusammenarbeit mit dem Vorstand anlässlich der GV 2000 mit der Erklärung vom 15. April jener Prozess beginnen konnte, der am 23. März 2002 vom Vorstand initiativ, mit bestimmten Zielen zur Neugestaltung der konstitutionellen Verhältnisse verbunden, operativ impulsiert wurde. Verschiedene Unklarheiten führten im ersten Schritt zu Widersprüchen, die in der Art, wie sie bisher ausgetragen wurden, sehr jenen Verläufen ähneln, wie sie schon in der ersten großen Gesellschaftskrise der dreißiger Jahre aufgetreten waren (s. z. B. die Dokumentation der Protokolle der Generalversammlungen der Jahre 1934 und 1935 in den Nachrichtenblättern Nr. 16 vom 22. 4. 34 und Nr. 11/12 vom 17. 3. 35 und Nr. 19 vom 12. Mai 35).

Auch damals ging es um Satzungsänderungen, um das Verhältnis der Statuten des Vereins zu den «Prinzipien» der AG, um die Kompetenzen des Vorstandes, dessen Spaltung in zwei Lager, um Fragen der Mitgliederaufnahme, der Freiheit der Gruppenbildung, des Wirkens am Goetheanum, man warf sich gegenseitig vor, eine «Diktatur» anzustreben, mit Ideen Rudolf Steiners zu jonglieren, Dogmatismus und Sektengeist und anstatt Wahrheit Verlogenheit und Illusion zu repräsentieren (Nachrichtenblatt v. 22. 4. 34).

Auch das Widersinnige und Spalterische der «Majoritätsbeschlüsse» war bemerkt worden (a. a. O.) – doch noch niemand kam trotz dieser dramatischen Symptome auf die Frage, ob sich vielleicht in den konstitutionellen Fundamenten des Ganzen nicht ein grundlegender Irrtum, den man hätte korrigieren müssen, eingeschlichen haben könnte.

In allem jedoch setzte sich die *Macht der Mehrheit* durch, und so bahnten sich Jahrzehnt für Jahrzehnt neue Konflikte an, nächste Anlässe, die «Kraft der Anthroposophie» (R. Steiner, 24. 12. 1923) in der Erdenzivilisation zu schwächen, zu lähmen, zu paralysieren.

Es dauerte bis Anfang der sechziger Jahre des 20. Jahrhunderts, bis aus einem Mitgliederkreis um *Lothar Arno Wilke* und durch verschiedene Publikationen von *Emil Leinhas* erste Erkenntnisse über das Konstitutionsproblem der AAG, seine Gründe und Erscheinungsformen publiziert wurden.

Versuche von Mitgliedern, diese Erkenntnisse 1963 in der GV zur Sprache zu bringen, endeten in zurückweisenden Mehrheitsbeschlüssen und dem Ausschluss der betreffenden Initianten (aus der im Vorstand noch immer ungebrochenen Vorstellung der Einheit von AG und Verein AAG ging man davon aus, der Ausschlussparagraph des Vereins gelte auch für die AG).

II. Rechtliches: Eine (nicht nur juristische) rechtliche Würdigung der Gegebenheiten ab 1925

1. Juristische Rechtsfragen

In den rechtlichen Beurteilungen der Situation, wie sie durch die dargelegten Entwicklungen des Jahres 1925 für die Konstitution des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft entstanden war, stehen einander von fachjuristischer Seite *zwei Positionen* gegenüber:

1.1 *Die eine Position* ist der Ansicht, es hätten diese Entwicklungen dazu geführt, dass zwischen den beiden 1925 rechtlich noch *nebeneinander* bestehenden, aber auf Vorstandsebene organschaftlich *verknüpften* Körperschaften – der am 28. Dezember 1923 nach schweizerischem Recht als nicht eintragungspflichtiger Verein neu begründeten Anthroposophischen Gesellschaft einerseits und dem durch eine Namens- und Funktionsänderung des Vereins des Goetheanum am 8. Februar 1925 entstandenen, handelsregisterlich eingetragenen Verein Allgemeine Anthropophi-

Mitte der achtziger Jahre war – nicht zuletzt auch durch neu zugänglich gewordene Quellen – eine Vertiefung des Verständnisses der Dinge erreicht und in einem *Memorandum «Zur Lage der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft»* niedergelegt. Die Antwort des Vorstandes am Goetheanum auf die Bitte der Verfasser/innen nach einem Gespräch über den Inhalt der Studie: «Wir sehen keinen Gesprächsbedarf». (1986)

Zehn Jahre später begannen die neuen Entwicklungen. Und auch wenn heute dem Vorstand von verschiedenen Mitgliedern und Mitgliedergruppen Kritik entgegenbrandet und sogar der Rechtsweg bemüht wird, seine Intentionen in Frage zu stellen bzw. zu stoppen, so ist der entscheidende Unterschied zu den Konfliktsituationen früherer Jahre darin zu sehen, dass die Intentionen des Vorstandes heute von der Erkenntnis ausgehen, dass es in der AAG ein Konstitutionsproblem gibt, und dass es der gemeinsame Wille aller Vorstandsmitglieder ist, es durch die konstitutionelle Erneuerung des Gesamt-Organismus zu beseitigen. –

Der vorliegende Beitrag möchte der Versachlichung der aufgekommenen Kontroversen insofern dienen, als er auf dem Hintergrund einer historischen Aufarbeitung der wichtigsten, das Problem kennzeichnenden Tatsachen für jedes interessierte Mitglied überprüfbare Urteilsgrundlagen zur Verfügung stellen möchte, um dadurch auch unterscheiden zu können, was in der Kritik eine Berechtigung hat und folglich für die weiteren Entwicklungen bedacht werden muss und was auf Missverständnissen, Unterstellungen aber vielleicht auch auf unvereinbaren Positionen beruht, mit denen man dann sollte leben können, ohne sich zu diskreditieren und in der Arbeit zu behindern.

sche Gesellschaft andererseits – aufgrund der Praxis, dass jahrelang nur noch nach den statutarischen Ordnungen des letzteren Mitgliederversammlungen durchgeführt, auch alle Rechtsgeschäfte und administrativen Angelegenheiten der AG durch den Verein AAG erledigt und nach dem Ausscheiden des letzten Mitgliedes des Gründungsvorstandes im Jahr 1963 in der Anthroposophischen Gesellschaft auch keine Vorstandsbestellungen mehr vorgenommen wurden, eine sog. «*konkludente Fusion*» eingetreten sei mit der Folge, dass die Anthroposophische Gesellschaft körperschaftlich ohne förmlichen Beschluss im Verein Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft sozusagen aufgegangen sei und daher im vereinsrechtlichen Sinne nicht mehr bestehe.

1.2 Die andere Position betont im wesentlichen viererlei:

❶ Es wird zwar anerkannt, dass für die AG nach ihrer Gründungsversammlung rechtsförmlich zu keiner weiteren Mitgliederversammlung mehr eingeladen wurde, die Generalversammlungen des AAG-Vereins aber immer so gestaltet waren, dass man die Rechenschaftsberichte für die Tätigkeiten des Vorstandes, der Hochschule für Geisteswissenschaft, der Landesgesellschaften und Gruppen im Rahmen der AG und die Besprechungen darüber in der Tagesordnung in der Regel vom Procedere der Vereinsagenda mit ihren Finanz-, Administrations- und sonstigen Berichten klar unterschied. So dass die Behauptung, die AG sei in Folge von Inaktivität «verduftet», auf keinen Fall zuträfe.

❷ Es ist vielmehr richtig zu sagen, es habe der Verein eine der AG dienende Funktion ausgeübt. Was im Verhältnis beider Körperschaften auch dadurch zum Ausdruck komme, dass die AG den Verein nicht nur durch ihren Vorstand geleitet, sondern ihm die Durchführung seiner administrativen Aufgaben übertragen habe (deshalb die Einrichtung der Unterabteilung «Administration der Anthroposophischen Gesellschaft»). Letzteres umfasste auch die Angelegenheiten der Mitgliederverwaltung. Auch wenn man die Mitgliedschaftsfrage seit dem 8. 2. 1925 wie oben (I.5.3) dargestellt behandelte, stand nie in Frage, dass der Beitritt nicht nur der Beitritt zum Verein, sondern vorrangig der Beitritt zur AG war; dies dokumentiert u. a. auch die immer auf «AG» lautende rosa Mitgliedskarte.

❸ Nicht anders verhielt es sich mit dem Vorstandsverständnis. Abgesehen von dem im Konflikt von 1934/35 unter Mitwirkung einer GV vollzogenen Ausschluss zweier Mitglieder aus dem Gründungsvorstand, der auch ein Symptom für das damals noch nicht

erkannte Konstitutionsproblem war, wurden die personellen Veränderungen des Vorstandes immer durch Berufungen aus dem Vorstand der AG initiiert und danach im Verein adaptiert, was in der letzten Phase der juristischen Erörterung dieser Aspekte zu der Argumentation geführt hat, es habe – vom Verein her gesehen – dessen sozusagen «abgeleiteter» Vorstand in *genereller Geschäftsführung* auch für die AG gehandelt.

❹ So sind *in vereinsrechtlicher Hinsicht* bei der Anthroposophischen Gesellschaft lediglich zwei «Defizite» festzustellen: sie hat, entgegen der Bestimmung ihrer Statuten § 10 keine jährlichen Mitgliederversammlungen bzw. außerordentlichen Generalversammlungen durchgeführt und sie hat Änderungen in der Zusammensetzung ihres Vorstandes nicht unmittelbar durch solche Versammlungen bestätigt – was jedoch in ihrem Fall kein Verstoß gegen die Statuten war, weil diese eine solche Regel nicht vorsahen.³⁶

³⁶ Wie in dem Brief des Vorstandes an die Mitglieder vom 2. März 2003 berichtet ist, haben einige Mitglieder nach der Mitgliederversammlung vom 28. und 29. Dezember 2002 gegen deren Beschlüsse geklagt und eine einstweilige Verfügung erwirkt, die bis zur Entscheidung des Gerichtsverfahrens dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) das weitere Handeln untersagt.

Dabei betonte die eine Gruppe die gesellschaftsrechtliche Nichtexistenz der bei der Weihnachtstagung 1923/24 neubegründeten Anthroposophischen Gesellschaft, da sie bereits am 8. Februar 1925 mit dem Verein Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft identisch geworden sei. So wird nun im Zuge dessen die hier beschriebene jahrzehntelang innergesellschaftlich schwelende, durch gegensätzliche Rechtsgutachten untermauerte juristische Kontroverse kurioserweise durch einen Richterspruch entschieden werden.

Die Argumentation einer zweiten Gruppe, welche der Ansicht ist, die bei der Weihnachtstagung 1923/24 gegründete Gesellschaft sei «untergegangen», betrifft diese Kontroverse im Kern nicht. Sie stützt sich auf einige Äußerungen Rudolf Steiners zu Eventualitäten, die eintreten könnten, wenn die Impulse der Weihnachtstagung von den Mitgliedern nicht mit dem nötigen Enthusiasmus aufgegriffen werden würden; außerdem auf angebliche Äußerungen Rudolf Steiners gegenüber Dritten, welche die Kläger so interpretieren, dass dieser Fall eingetreten sei; im übrigen urteilt man aus eigenen Erfahrungen.

Dazu ist zu sagen, dass es natürlich das Recht eines jeden Anthroposophen ist, solche Überzeugungen zu haben und sie zu verbreiten. Für ein unbefangenes Rechtsdenken sind sie freilich nicht justiziabel.

1.3 Folgt man der ersten Position, wird man der Ansicht sein, dass aus *juristischen* Gründen für eine konstitutionelle Änderung der Verfassungsverhältnisse der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft kein Handlungsbedarf bestehe. Folgt man der zweiten Position, wird man anerkennen, dass ab 1925 nach schweizerischen Recht zwei den Gesamt-Organismus der AAG repräsentierende, organschaftlich verknüpfte Körperschaften bestanden: ein nicht eingetragener Verein (namens AG) und ein handelsregisterlich eingetragener (namens AAG).

Aus bloß juristischer Sicht würde auch daraus noch kein weiterer Handlungsbedarf gefolgt sein, als künftig die Statuten der AG in allen Punkten zu praktizieren. Wer dagegen auch aus *rechtlichen* Gründen auf *dringenden* Handlungsbedarf hinweist, muss also noch andere Gesichtspunkte im Auge haben, als die bloße Körperschaftsfrage («eins» oder «zwei»?). Dem wollen wir uns unter Berücksichtigung des im I. Kapitel erreichten Ergebnisses über den Verlauf des Konstitutionsprozesses in den Jahren 1924 und 1925 in den beiden nächsten Abschnitten näher zuwenden.

2. Eine rechtsdualistische Sackgasse

Abgesehen von seltenen nachdenklichen «Gedanken, die einem» – wegen auffälliger Verhaltensweisen von Mitgliedern schon im Vorfeld – «vor einer Generalversammlung so kommen konnten»,³⁷

Die freie Urteilsbildung und die daran sich orientierende Lebenseinstellung gehören nicht vor einen irdischen Richterstuhl.

Wer aus für ihn gültigen Gründen zu dem Urteil gekommen ist, die Anthroposophische Gesellschaft sei *geistiger Ursachen wegen* «verdunstet» oder «untergegangen», verdient Respekt. Er wird als freier Mensch daraus aber nicht die Konsequenz ziehen, partout einer Gesellschaft von Menschen angehören zu wollen, welche diese Zusammenhänge ganz anders sieht und beurteilt als er. Er wird im Raume des freien Geisteslebens des sozialen Organismus der Menschheit auf seine Weise Anthroposoph sein, von diesem Ort aus legitimerweise auch andere von der «Wahrheit» seiner Anschauungen überzeugen wollen, aber er wird nicht beanspruchen, dies als Mitglied einer Anthroposophischen Gesellschaft tun zu können, für deren Zugehörige in diesen Fragen ein anderer Konsensboden besteht; nämlich derjenige eines kontinuierlichen gesellschaftlichen Arbeitens und Wirkens für die anthroposophische Sache.

³⁷ Siehe dazu den aufschlussreichen Artikel von G. Wachsmuth im Nachrichtenblatt Nr. 15 vom 13. 4. 1930; es wäre für vieles erhellend, wenn er heute nachgedruckt werden könnte!

wurde wohl die Diskrepanz, die man in der körperschaftlichen Situation des Ganzen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in der Zeit nach 1925 empfand, am pointiertesten bei der GV 1934 von *Dr. Otto Fränkl*, der zusammen mit sechs weiteren Mitgliedern einen Statuten-ändernden Antrag gestellt hatte, zum Ausdruck gebracht, als er in seiner Begründung desselben erklärte, «nach den Prinzipien» – gemeint waren die Gründungsstatuten der Anthroposophischen Gesellschaft vom 28. 12. 1923 – «sollen wir leben, nach den Statuten» – gemeint waren diejenigen des eingetragenen Vereins vom 8. 2. 1925 – «müssen wir leben. Daher müssen wir die Statuten den Prinzipien angleichen.»³⁸ Dieser Spagat wurde den Mitgliedern ja schon am 29. 12. 25 bei der 1. GV des eingetragenen Vereins zugemutet, als man diese – im Unterschied zur vorher durchgeführten «Vorversammlung» – die «amtliche» nannte (s. I. 4.2).

Die These von der «Angleichung» der Rechtsordnung des Vereins an diejenige der Gesellschaft blieb dann auch für Jahrzehnte der Topos, nach dem man jede weitere Satzungsänderung in Angriff nahm.³⁹ Man hat damit sich und die Mitgliedschaft davon abgehalten, dem von Zeit zu Zeit aufkommenden Unbehagen an den

³⁸ Siehe Nachrichtenblatt Nr. 16 vom 22. 4. 1934. Auf Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden. Symptomatisch jedoch ist an dem Vorgang, dass die ca. 900 Anwesenden Mitglieder über die Statutenänderung abstimmten, obwohl die allermeisten von ihnen den gesamten Statutentext gar nicht kannten (er war bisher nicht veröffentlicht worden). Weil dann aber die beschlossene Fassung der §§ 6 und 13 «auf formelle Schwierigkeiten beim Handelsregisteramt» stieß, kam die Sache bei der GV 1935 erneut auf die Tagesordnung. Erst jetzt wurde «der Text der Statuten, wie er bislang im Handelsregister eingetragen» war, (in der Fassung vom 8. 2. 1925) publiziert (mit der inzwischen – wann? – eingetretenen Änderung, dass im § 2 die Unterabteilung «Klinisch-Therapeutisches Institut» nicht mehr genannt ist; Ita Wegman hatte ihr Unternehmen 1931 wieder aus der Assoziation herausgelöst).

Zur Begründung der Veröffentlichung wurde erklärt, der Antrag auf Statutenänderung sei um einige weitere Punkte ergänzt worden, um, wie die Antragsteller schrieben, «die Statuten den Prinzipien weitgehend anzugleichen.» Doch war nicht ersichtlich, worauf sich diese Behauptung substantziell beziehen sollte. Gleichwohl war dies die Formel, aus welcher sich alle nachfolgenden Änderungen der Vereinssatzung bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zu rechtfertigen versuchten. Man erlebte die Diskrepanz, scheute aber davor zurück, das Problem an seiner Wurzel anzupacken.

³⁹ Alles Genauere wird in der in FN 2 angesprochenen Arbeit behandelt.

bestehenden Verhältnissen auf den Grund zu gehen und dergestalt schon viel früher in die Wege zu leiten, was seit 1997 auch am Goetheanum sich zu entwickeln begann und jetzt in sein entscheidendes Stadium eingetreten ist.

Diesem Projekt liegt in rechtlicher Hinsicht mehr als nur der juristische Aspekt zugrunde. Die Frage, ob sich die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in einer oder in zwei Körperschaften konstituieren soll ist im Grunde nicht wirklich relevant. In historischer Hinsicht ist Aufklärung wichtig, um zu erkennen, was Rudolf Steiners Intentionen waren und was schließlich entstand. Obwohl die Quellenlage nicht optimal ist, kann gesagt werden, dass er sowohl die eine wie die andere Möglichkeit erwogen hatte; es war für ihn keine prinzipielle, sondern eine pragmatische Frage im Umgang mit den Behörden. Die vielen Ungereimtheiten, die in den Beschlüssen vom 8. 2. 25 festzustellen sind, legen die Frage nahe, ob es überhaupt denkbar ist, dass er an dieser Lösung voll verantwortlich beteiligt gewesen sein kann.

Wie dem auch sei: Im Hinblick auf die Körperschaftsfrage stimmt die hier vertretene Position mit jener überein, die feststellt, dass seit dem 8. 2. 25 bis zum 29. Dezember 2002 *zwei Vereine* bestanden – die nicht eingetragene Anthroposophische Gesellschaft der Weihnachtstagung und die eingetragene Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft.⁴⁰ Zugleich weist sie aber darauf hin, dass sich in dieser Konstellation noch andere gravierende Rechtsprobleme verbargen, die für die wesensgemäße Beantwortung der Konstitutionsfragen unabdingbar erkannt und ausgeräumt sein müssen:

Auch wenn es im Laufe der Jahre mehrere Satzungsänderungen aus oben genannter Absicht gegeben hat, die, wie jene von 1975, unabhängig von der Angleichungsthese zum Teil jedenfalls in die richtige Richtung wiesen,⁴¹ so blieb man doch in dem *Dualismus-Dogma* vom «Sollen» einerseits und «Müssen» andererseits befangen.

⁴⁰ Ende 2002 beschließt eine a. o. GV der Anthroposophischen Gesellschaft auf Vorschlag des Vorstandes auch sie einzutragen. Dies geschieht am 6. 1. 2003.

⁴¹ So waren die von der GV des Jahres 1975 am 23. März beschlossenen Satzungsänderungen – z. B. den § 8 betreffend – faktisch zwar auch keine Tat einer «Angleichung» an die «Prinzipien», jedoch deutlich vom Bewusstsein geprägt, die seit dem 8. Februar 1925 geltende uneingeschränkte Souveränität der Gesamtmitgliedschaft im Verein der AAG zu relativieren und nur noch auf jene Angelegenheiten zu beziehen, «welche im Bereich der Rechtsgleichheit der Mitglieder liegen»; hingegen sind

Auch 1975 hing man noch wie sklavisch an der Vorstellung, die Statuten des AAG-Vereins seien «in dieser Form ein notwendiges Übel, durch öffentliches Recht vorgeschrieben.»⁴² Diese Vorstellung entsprach jedoch zu keinem Zeitpunkt den Tatsachen; sie war der ungeprüft gebliebene Aberglaube des «8. Februar». Ein «*notwendiges*» Übel gab es real nie. Das «Übel» war so unnötig wie ein Kropf, hier war es eine selbsterzeugte Behinderung.⁴³

Im Banne dieser Fiktion blieb den Akteuren verborgen, dass unauflösbare, statutarisch begründete Widersprüche auftreten *mussten*, solange man beide Rechtsordnungen, die des Sollens und die des Müssens, auf ein und dieselbe Organisation bezog – mit der Folge, dass es unmöglich war, das eine vom anderen klar zu unterscheiden und im Konfliktfall das Sollen sich immer dem Müssen zu beugen hatte.⁴⁴

Anliegen, welche «die geistigen Ziele und Aufgaben der Gesellschaft betreffen», künftig vom Abstimmungsrecht ausgeklammert; sie werden «nur in freier Aussprache behandelt».

Damit kam erstmals eine Tendenz zum tragen, welche als *typologischer Grundgedanke* im konstitutionellen Gestalten Rudolf Steiners, wie oben gezeigt, strukturprägend war. Diese Spur von 1975 war zwar noch nicht in aufkeimenden Einsichten in das eigentliche Konstitutionsproblem begründet, sondern entstand als Reaktion auf langjährige Erfahrungen mit lästigem und destruktivem Verhalten von Antragstellern in Generalversammlungen; man sprach von «Missbrauch des Antragsrechtes» (allerdings ohne auch dazu je einmal vertiefende Betrachtungen angestellt zu haben; Näheres s. zu FN 2). Doch zeugte die Situation davon, dass im Vorstand *aus Erkenntnissen über die soziale Dreigliederung* ein therapeutischer Blick auf den eigenen Vereins-Organismus gerichtet und, wenn auch noch inkonsequent, eine entsprechende, von der großen Mehrheit der Versammelten unterstützte Neugestaltung vorgeschlagen wurde. (s. Nachrichtenblatt Nr. 14 vom 6. 4. 1975 und Redebeiträge dazu in den Nrn. 22/1. 6. 75, 23/8.6. 75 und 24/15.6. 75; mehr dazu in FN 46)

⁴² Nachrichtenblatt Nr. 23 vom 8. Juni 1975, S. 89

⁴³ Natürlich hätte schon von Anfang an eine den Erfordernissen angemessene Lösung gefunden werden können; das Vereinsrecht der Schweiz stand dem jedenfalls nicht im Weg – wohl aber der *Mangel an Verständnis für das Notwendige*.

⁴⁴ Ein sprechendes Beispiel für beide «Übel» war ein Vorgang von 1974. Der Anlass bei der GV dieses Jahres war einmal mehr ein *Mitgliederausschluss*. Dazu gab es einen Antrag auf Änderung des § 5 der Statuten des Vereins. Hier sollte es künftig heißen, dass ein Mitglied «nur unter Angabe von Gründen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden» könne.

Der Vorstand beantragte die Beibehaltung der bisherigen Fassung. Das Vorstandsmitglied *Hagen Biesantz* begründete diesen Antrag. Dazu

bezog er sich auf die Quellen zum 3. August 1924, also Rudolf Steiners Statutenentwurf für die Gründung des Vereins der AAG mit den vier Unterabteilungen und wies darauf hin, dass hier Rudolf Steiner explizit die Regelung so vorgesehen hatte, wie sie dann auch im Vereinsstatut vom 8. 2. 25 Berücksichtigung fand (und, was Biesantz unerwähnt lässt, wortidentisch von Anfang an auch im Statut des Bauvereins stand).

Den Sinn dieser Regelung bekräftigte er zusätzlich mit dem Beispiel, das ein Mitbegründer der ersten Hamburger Waldorfschule gegeben hatte. Rudolf Steiner habe nämlich denselben Paragraphen in der Konstitution der Hamburger Schule eingefügt. Auf die Frage, ob das denn wirklich sein müsse, habe «Dr. Steiner gesagt: Es *muss* sein, denn es ist der einzige Weg, wie Sie eine geistige Institution rechtlich absichern können gegen eine böswillige Unterwanderung.»

Ob das tatsächlich der Wortlaut der Antwort Steiners war? Für unseren Zusammenhang weitaus wichtiger als dies ist, dass es der Vorstand durch H. Biesantz – wie in der Regel bei Mitgliederausschlüssen, so auch hier – an Unterscheidungsvermögen fehlen ließ. Denn nie wurde thematisiert, welchen Grund es hatte, dass Rudolf Steiner auf dieser bestimmten Ausschlussregelung entschieden immer dann beharrte, wenn es sich um Vereine mit solchen Funktionen wie beim Bauverein oder bei dem zum 3. 8. 24 geplanten Verein der AAG usw. handelte, während in den Statuten der Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung ein Mitgliederausschlussparagraph fehlte.

Statt einmal darüber zu meditieren, bezog man mit viel argumentativem Aufwand die im Statut vom 8. 2. 25 weitertradierte Ausschlussregelung mit einem Schlag auf die gesamte Mitgliedschaft der AG – offenbar nicht den Widerspruch bemerkend, den solches Vermischen für den Charakter der Statuten vom 28. 12. 23 bedeutete.

Diese würden dadurch eine völlig andere «Stimmung», eine andere «Temperatur» erhalten, ja geradezu ihren «Grundton» preisgeben müssen. Denn als die «modernste Gesellschaft, die es geben kann» (GA 260, S. 125) ist sie durch ihre *absolute Offenheit und Freiheit* «geschützt», in dem ihr nichts von all dem eignet, was vereinsrechtlich u. a. mit solchen Mitteln geschützt werden muss, wie es im Bauverein notwendigerweise der Fall und von Rudolf Steiner für den Verein der AAG entsprechend vorgesehen war.

Auch wenn es in unseren Ohren noch fremd klingen mag, so ist es doch ein entscheidendes Merkmal des neuen Zivilisationsprinzips der neuen Mysterienkultur, dass eine Gesellschaft, die sich entschließt, damit ernst zu machen, keiner über das im allgemeinen Rechtsleben eines Staates für die Mitgliederausschlussbestimmung Vorgesehene hinausgehenden Regeln bedarf und auch diese nur in äußersten Fällen anwenden würde.

Zu diesem neuen Prinzip gehört aber auch, das ebenso ernst gemacht wird damit, dass in der Anthroposophischen Gesellschaft alles und alles

nur «auf Initiative» beruht und *dass dieses Prinzip geschützt werden muss, sollte es bedroht sein.*

Das schließt ein, dass es in der Anthroposophischen Gesellschaft zu nichts ihr geistiges Leben Betreffendes *Majoritätsbeschlüsse* geben darf – auch nicht zur Berufung ihres Vorstandes, auch nicht über ihre Statuten. **Alles in ihr beruht auf freier Initiative, auf freier Vereinbarung, auf freier Zustimmung und Vertrauen: auf wirklich freiem, von jeglichem Machtverhältnis freiem Geistesleben!**

Dem müssen die einzelnen Formen der Rechtsordnung entsprechen, und nur wenn das der Fall ist, haben wir es mit einer Anthroposophischen Gesellschaft zu tun, wie Rudolf Steiner sie inaugurierte. Das Kontinuitäts- oder Identitätskriterium ist dabei nicht an Personen oder an einen bestimmten Grad eines «Eingeweihtseins» gebunden; sondern ausschließlich an die Zustimmung der Zugehörigen zu diesem konstitutionell festgestellten Charakter (Typus) der Organisation.

Dass es trotzdem Missstände und Verstöße dagegen geben mag, ist entwicklungsbedingt. Sie zu überwinden, ist aber «systemgemäß» nur dadurch möglich, dass alle Beteiligten – die Mitgliedschaft, die Gruppen, die Funktionäre in den Gliederungen, alle sonstigen Gremien und der Vorstand – zu einem immer besseren, wacheren Verständnis dessen kommen, was sich abspielt – im Guten wie im weniger Guten, im Fragwürdigen wie im Bösen.

Wer diese Versuchsanordnung spannend findet, daran mitwirken und daraus lernen will, wird Mitglied werden und sein wollen. Wer für sein anthroposophisches Engagement andere Formen bevorzugt, wird sich anderen Vereinigungen zuwenden oder sie ins Leben rufen. Die AG ist, so verstanden, zwar die «modernste Gesellschaft, die es geben kann», aber sie ist nicht «die alleinseligmachende Kirche».

Schließlich meldete sich – ebenfalls anlässlich der GV 1974 – noch ein anderes Empfinden zu Wort, das den gekennzeichneten Widerspruch in dem Verständnis der AAG mit quasi zwei Konstitutionen, einer des «Sollen» und einer des «Müssens», wie wesenswidrig empfand, aber die befreiende Fragestellung auch nicht entdecken konnte. Der Zweig Florida/USA beantragte, es sollten «in Zukunft keine Generalversammlungen der exoterischen A.A.G. in den Räumen der esoterischen Hochschule des Goetheanums abgehalten» werden. Zur Begründung führte die Gruppe an, «dass alles, was sich auf anonyme Stimmenmehrheit usw. gründet, im Widerspruch steht zu den Gesetzen der geistigen Wesenswelt.»

Ohne Verständnis für diese Stimme, die sicher nicht die richtige Idee zur Lösung des Problems gefunden, aber, wie seit langem andere auch, deutlich ein Krankheitssymptom wahrgenommen hatte, wurde das Anliegen mit einigen Steiner-Zitaten, die ganz anderes betrafen, ohne weiteres Besinnen flugs beiseite geschafft. Und wieder war die Chance verspielt, an einem zentralen Punkt des Gesellschaftslebens einen Erkenntnisfortschritt zu erreichen. (s. Nachrichtenblatt Nr. 24 vom 16. Juni 1974)

3. Typologische Rechtsfragen

- Demgegenüber gilt es zu erkennen, dass die Rechtsordnung der Anthroposophischen Gesellschaft den Typus einer Menschengemeinschaft verkörpert, die durch freie Initiativen und freie Zusammenschlüsse – in einer Verbindung von «denkbar größter Öffentlichkeit mit wahrster, innerlichster Esoterik»⁴⁵ – weltweit anthroposophischem Geistesleben dienen wollen,
- während der auf die Leitung von Unterabteilungen gerichtete Verein einen solchen Organisations-Typus darstellt, welcher für die Sachkompetenz, die Fachtüchtigkeit und das kollegiale Entscheiden verantwortlichen unternehmerischen Handelns im Wirken für den Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft *am Zentrum in Dornach* den Rahmen schafft, der unvereinbar ist mit von außen kommender Fremdbestimmung welcher Art auch immer.

In diesem *komplementären* Verhältnis konnte dann, wie es Rudolf Steiner in seinen Planungen veranlagt hatte, ein *Vorstandsorgan* nach beiden Seiten auf ganz unterschiedliche Weise, mit ganz unterschiedlichen Suborganen ergänzt und mit der darin autonom konstituierten Hochschule vernetzt, die integrierende Brücke bilden. Ob dieser Notwendigkeit im Rahmen einer oder mehrerer Körperschaften entsprochen wird, ist, wie gesagt, nur unter pragmatischen Gesichtspunkten relevant.

- Diesem Bild des wesensgemäßen Verhältnisses zwischen den beiden Sphären stand bisher vor allem anderen die disfunktionale Hereinnahme der Mitgliedschaft der Anthroposophischen Weltgesellschaft in den zentrumsorientierten Unternehmensverein im Weg.

Das heißt: **Es hätte die Einsicht gebildet werden müssen, dass die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft in diesem Verein zwar «beitragende» aber nicht «ordentliche» (abstimmende) hätten sein dürfen**⁴⁶ (so, wie Rudolf Stei-

chen rechtlichen Implikationen ausgegangen. So dass der Gedanke gar nicht aufkommen konnte zu prüfen, warum Rudolf Steiner in seinen Statutengestaltungen diese beiden Rechte begrifflich nicht im üblichen Sinne wie siamesische Zwillinge zusammengewachsen dachte, sondern einerseits – die AG betreffend – nur das «Antragsrecht» aufnahm, jedoch nicht vom «Abstimmungsrecht» der Mitglieder ausging, während er andererseits für den Funktionskreis der AAG nur das auf deren «ordentliche» Mitglieder beschränkte Abstimmungsrecht, nicht aber das «Antragsrecht» berücksichtigte.

Da man bei den Beschlüssen vom 8. 2. 25 alle diese Fragen nicht im Bewusstsein hatte, vielmehr einem Weg folgte, der sich – nach den Bezeugungen G. Wachsmuths (s. Nbl. Nr. 18 vom 30. 4. 1950) – aus den konventionellen Vorstellungen des örtlichen Notars ergab, entstand der diese Unterscheidungen verdeckende *Einheitsverein* mit der Kuriosität eines konstitutionellen Dualismus (sollen/müssen, innen/ausen, intern/amtlich, esoterisch/exoterisch, Prinzipien/Statuten, Nachtseite/Tagseite usw.).

Auf der Grundlage dieses Verständnisses des Sachverhaltes entwickelte sich 1975 die Diskussion in der GV über den Antrag des Vorstandes (s. FN 41). Gleich der erste Redner, *Gerhard Kienle*, meinte, den Konfliktpunkt zuspitzend, es sei die Frage, «ob jedes Mitglied ein natürliches Recht» habe, «die Arbeit der Gesellschaft und des Vorstandes zu blockieren.» *Werner Berger* gab zu bedenken, dass, «wer sich einmal anschicken sollte, die Geschichte der Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft zu schreiben», werde «schwerlich darum herumkommen, den Leidensweg beschreiben zu müssen, den die von Rudolf Steiner gewollte und in den Prinzipien festgehaltene Institution der Generalversammlung nehmen musste.» Der Geschichtsschreiber werde, wenn er objektiv sei, «nicht verkennen, wie unter anderem das Erfordernis der Unterstellung der Generalversammlung unter das äußere Recht immer wieder zu erheblichen Schwierigkeiten geführt» habe, z. B. durch «Tendenzen des Missbrauchs des Antragsrechtes» aber auch «in der Behandlung von Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach nicht in den Geltungsbereich der Generalversammlung gehören.»

Auch darüber, meinte Berger, «ließe sich ein ausführliches Kapitel in der Geschichte der Generalversammlung unserer Gesellschaft schreiben.» Als Beispiel führt er an, «dass Angelegenheiten der Hochschule nicht auf dem Wege über einen der Abstimmung zu unterstellenden Antrag zur Behandlung gebracht werden» könnten. Usw.

Mit seinem zur Unterscheidung aufrufenden Antrag wolle der Vorstand nicht «Zustände oder Verhältnisse reglementieren oder fixieren», vielmehr jenen Mitgliedern eine Hilfe anbieten, welche «die Möglichkeit oder die Situation der Abstimmungsfähigkeit und Nichtabstimmungsfähigkeit nicht ohne weiteres erkennen.» (Nbl. Nr. 22/75, S. 87) D. h. auf die eingangs von G. Kienle *eigentlich* aufgeworfene Frage, ob denn «jedes Mitglied» – also die Mitgliedschaft – überhaupt das Abstimmungsrecht habe, antwortet Berger mit allgemeinen Reflexionen über das Abstimmungs-

⁴⁵ Rudolf Steiner, 26. 12. 1923, GA 260, S. 93

⁴⁶ Trotz einer vergleichsweise ausführlichen Aussprache von wohl mindestens zwei Stunden kam man auch bei der GV 1975 (Nachrichtenblätter Nr. 22 – 24/ 1975) nicht über das Erörtern von und Kurieren an Symptomen hinaus:

Eine vom Vorstand vorgeschlagene Änderung des § 8 des Vereinsstatuts betraf auch eine Neufassung des Antrags- und Abstimmungsrechtes der Mitglieder im Sinne von bestimmten Beschränkungen (s. das dazu bereits in FN 41 allgemein Erwähnte).

Dabei wurde weiterhin von der Vorstellung der *einen* Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mit allen damit verbundenen widersprüchli-

fähige bzw. Nichtabstimmungsfähige und ging nicht weiter der Frage nach, ob denn nicht außer den Angelegenheiten der Hochschule nicht noch andere Gesellschaftsbereiche generell «allein aus der Sachkenntnis heraus, niemals aber auf dem Wege über eine mit dem Prinzip der Rechtsgleichheit verbundenen Abstimmung zu behandeln» seien. (a. a. O)

Würde er seine Aufmerksamkeit in einem nächsten Schritt dieser Frage zugewandt haben, wäre er der tatsächlichen Problemerkennntnis und -lösung sehr nahe gekommen; denn schon dieser Schritt hätte ihm offensibaren können, dass das ja auch für alle diejenigen Bereiche gelten muss, die R. Steiner in seinem Konstitutionsplan aus dem statutarischen Kontext des Organismus der AG herausgegliedert und dem Leitungsorgan des AAG-Vereins zugeordnet hatte. Und die Frage nach der «Rechtsgleichheit» in der AG hätte sich in einem ganz neuen Lichte zeigen können, nämlich so, dass diese darin besteht, in dieser Rechtsgemeinschaft das Abstimmungsfähige bewusst auf ganz wenige, genau anzuführende Ausnahmen zu limitieren. (s. auch FN 44)

Auch die auf W. Berger folgenden Wortmeldungen lenkten die Gedanken nicht in diese Richtung. Immerhin kam zunächst durch *Udo Herrmannstorfer*, obwohl er regelungstechnisch am unbeschränkten Abstimmungsrecht festhalten wollte, eine produktive Tendenz ins Spiel, insofern er dazu aufforderte, das Antragsrecht als «Antrag auf Erkenntnisberatung» zu verstehen.

Clara Kreutzer wandte sich anschließend direkt an U. Herrmannstorfer und gab zu bedenken, dass man «um den eigentlichen Erkenntnisvorgang nicht Bescheid» wisse, wenn man einen geistigen Vorgang «zu einer abstimmungsfähigen Beschlussfassung» führen wolle. Denn der echte Erkenntnisakt bestehe darin, «dass man eben formt, soweit man im Augenblick kann, um ein anderes Mal wieder aufzugreifen und weiterzuformen.» Abgeschlossene Erkenntnissituationen führten zur Erstarrung, meinte Frau Kreutzer, das habe man in unserer Gesellschaftsgeschichte leidvoll dadurch erfahren, «dass man wichtige geistige Angelegenheiten in einen Abstimmungszwang hineingebracht hat und dadurch Regelungen getroffen worden sind, die uns ohne diese Abstimmungen erspart geblieben wären. Die Schwierigkeiten wären uns nicht erspart geblieben, das Ringen um die Schwierigkeiten. Aber dadurch, dass dann über solche Fragen abgestimmt worden ist und der Vorstand gezwungen war, im Sinne dieser Abstimmung zu handeln, sind Fakten in der Gesellschaft geschaffen worden, an denen wir noch heute tragen und deren Rückbildung ein langer und auch wieder leidvoller Prozess sein wird.»

Doch so sehr sich die Rednerin – unter dem Hinweis auf «großartige» Erfahrungen mit entsprechenden Regelungen seit Mitte der sechziger Jahre in der deutschen Landesgesellschaft, über die z. B. *Herbert Witzmann* gesagt habe: „Ich bin ganz begeistert, das ist eine geniale Neuschöpfung auf dem Rechtsgebiet“ – dafür aussprach, «endlich einmal die demokratischen Spielregeln aus dem Geistesleben herauszubringen und Luft zu bekommen zu einer echten Erkenntnisaussprache in den Generalver-

ner es in allen Gestaltungen dieser Art, die er federführend betreute, berücksichtigt hatte). Doch nicht, um ihm als der Autorität zu folgen, sondern **aus der Erkenntnis, dass nur so nach der inneren «Logik» des gesunden, funktional (!) dreigliederten sozialen Organismus freies und verantwortliches Handeln in den beiden Lebensgebieten des Ganzen der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft möglich ist.**

sammlungen (wo) jedes Mitglied nach wie vor das absolute Recht» habe, alles, was es als Anliegen und Initiative in sich trage, vorzubringen, damit es besprochen werden könne, stieß auch sie nicht zum Kern des Problems durch, weil sie die Dinge zwar in das Licht der Idee des dreigliedrigen sozialen Organismus rückte, aber dabei doch wie dogmatisch deren Erscheinungsform in einem Staatswesen vor Augen hatte und dann von dieser Vorstellung ausgehend ihre Begriffe auf eine andere Wirklichkeit im sozialen Leben übertrug, in welcher sich aber die Idee *originär* offenbart und man daher dem geistigen Lebewesen nur dadurch begegnen und seine Gesetzmäßigkeiten in der speziellen Ausformung nur entdecken wird, wenn man ohne die Brille von an anderen Phänomenen gewonnenen Vorstellungen den neuen (fraglichen) Phänomenkreis unvoreingenommen erforscht, bis auch dieser vollständig erhellt ist.

Die auch 1975 noch aufgetretenen Erkenntnisgrenzen entstanden, obwohl sie gegenüber den Befassungen mit denselben Problemen z. B. 1934/ 35 einen Fortschritt bedeuteten, weil man in Analogien dachte anstatt den goetheanistischen Erkenntnisweg zu beschreiten.

Insofern führte dann auch die von Frau Kreutzer zur Unterstützung der vom Vorstand beantragten Änderung des § 8 vorgebrachte Parallele konkret nicht näher an des Pudels Kern, wenn sie postulierte, wir müssten «die Generalversammlungen frei bekommen zur Aussprache über wirkliche Erkenntnisfragen, aber das reine Abstimmen auf die Sphäre beschränken, die die Rechtssphäre ist, die in dem dreigliedrigen sozialen Organismus von Rudolf Steiner in einer so großartigen Weise als die Sphäre des Staates bezeichnet worden ist ...».

Derartige Ableitungen aus gesamtgesellschaftlichen Ordnungsverhältnissen sind für das Verstehen eines sozialen Organismus wie dem der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft eher nicht hilfreich. Auch sie führen, um nochmals Clara Kreutzer zu zitieren, in die Sackgasse *vorzeitig* «abgeschlossener Erkenntnissituationen», d. h. «zur Erstarrung».

Wie in dem besonderen sozialen Organismus, der mit seinen Hauptbereichen einer Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, einer diese in ihrer geistigen Mitte tragenden weltweiten Mitgliederorganisation und dem Goetheanumbetrieb als institutionellem Zentrum des Ganzen hier der Gegenstand unseres Erkenntnisinteresses ist, die Dreigliederungsidee wirkt, kann nur durch die seine konstitutionellen Elemente denkend durchdringende, funktional orientierte Phänomenologie erkannt und dementsprechend kreativ-praktisch realisiert werden.

Die leise Konsequenz daraus in einem ersten Schritt hätte sein können, seine Mitgliedschaft im Verein der AAG nur noch in diesem Sinne auszuüben und damit dem Verein, d. h. dem Vorstand am Goetheanum die Möglichkeit zu geben, den Kreis der zuständigen ordentlichen Mitglieder neu zu bilden.

Alle weiteren Erneuerungsschritte – auch das sog. «Wiederergreifen» der Anthroposophischen Gesellschaft auf der Grundlage ihrer Statuten von 1923 – wären diesem unspektakulären ersten komplikationslos anzuschließen gewesen.

Ob die Sorge, dass sich vielleicht zu viele Mitglieder dieser Einsicht verschließen würden, berechtigt war, werden wir nicht mehr erfahren, weil inzwischen ein anderer Weg zum Ziel eingeschlagen worden ist, auf welchem die Mitgliedschaftsfrage an anderer Stelle, nämlich nicht den Verein, sondern die Anthroposophische Gesellschaft betreffend – und wie wir erfahren mussten: spirituell und juristisch dramatisch aufgeladen – auftrat.

III. Ideelles: Das Leitbild in der vom Vorstand verfolgten Konzeption

Vor zehn Jahren, 1993, hätte niemand den geringsten Anlass gehabt zu prognostizieren, es würden im Jahr 2002/03 der Vorstand am Goetheanum gemeinsam mit dem Hochschulkollegium die Initiative ergriffen haben, die konstitutionelle Erneuerung der Gesamtgegebenheiten der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft alsbald im Kern auf der Grundlage jener Erkenntnisse umzusetzen, welche die kritische Konstitutionsforschung seit bald vier Jahrzehnten nach und nach erreicht hatte. Denn noch am 15. August war im Nachrichtenblatt im Namen beider Gremien eine Studie erschienen, welche all das abermals als Irrtum zurückwies und die altbekannten Thesen wiederholte.

Im Rückblick darf man feststellen, dass diese Publikation für eine Reihe von Mitgliedern zu einer neuen Herausforderung wurde, sich des Themas erneut oder erstmals ernsthaft anzunehmen und die Thesen zu prüfen, die da mit dem Fazit verkündet wurden: Es ist bei der AAG konstitutionell alles in Ordnung.⁴⁷

⁴⁷ Im Unterschied zu den Statutendiskussionen des Jahres 1975 wurde in der Expertise von 1993 sogar die kühne Behauptung aufgestellt, für Rudolf Steiner hätten in seinen Konstitutionsbemühungen die Gesichtspunkte der Dreigliederung des sozialen Organismus keine Bedeutung gehabt; er habe – und das wurde geradezu als Beweis für eine gewisse Vorbild-

Wie die Dinge dann in den weiteren neunziger Jahren eine Wende genommen und zu der jetzigen Situation geführt haben, wird als bekannt vorausgesetzt.⁴⁸

Hier wird davon ausgegangen, dass dasjenige, was bis hierher, die konstitutionellen Fragestellungen betreffend, ausgeführt wurde, in Übereinstimmung steht mit den Erkenntnissen, die auch den Vorstand in seinen Intentionen leiten. Sollte es Dissenspunkte geben, sollten sie aufgezeigt und geklärt werden. Diese Bitte richtet sich an alle, die durch die vorliegenden Ausführungen zu Fragen oder Widerspruch angeregt wurden. Diese Annahme begleitet auch das noch Folgende.

Dort, wo viel weiter ausgeholt wird als es beispielweise in den verschiedenen Vorstandsmitteilungen seit der GV 2002 der Fall war, geschieht das ausschließlich deswegen, um die Sache selbst so weit wie nötig (ausreichend) und so objektiv wie möglich zu begründen. Jede verkürzte Darstellung bietet leicht Anlässe für Missverständnisse und Derartiges. Tragfähiger Konsens entsteht nur, wenn alles für das Verständnis Erforderliche geprüft ist. Diesem Anliegen dient die vorliegende Arbeit.

1. Was ist das Ziel der vom Vorstand eingeleiteten konstitutionellen Erneuerung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft?

Es soll die bei der Weihnachtstagung 1923 neubegründete Anthroposophische Gesellschaft auf der Grundlage ihrer Statuten – incl. verschiedener Modifikationen

- – die vereinsrechtliche Grundlage werden für den *Gesamtorganismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft*. Darunter ist zu verstehen: Was durch eine «einheitliche» Leitung in einem organisatorisch gegliederten Ganzen integriert figurieren wird. Nach den bisherigen Beschreibungen gehören zu diesem Ganzen *drei Bereiche*: a. die anthroposophische Weltgesellschaft (mit ihrer Mitgliedschaft und ihren Untergliederungen), b. darin autonom konstituiert die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft (mit ihrer Mitgliedschaft [Klasse] und ihren Sektionen) und c. die Administration mit dem Goetheanumbetrieb (**sektorale bzw. institutionelle Dreigliederung**).

lichkeit im Umgang mit diesen Dingen bewundert – «pragmatische» Lösungen gesucht und gefunden –, nicht ideologische «einer Dreigliederung» ... usw. (Nbl. Nr. 33/34, 15. 8. 1993).

⁴⁸ Die vollständige Dokumentation auch dieser Entwicklungen wird in dem in FN 2 erwähnten Arbeitsvorhaben enthalten sein.

- Der Verwirklichung dieses Zieles dienen drei vereinsrechtliche Maßnahmen: a. die handelsregisterliche Eintragung der AG, b. die Hereinnahme der bisher im eingetragenen Verein AAG angesiedelten, im Ganzen aber weiterhin notwendigen Funktionen in die AG und c. die Auflösung des AAG-Vereins (der damit frei werden- de Name AAG kann dann von der AG übernommen werden).

Unter den drei möglichen vereinsrechtlichen Optionen, das Ganze zu konstituieren, hat sich der Vorstand für diesen Weg entschieden.⁴⁹ Dieser Weg entspricht – unter den anderen damaligen Gesamtgegebenheiten (Unterabteilungen!) – einer der möglichen Interpretationen, wie Rudolf Steiner nach den Quellen vom 29. Juni 1924 die AAG vereinsrechtlich konstituieren wollte.⁵⁰

Mit dieser Grundentscheidung ist aber das eigentliche Konstitutionsproblem, d. h. die wesensgemäße Gestaltung der Verfassung des Gesamt-Organismus noch keineswegs gelöst. Um auf diesem Weg in die weiteren Prozesse eintreten zu können, mußte vor allem anderen für die AG zunächst die Mitgliedschaftsfrage geklärt werden.

2. Wer sind die Mitglieder der Anthroposophischen Gesellschaft und wer ist die Gesellschaft heute?

Der Vorstand ist bei der Beantwortung dieser Frage von den Gesichtspunkten ausgegangen, die oben unter II.1. schon erwähnt wurden.⁵¹ Es sind dies alle Personen, die aufgrund ihres Beitrittsantrages zur Bestätigung ihrer Mitgliedschaft ihre von einem Mitglied des Vorstandes am Goetheanum unterschriebene rosa Mitgliedskarte bekommen haben⁵² und damit bekunden, dass sie die-

⁴⁹ Die beiden anderen Wege wären gewesen: a. den bestehenden AAG-Verein zu modifizieren und die AG (mit Hochschule) mit ihren Statuten in diesen zu integrieren, b. den bestehenden AAG-Verein in der bereits angedeuteten Richtung (II.4. letzte Absätze) zu rekonstituieren und die bisher inaktiven Organe der AG (Mitgliederversammlung und Vorstand) zu reaktivieren und beide Körperschaften nur auf Leitungsebene organ-schaftlich zu verbinden.

⁵⁰ Die in FN 49 genannte Variante a. entspräche der für den 3. 8. 24 entwickelten Perspektive, die Weiterführung der Doppelkörperschaft (FN 49 Variante b.) entspräche der zurechtgedachten Lösung vom 8. 2. 25. Es war/ist müßig zu streiten, welche der drei Varianten die «richtige» sei; alle drei sind möglich, jede hat Vorzüge und Nachteile.

⁵¹ Entsprechend ausführlicher in dem Rechtsgutachten Furrer/Erdmenger (s. Nbl. Nr. 18, 28. 4. 2002).

⁵² Dass diese Karte zugleich als die Mitgliedskarte für den eingetragenen Verein AAG betrachtet wurde, ist ein Ausdruck dafür, dass der Vorstand am Goetheanum diesen Verein – ob in der Form angemessen oder we-

dieser seit ihrer Neubegründung anlässlich der Weihnachtstagung 1923 *in nicht unterbrochener Kontinuität* wirksamen Gesellschaft angehören wollen.⁵³

Auf der Grundlage dieses Verständnisses hat am 28./ 29. Dezember 2002 im Goetheanum eine außerordentliche Generalversammlung dieser Anthroposophischen Gesellschaft stattgefunden. Sie hat verschiedene Statutenänderungen beschlossen, ihren Vorstand neu bestellt und in Perspektive ihrer Fusion mit dem derzeitigen AAG-Verein ihren Namen auf «Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft» (vorübergehend mit dem Zusatz «Weihnachtstagung») geändert.

Als solche ist sie seit dem 6. Januar 2003 in das Handelsregister des Kantons Solothurn eingetragen.⁵⁴

senswidrig, ist in dieser Hinsicht nicht von Belang – als ein ausführendes Organ für die administrativen Aspekte der AG verstanden, die AG also immer als die Wesentliche und selbstverständlich nicht «untergegangene» Körperschaft verstanden hat. – Auf das Problem der Mitgliederaus-schlüsse wird hier nicht eingegangen (Grundsätzliches dazu ist in FN 44 gesagt).

⁵³ Insofern war die in diesem Zusammenhang stark in den Vordergrund gebrachte Formel vom sog. «Wiederergreifen der Weihnachtstagungsgesellschaft» nicht hilfreich, weil durch sie die Vorstellung sich befestigten konnte, es habe einen Kontinuitätsbruch gegeben. Dass die AG eine andere war nach Rudolf Steiner als zur Zeit seiner Gesamtverantwortung für das Projekt ist ja unstrittig. Doch ihre Konstitution war in keinem Punkt, auch nicht in dem der Hochschule, in ihrer Existenz als solcher an Rudolf Steiner als Person gebunden. Indem er keinen Nachfolger ernannt hat, bedeutete das, dass seine Mitarbeiter/innen und Schüler/innen in eigener Verantwortung das ihnen Mögliche tun konnten. Natürlich waren in diesem Fall auch jegliche «Anspruchshaltungen» obsolet.

Auch brachte diese Formel nicht zum Ausdruck, dass die dem aktuellen Konstitutionsprozess gestellte Aufgabe nicht im «Wiederergreifen der AG» bestand, sondern in der Neugestaltung des Gesamt-Organismus der AAG, innerhalb der dieses *ein* Faktor war.

⁵⁴ Auf die Argumente der gegen diese Entwicklungen von einigen Mitgliedern geführten Klagen und durch sie bewirkten «einstweiligen Verfügungen» braucht hier nicht eingegangen zu werden. Sollten die Klagen bestehen bleiben, wird es Sache der schweizerischen Justiz über den hier angenommenen Sachverhalt nach ihrer Erkenntnis zu entscheiden. Über die spirituelle Dimension der Frage wird dabei natürlich nicht geurteilt. Wie auch entschieden werden wird, im spirituellen Verständnis ist jeder Engagierte frei, sich nach seiner Einsicht und seinem Gewissen zu positionieren. Dies stellt uns gemeinsam vor die Aufgabe, mit den unterschiedlichen Antworten respektvoll und tolerant umzugehen.

3. An welchem Leitbild orientiert sich der vom Vorstand in Gang gesetzte Prozess?

Ein großer Teil der gegen die Pläne des Vorstandes vorgebrachten Kritik scheint auf Missverständnissen über das Intendierte zu beruhen. Das mag daher rühren, dass die Vorstandsmitteilungen und -vorlagen oft als zu abgekürzt, ohne deutlich erkennbares Leitbild, nicht konsistent genug durchgeführt und mit eher pragmatischer Argumentation dargelegt erscheinen konnten.

Wenn man sich aber mit den verfolgten konzeptionellen Grundlinien vertraut machte und sich nicht gleich bei in einzelnen Punkten auch verbesserungswürdigen Vorschlägen zu Details festbiss, war die in dem ganzen Bestreben waltende Idee erkennbar. Aus diesem Erreignis stellte sich dann die Frage, mit dem Versuch einer alternativen Darstellung des Zusammenhanges vielleicht einige der Missverständnisse zu beseitigen und überhaupt dem besseren Verständnis der Aufgabenstellung zu dienen.⁵⁵

In diesem Sinne könnten am Ausgangspunkt in einer Art Ouvertüre die Hauptmotive der ganzen Komposition anklingen, die dann anschließend in den einzelnen Kapiteln zur Entfaltung zu kommen hätten.

Ein solcher Versuch, mit dem die in FN 55 genannte Anregung verbunden werden könnte, ist z. B. dieser:⁵⁶

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft

Eine Leitbildskizze

Die AAG ist ein drei Aufgabenbereiche (Funktionen) integrierender sozialer Organismus. Ihre Glieder sind:

① Die am 28. 12. 1923 in Dornach während der damaligen Weihnachtstagung am zerstörten ersten Goetheanumbau neubegründete *Anthroposophische Gesellschaft* (AG); sie besteht weltweit durch ihre autonom verwalteten Landesgesellschaften, Gruppen und ihre Einzelmitglieder;

⁵⁵ Ob das Ergebnis eines solchen Versuches dann anstelle weniger optimaler Lösungen Eingang in den Verfassungstext findet, sollte nur von der allseits unbefangenen Prüfung abhängig sein. Einen Verfassungstext zu erarbeiten gehört sicher nicht nur zum Recht, sondern zur Pflicht eines Vorstandes, wenn er die entsprechende Notwendigkeit erkannt hat. Aber es ist nicht sein Privileg, das zu tun. Darin besteht sicher allseits Einigkeit.

⁵⁶ Er ist aus der Überzeugung verfasst, dass damit der Kern der Vorstandsintention nicht verfehlt wird. In Übereinstimmung damit steht auch der Satzungsentwurf der Gruppe «Konstitution 2000» (Initiative An Alle).

- ② die der Gesellschaft eingestiftete *Freie Hochschule für Geisteswissenschaft* und
- ③ die *Administration am Goetheanum* und der *Goetheanumbetrieb* selbst.

1. Ziele und Aufgaben ihrer Glieder

- ① Die *Anthroposophische Gesellschaft* macht die Pflege der Geisteswissenschaft zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen. Ihr Ziel ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiet. (Statut Ziff. 1, 2 und 9)
- ② Das Ziel der *Freien Hochschule* ist die geisteswissenschaftliche Forschung selbst. (Statut Ziff. 2 und 9)
- ③ Die *Administration am Goetheanum* besorgt die administrativen Aufgaben der Anthroposophischen Gesellschaft, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die Verwaltung der Goetheanumeinrichtungen und des Vereinsvermögens sowie den Rechtsverkehr nach außen. (Statut Ziff. 15)

2. Das Verhältnis der Mitgliedschaft zu den Aufgaben

- ① Die Mitglieder der AAG i. S. d. Gesetzes sind die in der Regel in autonomen Landesgesellschaften und Gruppen vereinigten Mitglieder der *Anthroposophischen Gesellschaft* (Statut Ziff. 11).
- ② Für die Mitglieder, die zugleich Mitglieder der *Freien Hochschule für Geisteswissenschaft* sind, gelten deren besondere, statutarisch festgestellte Bedingungen (Art. 5).
- ③ Das Verhältnis der Mitgliedschaft zum Bereich *Administration am Goetheanum* ist im Statut geregelt (Ziff. 10). Es entspricht dem zur Hochschule.

3. Die Leitungen der Glieder und die Leitung des Ganzen

- ① Der *Vorstand am Goetheanum* leitet die Anthroposophische Gesellschaft. Er bringt an die Mitglieder heran, was er für die Verfolgung des Zieles der Gesellschaft als ihre Aufgaben ansieht. Dazu gehört vor allem der Verkehr mit den einzelnen Mitgliedern (vor allem über das Gesellschaftsorgan) und den Gruppen, d. h. vor allem mit den Generalsekretären und Vorständen der Landesgesellschaften und den Leitungen der Zweige und Gruppen. (Art. 10, 11 und 15)
- ② Das *Kollegium am Goetheanum* leitet die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft (im Statut »Goetheanum-Leitung«). Es koordiniert ihre Aktivitäten. In Verständigung mit den Leitungen der

selbstverantwortlich wirkenden Sektionen organisiert es die Forschung; außerdem ist es für die gesellschaftsinterne und öffentliche Darstellung der Forschungsergebnisse zuständig. Die Hochschulleitung bildet sich auf der Grundlage des Hochschul-Statuts. (Statut Ziff. 7)

③ Die *Administration am Goetheanum* besteht aus mindestens je zwei Mitgliedern des Vorstands der Anthroposophischen Gesellschaft und des Hochschul-Kollegiums (= *Kerngruppe*; zugleich Vorstand i. S. d. G.) und *weiteren beratenden Mitgliedern*, die von der Kerngruppe berufen werden. Die Kerngruppe verteilt die Aufgaben an ihre jeweils zuständigen Mitglieder und führt den Verkehr des Vereins nach außenhin. (Statut Ziff. 15)

④ Das *Kuratorium am Goetheanum* ist – im Sinne des Gedankens der »einheitlichen Konstituierung« – das die Glieder der AAG zum Gesamt-Organismus verbindende Element. Als *integrierendes Beratungsorgan* vereint es den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft, das Hochschulkollegium und die Mitglieder der Administration. Es ermöglicht den Mitgliedern dieser Organe – insofern sie in einer jeweiligen Zusammensetzung für die Leitung der Hochschule, der Gesellschaft und der Administration verantwortlich sind –, im gemeinsamen Beraten über die Aufgaben und Ziele ihrer Arbeitsfelder einvernehmliche Einsichten zu gewinnen für eine in der Ideenwelt gründende Orientierung ihrer konkreten Entscheidungen und Handlungen. (Statut Ziff. 15)

Die Punkte ③ und ④ gestalten die Aufgabe etwas konkreter aus als es hinsichtlich der entsprechenden Aufgaben in dem von der a. o. GV Ende 2002 beschlossenen Vorstandsentwurf – jedoch in Übereinstimmung mit dessen Intention – geschieht. Sie lassen dadurch das Bild des Ganzen, um das es sich handelt, auch insofern übersichtlicher deutlich werden, als in dieses Bild bereits die Transformation eingearbeitet ist, die sich aus der auflösenden Integration des bisher eingetragenen Vereins in die (gewandelte) Körperschaft der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft dann ergibt, wenn man konsequent dem **Leitbild der funktionalen Dreigliederung** folgt, an dem sich die konstitutionelle Neugestaltung orientiert, wenn sie die Natur der Sache vernimmt, d. h. den hier wirkenden Wesenszusammenhang selbstlos sich offenbaren läßt.

Unter dem Gesichtspunkt der Leitbildfrage ist *für die Lösung des Konstitutionsproblems* weniger dasjenige von Bedeutung, was oben mit dem Begriff der «sektoralen Dreigliederung» be-

zeichnet wurde, als vielmehr dasjenige, was hier mit dem Begriff der «funktionalen Dreigliederung» in Verbindung steht.

Für den Fall der AAG ergibt sich daraus, *dass zu klären ist, welchen Organen in welcher Reichweite wie abgegrenzt und wie vernetzt die Kompetenzen zur Ausübung der verschiedenen Funktionen zuzuordnen sind, um in Verantwortung für das Ganze die Freiheitsbedingung als «Handeln aus Erkenntnis» zu erfüllen.*

Da hier nicht zu statutarischen Konkretisierungen im Einzelnen übergegangen werden soll, mag es genügen, den entscheidenden Gesichtspunkt, der Berücksichtigung finden müsste, zu nennen:

Wie es für die autonome Konstitution der Hochschule *conditio sine qua non* ihrer Freiheit ist, das Feld ihrer Zuständigkeit im Kreis der ihr Zugehörigen einzurichten und funktional nach Kompetenzen zu differenzieren, so gilt Gleiches für das Feld der Administration. Auch sie bedarf im konstitutionellen Gesamtgefüge eines Ortes der Autonomie, aus welchem sich die ihr funktional Zugehörigen über die ihnen obliegenden Kompetenzen zu verständigen haben. Die Mitglieder der Weltgesellschaft sind als solche zuständig für deren Belange – und nur dafür.

Obwohl die Vorstandsinitiative die Dinge bereits ein Stück weit in diese Richtung geführt hat, wäre in der nun entstandenen Unterbrechung des Prozesses eine bewusste Vergewisserung vor allem auch in der Mitgliedschaft sicher von Nutzen, ob Übereinstimmung darin besteht, dass man sich bei der konstitutionellen Erneuerung der AAG an die Einsichten in die Wesensordnung der funktionalen Dreigliederung halten und nicht anderen Leitbildern folgen will.

Man wird bei dieser Prüfung auch feststellen, dass man sich, obgleich nicht mit einer Blaupause, in Übereinstimmung befindet mit den Formen, die Rudolf Steiner in derselben Aufgabe unter anderen Gegebenheiten zu realisieren versuchte, aber leider auf Unverständnis stieß.

Wäre dieses geklärt, könnte man sich aus einem solchen Grundkonsens an die Arbeit machen, die Ausgestaltung der drei Subkonstitutionen im Rahmen der vereinsrechtlichen Integration zu entwerfen. Und wenn uns dies gut gelänge, würde vielleicht mancher, der bisher noch seine Vorbehalte hatte, in den oben (FN 46) zitierten Worten *Herbert Witzenmanns* bekunden: «Ich bin ganz begeistert, das ist eine geniale Neuschöpfung auf dem Rechtsgebiet.»

IV. Perspektivisches: Ausblick auf zwei innovative Elemente in der Organik des Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft

Wenn seit längerem in vielen Äußerungen aus der Mitgliedschaft, zu Recht, auch von «Statutenaktualisierungen» die Rede ist, so betrifft dies Gesichtspunkte, die außerhalb der in dieser Arbeit behandelten *grundsätzlichen* Fragen liegen.

Davon zu unterscheiden sind zwei Vorschläge zur Weiterentwicklung der Organik der AAG, mit denen zum Abschluss jene allgemeinen Gedanken konkretisiert werden sollen, die schon in der FN 21 angeklungen sind und deren praktische Umsetzung sicher allen Zirkulationsprozessen des Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft erfrischende Kräfte und neue Energien zuführen würden.

Dazu müsste die *Gestaltungs*-Kompetenz der Mitglieder für initiatives Handeln im Gesellschaftsganzen gestärkt werden. Dies könnte entscheidend zur Steigerung der Aktivität der Mitgliedschaft beitragen und für viele ein starkes Motiv werden, sich mit der Gesellschaft zu verbinden.

Dieser stärkeren Einbeziehung einerseits der «kleineren und größeren Gruppen» auf «örtlichem» und andererseits der Initiativen auf «sachlichem Felde» in die Arbeitsentwicklung am Goetheanum – insofern diese sich auf Aufgaben der Weltgesellschaft in der Fülle der Herausforderungen in heutiger Zeit richtet –, könnten zwei neue Organe dienen: zum einen

- **eine «Konferenz der Generalsekretäre/innen, Zweig- und Gruppenleiter bzw. –vertreter/innen»,** zum ändern
- **eine «Konferenz der Initiativen».**

Entsprechende Abschnitte einer Statutenergänzung könnten lauten:

- «Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung treffen sich die Vertreter/innen der Landesgesellschaften und Gruppen zur **Konferenz der Generalsekretäre/innen, Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. –vertreter/innen.** Im ersten Teil der Konferenz beraten die Generalsekretäre, im zweiten Teil gemeinsam mit den Zweig- und Gruppenleiter/innen bzw. –vertreter/innen über die Entwicklung der Arbeit der Gesellschaft, formulieren deren darauf gerichtete Aufgaben und besprechen die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgetragen und in den Nachrichtenblättern der Mitgliedschaft insgesamt bekanntgegeben. – Das Nähere regelt eine Konferenzordnung.»

- «Im Zusammenhang mit der jährlichen Michaelitagung trifft sich am Goetheanum die **Konferenz der Initiativen** in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, um den Stand ihrer Aktivitäten zu beraten, sich untereinander abzustimmen, Zusammenarbeit zu vereinbaren und zu koordinieren, die an ihrer Arbeit interessierten Mitglieder zu informieren und mit ihnen die weiteren Perspektiven der Projekte zu besprechen.

◇ Die Konferenz gibt sich eine Ordnung. Sie wählt fünf Vertreter/innen für eine zweijährige Amtszeit als Konferenzleitung, die in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Verwaltungskreis der Gesellschaft die Konferenz vorbereitet und durchführt.

◇ Über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz wird in den Nachrichtenblättern berichtet.»

Durch diese beiden neuen Organe würde das Lebensgesetz der Vielfalt in der Einheit und der Einheit in der Vielfalt im Verhältnis zwischen Zentrum und Peripherie als der grundlegenden Polarität in der Freiheitsgestalt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft mehr als bisher Beachtung finden und die in ihm schlummernden Potentiale erwecken können.⁵⁷

⁵⁷ Die «Konferenz der Initiativen» würde in regelmäßigen Abständen eine institutionalisierte Zusammenkunft der Gruppen im Goetheanum, dem Zentrum der AAG ermöglichen. «Gruppen auf sachlichem Felde», vor allem jenen, die eine überregionale und evtl. auch eine über Landesgesellschaften hinausgehende Initiative ergriffen haben, diese vorstellen und mit den Interessierten beraten wollen, würden durch diese Konferenz (als einem konstitutionellen Organ des Gesamtorganismus) eine verbesserte *Kommunikation und Assoziation* untereinander und mit der Vorstandsgruppe bzw. dem Hochschulkollegium am Goetheanum ermöglicht.

Den an diesen Aktivitäten interessierten Konferenzteilnehmern würde die Möglichkeit geboten, sich solchen Initiativen anzuschließen, die sie unterstützen wollen. Die «Konferenz der Initiativen» böte also eine sehr gute Möglichkeit, konkrete Zusammenarbeit – auch mit der für das AAG-Ganze verantwortlichen Vorstandsgruppe und den Sektionen der Hochschule – zu vereinbaren. Dieser Austausch zwischen dem Vorstand, der Hochschule, der interessierten Mitgliedschaft und den Gruppen der AAG, hatte bisher keinen konstitutionell gefassten öffentlichen Ort. Hierin liegt wahrscheinlich eine Hauptursache für manche Spannungen und Gegensätze, die in den Beziehungen zwischen aktiven Mitgliedern und dem Goetheanum immer wieder aufgekommen und oft nicht befriedigend gelöst werden konnten.

Auf dem an dieser Stelle weitgehend brach liegenden sozialen Feld könnte durch die entsprechende «Dynamisierung» ein geistiges Leben her-

vorgerufen werden, dem man die Fähigkeit zutrauen dürfte, mit seiner Kraft wie ein Ferment die immer größer werdenden Wüstengebiete der heutigen Menschheitskultur in all ihren Sektoren (wissenschaftlich, künstlerisch, religiös, erzieherisch, politisch, wirtschaftlich, ökologisch usw.) Stück um Stück zu durchdringen und im Zusammenwirken mit allen verwandten Strömungen auf der Welt in menschenwürdige Kulturlandschaften zu verwandeln. Das war auch die Perspektive, die Rudolf Steiner (z. B. in seinem Stuttgarter Vortrag vom 1. 8. 1920) sozusagen aus futurologischer Sicht explizit für die Jahre und Jahrzehnte der Jahrtausendwende als die große Aufgabe der anthroposophischen Bewegung «zur Rettung der Erde» gegenüber den zunehmenden Niedergangs- und Zerstörungskräften beschrieben hat (s. Vorträge vom 1. 8. und 16. 9. 1924).

Wieviel mehr Kreativität und Produktivität der anthroposophischen Bewegung als bisher entfaltet wurde, wäre möglich, wenn ihr die entsprechende Organik insbesondere ihres *rhythmischen* – man könnte sogar im übertragenen Sinne sagen: »sozial-eurythmischen« – *Systems*, in dessen zu bildendem Organ-Ensemble der »Konferenz der Initiativen« eine den ganzen Organismus durchpulsende zentrale Bedeutung zukäme, zur Verfügung stünde! Denn was in dieser Hinsicht bisher institutionalisiert im wesentlichen nur über *das Nachrichtenblatt* stattfinden konnte, hat, so wichtig dieses Organ im Funktionssystem der Mitte auch ist, gegenüber der Konferenz nur eine begrenzte Möglichkeit des Dialoges; es hat mehr den Mitteilungscharakter kurzer Informationen und kann den Austausch der unmittelbaren Kommunikation in einer regelmäßig wiederkehrenden »Interaktion« zwischen einerseits den die Ideen, die Forschung, die Initiativen und Projekte tragenden Menschen und andererseits den daran interessierten Mitgliedern nicht ersetzen.

V. Zusammenfassendes: Domes of mankind

Zurecht wird oft der Vergleich bemüht zwischen der Architektur und der sozialen Baukunst. *Die Konstitutionsarbeit stellt uns vor diese Aufgabe.* Rudolf Steiner hat in seinem konstitutionellen Gestalten die dabei zu beachtenden Gesetze beispielhaft vermittelt. Auf die Katastrophe der Zerstörung des ersten Goetheanums, das wie «ein Gesetzgeber» (17. 6. 1914) hätte wirken können, hat er mit einer neuen Architektur für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft geantwortet. Sie blieb unverstanden, ein Torso. Wenn wir heute daran weiterbauen wollen, sind wir verpflichtet, die ihren Formen eigenen Gesetze zu beachten. Dann wird das Werk Wirklichkeit zu erstrahlen wird in die dens, der Geist der Liebe», eine Wirklichkeit durch ihre «Bau- alen so entgegenwirltelalter durch seine Do- die Menschen ver- diese niemals hätte Fuß fassen können.» Die Zeit ist gekommen, dass wir diese zweifache baukünstlerische Aufgabe – die soziale und komplementär dazu die architektonische – ergreifen. Dann werden schon bald »recht viele Zentren solch irdisch-geistigen Friedens, solch irdisch-geistiger Harmonie, solch irdisch-geistiger Liebe in der Welt gedeihen.» (RS am 17. 6. 1914, GA 286)



gelingen, eine soziale schaffen, von der «aus- Welt der Geist des Frie- Harmonie, der Geist der keit, die, wie *E. Zimmer* Architekt von Wohn- schreibt, in der Mensch- formen dem Antisozial- ken kann, wie das Mit- me eine Moral unter breitete, wie sie ohne

I. Zum Stand der Dinge

Auch der nachstehende Versuch wird wahrscheinlich nicht in der Lage sein, alle im Zusammenhang mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft vom 28./29. 12. 2002 am Goetheanum pointiert aufgetretenen Gegensätze zu überbrücken. Trotzdem soll es unternommen werden, die Situation aus einer Sicht jenseits der kontroversen Positionen zu charakterisieren. Vielleicht kann die hier versuchte Beschreibung der Dinge doch eine Hilfe sein, um die nächsten Schritte der konstitutionellen Um- und Neugestaltungen aus einem breiteren »gemeinsamen Wollen« (27)⁵⁸ zu realisieren.

Dabei wird von der Annahme ausgegangen, dass einige Positionen mit der hier angenommenen Prämisse unvermittelbar erscheinen.⁵⁹ Diese Prämisse knüpft an das Ergebnis der Versamm-

⁵⁸ Wo hinter einem Zitat eine Ziffer erscheint ist die Seitenzahl aus Rudolf Steiner (RS) GA 260, 1985 gemeint.

⁵⁹ Damit unvereinbar erscheinen jene Positionen, die behaupten, dass

1. die bei der Weihnachtstagung neubegründete Anthroposophische Gesellschaft – welche Gründe auch immer dafür genannt werden – nach Rudolf Steiners Tod nicht mehr bestanden habe, man folglich auch nicht an sie anschließen könne; hier gebe es nur die Perspektive einer Neugründung aus den heutigen Gegebenheiten;

2. die bei der Weihnachtstagung 1923 durch Rudolf Steiner und die ca. 800 anwesenden Mitglieder gebildete »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« seit dem 8. Februar 1925 unter diesem Namen verschmolzen, d. h. in »Rechtsnachfolgeschaft« „eins“ geworden sei mit dem seit 1913 in Dornach bestehenden, handelsregisterlich eingetragenen »Verein des Goetheanum der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft«; dieser habe ihr sein »Rechtskleid« zur Verfügung gestellt, weil seinerzeit nur auf diese Weise die von Rudolf Steiner angestrebte »einheitliche Konstituierung« des Gesamtorganismus der vier Strömungen der anthroposophischen Bewegung (s. die Dokumente vom 29. 6. 1924, GA 260a) behördlicherseits realisierbar gewesen sei.

Es kann und soll auf die umfänglichen Feststellungen, welche diese beiden Positionen zur Begründung ihrer Ansichten vorbringen, hier nicht näher eingegangen werden. Gleichwohl mag es sein, dass es von beiden Seiten Zustimmungen zu der hier vorgetragenen Sicht der Dinge geben könnte, auch wenn die Ausgangslage objektiv Unvereinbares zeigt. Das gilt natürlich auch für solche Sichtweisen, die ihre eher punktuelle Kritik

lung vom 28./29. Dezember 2002 an, will es aber weiterentwickeln. Der Ausgangspunkt ist also, dass die am 28. Dezember 1923 anlässlich der Weihnachtstagung neubegründete Anthroposophische Gesellschaft jetzt unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« - mit dem übergangsweisen Zusatz »(Weihnachtstagung)« - jetzt in der statutarischen Form ihrer handelsregisterlichen Eintragung vom 6. Januar 2003 besteht.

Dies schließt der Intention nach zwei weitere Perspektiven ein: Zum einen als nächsten Schritt der konstitutionellen Umgestaltung des AAG-Gesamtorganismus die Auflösung des bisher handelsregisterlich eingetragenen AAG-Vereins und die Integration seiner administrativen Funktionen in die AAG (Weihnachtstagung); zum andern in weiteren Schritten konstitutionelle Innovationen aus Gründen heutiger Erfordernisse, Aufgaben und Ziele der Gesellschaft in der Menschheitskultur.

II. Erwägungen und Anregungen

1. Was hat zum Entstehen des Konstitutionsproblems geführt?

Es hätte dafür keinen Anlass geben können, wenn nach der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung die übrigen Verhältnisse am Goetheanum in Dornach »konstitutionell« so weitergeführt worden wären, wie sie schon vorher bestanden.

Also: Alles den Goetheanumbau Betreffende oblag dem »Verein des Goetheanum« (mit seinem kleinen Kreis verantwortlicher »ordentlicher« Mitglieder), alles den »Philosophisch-Anthroposophischen Verlag« Betreffende hatte unternehmerisch Marie Steiner und alles das »Klinisch-Therapeutische Institut« Betreffende hatte Ita Wegman als dessen Gründerin zu verantworten.

Zu diesen Institutionen trat nun mit ihren am 28. 12. 1923 beschlossenen Gründungsstatuten die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft hinzu, für welche Rudolf Steiner als Vorsitzender (mit dem von ihm berufenen Vorstand) die volle Verantwortung übernommen hatte.

an dem jetzt durch die Beschlüsse vom 28./29. 12. 2002 eingeschlagenen Weg weniger grundsätzlich artikuliert haben. Außerdem scheinen auch manche Mißverständnisse und Unklarheiten über diesen Weg zu bestehen. Vielleicht kann es gelingen, insbesondere sie durch die folgenden Erläuterungen auszuräumen.

Hätten diese Ende 1923 in Dornach bestehenden vier Institutionen weiter unverbunden nebeneinander bestanden, hätte es im Verhältnis zueinander auch Probleme und Konflikte geben können - das Konstitutionsproblem aber, wie es entstanden und als solches erkannt und erforscht ist, hätte es nicht geben können. Es entstand im Zusammenhang mit der Absicht Rudolf Steiners, im Sinne des »neuen Zuges«, der in Konsequenz der Neubegründung der AG aus dem ZeitGeist-Geschehen der Weihnachtstagung künftig die ganze anthroposophische Arbeit bestimmen sollte, die genannten vier Institutionen zu einem »Gesamt-Organismus«⁶⁰ zusammenzuführen.

Dafür war es notwendig, sie körperschaftlich »einheitlich« zu konstituieren, im Rechtsverkehr »nach außenhin« einheitlich zu vertreten und geistig »aus der anthroposophischen Bewegung« einheitlich »zu leiten«. Und dafür bedurfte es einer wesensgemäßen vereinsrechtlichen Form.⁶¹ Aus dem Versuch, diese Form in Einklang mit dem Vereinsrecht der Schweiz zu bilden, ist das Problem entstanden.

2. Was ist die »wesensgemäße« Form der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft?

Ein »üblicher« Verein konnte damit nicht gemeint sein, sondern nur ein solcher, welcher der geisteswissenschaftlichen Erkenntnis vom Wesen der Sache entsprach. Was war in diesem Fall in der vereinsrechtlichen »Form«-Frage das »Wesen der Sache«, dem mit der Gestaltung der »Leiblichkeit« des Organismus entsprochen werden musste?

Um darauf die richtige Antwort zu finden, musste man sich über das Ziel des zu bildenden Organismus einerseits und über den speziellen sozialen Charakter von dessen zu verbindenden Elementen oder Gliedern andererseits im klaren sein. Ersteres ist im vorherigen Absatz zunächst hinreichend angedeutet. Für Letzteres galt: Zwei der Glieder - die als »Allgemeine« neubegründete »Anthroposophische Gesellschaft« und der »Verein des Goetheanum« - waren als Vereine nach schweizerischem Recht konstituiert. Ihr Charakter war durch ihre - sehr verschieden gearteten - »Statuten« festgestellt.

Der sog. Bauverein - so könnte man den Unterschied am besten verdeutlichen - war ein »geschlossener« Typus, für dessen Auf-

⁶⁰ GA 260a, S. 501 und 571

⁶¹ Das Nähere dazu in GA 260a, S. 501 ff

gaben ein kleiner Kreis »ordentlicher Mitglieder«, der zugleich die Funktion des Vereinsvorstandes ausübte, die Verantwortung trug; mehrere Hundert »außerordentliche«, an den Vereinsversammlungen teilnahme- aber nicht stimmberechtigte und mehrere Hundert »fördernde« Mitglieder unterstützten die Ziele des Vereins mit Beiträgen und Spenden.

Demgegenüber war die AAG ein auf unbegrenzt viele Mitglieder angelegter, in Gruppen auf örtlichem oder sachlichem Felde untergliederter »offener« Verein mit einer zweifachen Besonderheit: zum einen bestand innerhalb der Gesellschaft, autonom konstituiert (mit eigener Leitung und Mitgliedschaft), die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft; zum andern wurde der Vorstand der Gesellschaft nicht »gewählt«, sondern (als zunächst durch Rudolf Steiner gebildeter Menschenkreis) von der Mitgliederversammlung »bestätigt«. Letzteres vollzog sich ohne explizite statutarische Regelung im Gründungsmoment dergestalt faktisch.

2.1 Zahlreichen Erläuterungen Rudolf Steiners kann man entnehmen, dass diese Praxis für die Gesellschaft konstitutionell zu verstehen war als Ausdruck des Funktionssystems »**freies Geistesleben**« der typusbildenden Idee »sozialer Organismus« in seiner zeitgemäßen - »dreigliedrigen« - Erscheinungsform. Es fand dies in dem speziellen Fall - das kann man Rudolf Steiners interpretierenden Ausführungen zu den »Statuten« der (Allgemeinen) Anthroposophischen Gesellschaft deutlich entnehmen - eine solche Ausprägung, dass der Vorstand nicht aus einem demokratischen Wahlverfahren, sondern durch Berufung aus der geistigen anthroposophischen Bewegung gebildet und als solcher das durch die Mitgliedschaft rechtlich zu legitimierende Organ ist, dem wesentlich eine **vierfache Verantwortung** obliegt:

- für die anthroposophische Sache in der Welt Initiative zu haben,
- die Mitgliedschaft wissen zu lassen, was er je und je esoterisch wie exoterisch als Aufgabe der Gesellschaft im ZeitGeistGeschehen der Gegenwart und Zukunft ansieht und die Mitgliedschaft für eine möglichst tatkräftige Beteiligung und Unterstützung entsprechender Bemühungen und Projekte zu begeistern,
- zu gewährleisten, dass die Strömungen, Initiativen und Aktivitäten der Mitglieder und Mitgliedergruppen im Vorstand wie in der ganzen Mitgliedschaft wahrgenommen werden und werden können, um ihrerseits teilzuhaben am anthroposophischen Prozess in der Welt und schließlich

- dafür zu sorgen, dass alle administrativen Erfordernisse so gut wie möglich für den Dienst an der Realisierung dieser Funktionen zur Verfügung stehen.

In dieser vierfachen Verantwortung repräsentiert der Vorstand am Goetheanum, wenn er sich recht versteht und recht verstanden wird, als dessen zentrales Organ die Funktion des freien Geisteslebens im sozialen Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (im engeren Sinne). Er ist konstitutionell befugt, alles so einzurichten, dass er - angefangen mit der Berufung seiner Mitglieder - dieser seiner vierfachen Verantwortung gerecht werden kann.⁶²

So wenig die Mitgliedschaft in dieser Freiheitsgestalt als Kollektiv (im Sinne demokratischer Mehrheitsbestimmungen) dem Vorstand Direktiven erteilen kann, so wenig darf der Vorstand in die freien Betätigungen der Mitglieder und ihrer Gruppen auf sachlichem bzw. örtlichem Felde eingreifen.⁶³

Das hierbei anzustrebende **vierfache Ideal** ist:

- das gegenseitige Interesse füreinander,
- der Dialog auf gleicher Augenhöhe,
- die geistige Verständigung (aus dem »Gewahrwerden der Idee in der Wirklichkeit«)
- und die freie Assoziation und Zusammenarbeit in der Verwirklichung eines »gemeinsamen Wollens aus dem Ganzen der Gesellschaft« (27) zur »Erfüllung desjenigen, was die Zeichen der Zeit mit leuchtenden Lettern zu den Herzen der Menschen sprechen« - so Rudolf Steiner in seiner die Weihnachtstagung am 24. 12. 1923 eröffnenden Ansprache (36).

2.2 An diesen Charakterzügen zeigt sich die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als eine solche, der demokratische (Abstimmungs)-Verfahren im herkömmlichen (politischen) Verständnis fremd sind. Ihr Demokratiebegriff - und insofern ihr »**spirituelles Rechtsleben**«, an dem jeder Mensch teilnehmen kann, der nach den geltenden Voraussetzungen ihr Mitglied sein will - offenbart sich im egalitären Leben der Gesellschaft in einem **vierfachen Gemeinschaftsverhältnis** durch ein Höchstmaß an

⁶² Sein besonderes Verhältnis gegenüber der Hochschule ist von deren souveräner Konstitution her zu verstehen.

⁶³ Der Grenzfall ist der statutarisch geregelte Ausschluss von der Mitgliedschaft in der Gesellschaft (hierzu sind bessere und schlechtere Regelungen denkbar).

- freier Kommunikation,
- aktiver Toleranz,
- liebevollem Verständnis für die Intentionen der anderen
- und verbindlicher Vereinbarung dessen, was gemeinschaftlich zu tragen und zu verantworten ist.

Dieser gemeinschaftsbildende, das Mysterium der Vereinigung des Denkens des Menschen der Gegenwart mit dem Christus betreffende, nicht jener zeitgeschichtlich etablierte, aus dem Gewoge von Meinungen und selbstischen Interessen zur Festlegung von Mehr- und Minderheiten führende Demokratiebegriff taucht auf in dem, was gemeint ist, wenn Rudolf Steiner - in Abgrenzung zu den »alten Mysterien«, die einen »aristokratischen Charakter« hatten, vom »demokratischen Charakter« der »Weihnachtsmysterienfeier« spricht.⁶⁴

Diese »Zeiten-Wende«, als »das Welten-Geistes-Licht in den irdischen Wesensstrom trat«, wie die vierte Strophe des »Grundsteins« es formuliert (65), bedeutete die tiefgreifendste Veränderung des Verhältnisses des Menschen zur geistigen Welt, zu sich selbst in seinem Denken, Fühlen und Wollen und zu seinesgleichen im menschlichen Zusammenleben.

⁶⁴ RS Vortrag vom 23. 12. 1922: »Der alte Mensch fühlte das Wissen nicht als sein Eigentum, sondern als ein Geschenk. Er gab es jedes Jahr wiederum ab. Der Mensch der Gegenwart muss seine Gedankenwelt, sein Gedankenwissen als sein Eigentum betrachten. Daher muss er in sein eigenes Herz hereinnehmen Denjenigen, dem er sich anschließt als dem mit der Erde verbundenen Geistwesen, dem er gewissermaßen in sich seine Gedanken übergibt, um nicht in egoistischer Einsiedelei dazustehen mit seinem Gedankenbesitz, sondern um diesen Gedankenbesitz zu vereinigen mit Dem, der als das Sonnenwesen durch das Mysterium von Golgatha Erdenwesen geworden ist. - Die alten Mysterien hatten in einer gewissen Beziehung eine Art (...) aristokratischen Charakter, (...) denn die einzelnen Mysterienpriester standen da, und sie verrichteten ja die Opfer für alle übrigen. - Die Weihnachtsmysterienfeier hat einen demokratischen Charakter, denn was die Menschen der neueren Zeit erwerben als dasjenige, was sie eigentlich zu Menschen macht, ist der innere Gedankenbesitz. Und das Weihnachtsmysterium wird nur dann in seinem richtigen Lichte gesehen, (...) wenn der eine mit dem anderen ein Gemeinschaftliches erlebt: das Gleichwerden der Menschen gegenüber dem Wesen, das als Sonnenwesen auf die Erde heruntergestiegen ist.«

Im Zusammenhang mit dieser Mysterienwende ist auch das Wesen der »Grundsteinlegung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« (Weihnachtstagung 1923) vielfach noch unverstanden (s. *J. G. Morales/P. Koeping*, Grundlagen zu einer Arbeit am Grundstein-Spruch, Basel 2002)

Das stellt in der Schwellenepoche der (egozentrisch und materialistisch-egoistisch geprägten) Bewusstseinsseelenentfaltung der Anthroposophischen Gesellschaft als einer »Vereinigung von Menschen, die das seelische Leben im einzelnen Menschen und in der menschlichen Gesellschaft pflegen wollen« (Statuten § 1), die Aufgabe, an der Entwicklung des Geisteselbstes, dieser wahren Quelle des Schöpferischen in jedem Menschen, zu arbeiten und sich als Gemeinschaft »zu treffen in dieser Steigerung«.⁶⁵

Nur durch dieses spirituelle Erkräften, dass man darnach trachtet, »sein Geistig-Seelisches loszureißen von dem Materiellen des Gehirns« und in diesem Sinne »Taterkenntnis zu gewinnen«, d. h. den »Michael-Gedanken« aufzunehmen⁶⁶, ist die mit unserer Epoche verbundene Gefahr des »Hineinsegelns der Seele in die bloße Materialität, in das Ahrimaneische«⁶⁷, und die Gefahr des Sturzes der Menschheit in den Abgrund der dreifachen »Entartung« der Lüge, der Selbstsucht und des Kulturtodes⁶⁸ und letztlich in den Verlust der Ichheit⁶⁹ zu bannen.

Nie zuvor waren die darauf gerichteten Kräfte, »die das Ziel verfolgen, für den Rest der fünften nachatlantischen Zeit dem Christus seinen Impuls streitig zu machen und einer anderen Wesenheit die Herrschaft über die Erde zuzuschancen«⁷⁰, mächtiger am Werk als in unserer Gegenwart. Das aber heißt: Nie zuvor war die in einer starken Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, die ihre Aufgabe ergriffen hat, »verdichtet«⁷¹ lebende »Kraft der Anthroposophie« (93) nötiger als heute in »der Zeit der großen Entscheidungen«⁷², wo uns nichts Geringeres auferlegt ist, als dafür zu sorgen, »dass die Erdenmission nicht verlorengelhe.«⁷³

Wenn Rudolf Steiner angesichts dieser kosmischen Dramatik darauf hinweist, man müsse »aus diesen Dingen den Enthusiasmus nehmen, die Wege zu suchen, möglichst viele Menschen aufzuklären«, aufzuklären über den gesellschaftlich »vollbewussten

⁶⁵ Siehe dazu *Jörgen Smit*, Das Aufwachen zum wirkenden Geist in der Gemeinschaft; in: Dietz/Kilthau (Hg.), Geisteswissenschaft und Gesellschaftsbildung, Dornach 1987, S. 105 ff.

⁶⁶ RS z. B. Vortrag vom 2. 4. 1923

⁶⁷ Alle Zitate RS Vorträge vom 17. 7. und 30. 7. 1920

⁶⁸ RS Vortrag vom 18. 11. 1917

⁶⁹ RS Vortrag vom 17. 7. 20

⁷⁰ RS Vortrag vom 18. 11. 1917

⁷¹ FN 8, S. 107 f

⁷² RS Vortrag vom 3. 8. 1924

⁷³ RS Vortrag vom 18. 7. 1920

Kampf gegen das in der Menschheitsentwicklung auftretende Böse⁷⁴ und wenn er das dahingehend konkretisiert, wir hätten in unseren Seelen den Mut aufzubringen, »frank und frei vor der Welt zu vertreten, dass, wenn wir nicht zugrunde gehen wollen, wir uns hinwenden müssen zu dem dreigliedrigen sozialen Organismus«⁷⁵, so richtet sich dieses ultimative Postulat nicht minder auf den Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft selbst.

Gerade auch sie - als »Musterbeispiel«⁷⁶ der »modernsten Gesellschaft, die es geben kann« (125) -, bedarf notwendigerweise jener Formen anthroposophischer Gemeinschaftsbildung im Sinne der Arbeitsweisen des »umgekehrten Kultus«,⁷⁷ wie sie im Vorstehenden mit den drei mal vier Praxis-Aspekten der Freiheitsgestalt der AAG charakterisiert worden sind. Deren stetiges Erüben - sowohl in der Mitgliedschaft als »auch in der Führung der Anthroposophischen Gesellschaft« (92) - ist das insofern »demokratische« soziale Komplement zur individuellen Arbeit am »Grundstein« (»Menschenseele! Übe ... Übe ... Übe«).

Das eine ist die notwendige Ergänzung des anderen. Nur durch die gewissenhafte Beachtung von beidem wird es möglich sein, dass die Herzen der Anthroposophen »zusammen schlagen können, ohne dass die Köpfe aneinanderstoßen« (92).

Wo wir statt dessen das Feld letztlich dem in der Gegenwartszivilisation vorherrschend gewordenen Abstimmungsdemokratismus versammelter Kollektive überlassen, bleibt die Ich-Kultur nolens volens auf der Strecke; dann droht ständig die Gefahr des Zerfalls in Konflikten, in Streit und Cliquenwesen und des Erstarrens in Dogmatismen.

Diese Prozeduren, welche »die Tätigkeit im Denken«⁷⁸ schwächen, das Bewusstsein in Richtung des »Deliriösen«⁷⁹ trüben und Stimmungen schüren, verschließen das Geistige, ketten die Astralleiber an das interessengruppenbildende Seelische des jeweiligen Kollektivs und erzeugen so die Bedingungen für das Eingreifen »des Dämons des Zeitalters«⁸⁰ und seiner luziferisch-ahrimanischen Komplizen.

⁷⁴ FN 12

⁷⁵ RS Vortrag vom 15. 12. 1919

⁷⁶ RS Vortrag vom 30. 1. 1924

⁷⁷ RS Vortrag vom 27. 2. 1923; s. auch G.v.Beckerath, Anregungen zum umgekehrten Kultus I u. II, in Mitteilungen aus der anthroposophischen Arbeit in Deutschland Nr. 202 und 204 (1997/98)

⁷⁸ FN 8, S. 109

⁷⁹ RS Vortrag vom 24. 12. 1916

⁸⁰ RS Vorträge vom 21. 7. 1923, 20. und 29. 4. 1908 und Aufzeichnungen nach einer Esoterischen Stunde am 5. 12. 1907 (in: Beiträge zur Rudolf-Steiner-Gesamtausgabe Nr. 67/68)

Wie alle Erfahrung zeigt, kann sich der Einzelne (auch wenn sich Anthroposophen in größerer Zahl versammeln) dem davon ausgehenden Sog wahrnehmbar meistens nicht entziehen. Er wird (fast immer ganz unbewusst) gerade dann, wenn er meint, sein Mitbestimmungsrecht auszuüben, zum gefügigen Instrument undurchschauter Fremdbestimmung - der heute häufigsten Erscheinung »okkulten Gefangenschaft«.⁸¹

Dagegen schaffen wir im gemeinsamen »Anthroposophie Tun«⁸² auf den Wegen der gekennzeichneten Arbeitsweisen des umgekehrten Kultus nach den Prinzipien der Dreigliederung den Platz für die Begegnung mit den Wesenheiten der dritten Hierarchie - auch in Versammlungen mit sehr vielen Teilnehmern -, und eröffnen damit die geistigen Räume, aus denen wir beginnen können, die für die folgenden Kulturepochen vorgesehene, Ich-haft freie Zusammenarbeit der Menschen mit den Engeln, Erzengeln und Zeitgeistern »vorzubereiten«(92).⁸³

⁸¹ Ob *Manfred Schmidt-Brabant* in seiner letzten Michaeli-Ansprache im Jahr 2000 wenige Monate vor seinem Tod mit der Andeutung einer die Anthroposophische Gesellschaft möglicherweise betreffenden »okkulten Gefangenschaft« außer dem explizit genannten (individuellen) Nominalismusproblem auch damit sich stellende (sozialwissenschaftliche) Forschungsfragen im Auge gehabt haben könnte? Immerhin stand er zu dieser Zeit - anders als noch 1986 (s. FN 20) - mit ganzer Überzeugung hinter dem Projekt, für die AAG eine neue Verfassung zu erarbeiten, was sich mit seiner Beteiligung der »Initiativkreis vom 15. 4. 2000« zur Aufgabe gestellt und der Mitgliedschaft kundgetan hatte.

⁸² RS Vorträge vom 29. 3., 11. 4., 16. 4., 18. 4., 25. 5., 18. 7. und 5. 9. 1924

⁸³ In dem schon mehrfach zitierten Vortrag Jörgen Smits (FN 8) wird dieser gewaltige weltgeschichtliche Zusammenhang im Hinblick auf seine individuellen Aspekte eindrucksvoll aufgezeigt. Seine Relation zu dem »großen Dreigliederungsimpuls« im Wirken Rudolf Steiners (»nach dem Ersten Weltkrieg«) wird am Schluss zwar angesprochen (FN 8, S. 115), doch nur mit einigen allzu allgemeinen Sätzen.

Ganz ohne Erwähnung bleibt übrigens die Beziehung des Themas zum Konstitutionsproblem der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft - obwohl doch J. Smit als Mitglied des Vorstandes am Goetheanum damals das »Memorandum zur Lage der AAG« von Michaeli 1986 (dokumentiert in *Wilfried Heidt*, Wer ist die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft?, Achberg 1998, S. 303 ff) nicht nur gekannt haben musste, sondern auch mitverantwortlich war für die Mitteilung des Vorstandes an die Memorandum-Gruppe, man sehe für ein Gespräch zur Sache, wie vorgeschlagen, »keine Notwendigkeit« (dokumentiert in *K. Buchleitner*, Das Schicksal der

Bringt man innerhalb dieser »Versuchsanordnung für das Allgemeinmenschliche« die Erscheinungsformen des äußerlichen Demokratieverständnisses, das mit seinem Abstimmen richtigerweise nur reine Rechtsvereinbarungen sozial befriedend »beschließen« kann, ins Spiel, wird mit einer jeden Abstimmung über andere Sachverhalte Macht ausgeübt und ein Keil in die Gemeinschaft getrieben; sie wird - u. U. aus bestem Willen und höchster Ideale und Ziele wegen - emotionalisiert, zerrissen, zerklüftet, gespalten.

Dieses Phänomen hat das Projekt AAG nach Steiner paralytisiert. Das unreflektierte - oder gar ideologische -, eindimensionale, äußerlich-mechanistische Demokratieverständnis hat die Erkenntnis des differenzierten esoterischen Demokratiebegriffs, mit dem Rudolf Steiner bei der Formgebung der AAG gearbeitet hat und ihrer Aufgabe wegen arbeiten musste, verhindert und auf allen Seiten zu Verwirrungen geführt, die übrigens auch nie durch Gerichtsurteile zu beseitigen sein werden.⁸⁴

2.3 Und wo schließlich finden wir im Typus dieser Freiheitsgestalt der AAG deren »Wirtschaftsleben«?

Wir finden es dort, wo wir es in der Dreigliederung des sozialen Organismus überhaupt finden: In der Arbeit für andere, in der selbstlosen, vom allgemeinmenschlichen Interesse geleiteten Arbeit am Schicksal der Menschheitsentwicklung.

anthroposophischen Bewegung und die Katastrophe Mitteleuropas, 1997, S. 200). Es ist dies ein leider nicht seltenes Beispiel dafür, wie Licht und Schatten auch bei Führungspersonlichkeiten in der Anthroposophischen Gesellschaft oft dicht nebeneinander lagen.

⁸⁴ So ist es ein bares Mißverständnis, Rudolf Steiners Gedanken von dem »demokratischen Charakter« der Weihnachtsmysterienfeier z. B. auf die Abstimmungsrituale von Mitgliederversammlungen zu beziehen. Diese sind in Wahrheit deren luziferisch-ahrimanisches Gegenbild, dessen sich der »Dämon des Zeitalters« bedient, um das Bewusstsein der Beteiligten unbemerkt zu besetzen, zu täuschen und seinen Zwecken zu unterwerfen. Um dies dem undifferenzierten »demokratisch« impulsierten Normalempfinden zu verschleiern, bedarf es zugleich der Behauptung vom angeblichen autoritär-zentralistischen, »aristokratisch«-unzeitgemäßen Charakter der Vorstandsverhältnisse in der (Allgemeinen) Anthroposophischen Gesellschaft. Gewiss, es hat in der Zeit nach Rudolf Steiner immer wieder auch solche Praktiken gegeben; doch diese hatten dieselbe Ursache wie die heute recht weit verbreitete Forderung nach »demokratischer« Erneuerung: Auf beiden Seiten fehlt es am Verständnis für den besonderen Typus der Freiheitsgestalt wie sie von Rudolf Steiner mit den »Statuten« von 1923 veranlagt ist und als solche erkannt werden will.

Alles, was wir durch die entsprechenden Prozesse und Organe »mit echter, wahrer Esoterik« (92) im *Geistesleben* der Gesellschaft (mit dem Quellgrund der Forschung auf geistigem Felde) erringen und ergreifen können und in ihrem *Rechtsleben* verbindlich regeln und beschließen, geschieht zu dem Ziel und Zweck, es durch die Zusammenarbeit in ihrem *Wirtschaftsleben* dem Bedarf der Menschheit - allgemein und »in der denkbar größten Öffentlichkeit« (a. a. O.) - freilassend zur Verfügung zu stellen. Dann können die Arbeitsergebnisse der anthroposophischen Gesellschaft »jedem Menschen (...) als Anregung für das geistige Leben dienen« und »sie können zu einem wirklich auf brüderliche Liebe aufgebauten sozialen Leben führen« (Statuten § 3).

3. Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft als spezielle Erscheinungsform der Wesensordnung des dreigliederten sozialen Organismus (wie sie sich aus den von Rudolf Steiner entwickelten Statuten und seinen diese interpretierenden Erläuterungen während und nach der Weihnachtstagung 1923 ergab) **konnte »die Hülle« bilden (36), welche »die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht«⁸⁵.**

Diese Form stand ganz und gar in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Vereinsrecht; insofern bestand die AG durch ihre Gründung als Verein auf dieser gesetzlichen Grundlage und blieb in ihrem Charakter, in ihrer Identität von allen weitergehenden konstitutionellen Maßnahmen unberührt.

3.1 Aus diesen Maßnahmen, über deren Ausgangspunkt oben (II.1.) schon die Rede war, entstand nun – Jahrzehnte geleugnet, unerkant und unverstanden – das Konstitutionsproblem. Da diese Zusammenhänge in den letzten Jahren vollständig aufgedeckt und in mehreren Publikationen dargelegt worden sind, genügt es, sie an dieser Stelle zusammenfassend zu erinnern:

Um die Absicht einer »einheitlichen Konstituierung«⁸⁶ eines AAG-Gesamtorganismus – also die Integration der vier Institutionen »Anthroposophische Gesellschaft«, »Philosophisch-Anthroposophischer Verlag«, »Verein des Goetheanum« und »Klinisch-Therapeutisches Institut« - vereinsrechtlich zu realisieren, wollte Rudolf Steiner die drei letzteren der AG als sog. »Unterabteilungen«⁸⁷ angliedern. Da sie gewerblich aktive bzw. mit Kapitalvermögen verbundene Unternehmen waren, bedurfte dieser zu bildende Gesamt-

⁸⁵ RS in Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht, Nr. 1, 13. 1. 1924, GA 260a, S. 27

⁸⁶ RS GA 260a, S. 501

⁸⁷ FN 28, S. 503 ff

organismus der Eintragung in das Handelsregister. Um die Jahresmitte 1924 (Johanni) begann Rudolf Steiner mit der Umsetzung dieser Planung.

Die Quellenlage ist zu lückenhaft, als dass wir mit Sicherheit sagen könnten, warum sie sich nicht wie von ihm beabsichtigt realisieren ließ. Zwei Daten (29. 6. und 3. 8.) berichten aber durch zwei Dokumente, dass Rudolf Steiner die geplante vereinsrechtliche Ausgestaltung des Ganzen – wie könnte es auch anders sein! – an derselben Ideenordnung orientierte, aus welcher, wenn auch in notwendigerweise verschiedener Durchführung, sowohl der Charakter der (A)AG als auch derjenige des Bauvereins (s. o.) hervorgegangen waren.

Kurz gesagt sollten die Unterabteilungen der (A)AG so angegliedert werden, dass sie zu ihr – wie die Hochschule – in einem speziellen Rechtsverhältnis standen, das in diesem Falle die Relation zur (A)AG durch deren Vorstand herstellte, der seine Leitungsfunktion als Organ des freien Geisteslebens in Gemeinschaft mit einem Kreis von ihm zu berufenden »leitenden Mitgliedern« ausübte.⁸⁸

Aus uns bisher unbekannt gebliebenen Gründen konnte – wohl infolge behördlicher Einwände – diese Konzeption nicht realisiert werden. Zugleich begann die Zeit der schweren Erkrankung Rudolf Steiners, die es ihm unmöglich machte, den Konstitutionsprozess selbst federführend weiter zu verfolgen und abzuschließen. Aus diesen Schicksalsumständen resultierten schließlich die weiteren, das Konstitutionsproblem hervorrufenden Entwicklungen.

Sie fanden ihren dann Jahrzehnte gültigen Abschluss am 8. Februar 1925. Um dieses Datum ranken sich nun widersprüchlichste Interpretationen, auf die wir hier im einzelnen nicht eingehen wollen. Was an diesem Tag durch die 4. außerordentliche Generalversammlung des Vereins des Goetheanum durch dessen ordentliche Mitglieder, von denen neun anwesend waren, beschlossen und wie es anschließend interpretiert wurde, bedeutete faktisch die Aufhebung der bis dahin von Rudolf Steiner verfolgten Konstitutionskonzeption im Sinne der Idee von der Dreigliederung des sozialen Organismus.

Bei dem genannten Anlass wurde für den (handelsregisterlich eingetragenen) Bauverein eine Namensänderung und ein völlig neues Statut beschlossen. Der Verein hieß jetzt »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« und im § 1 des neuen Statuts wird

behauptet, die AAG, die aber außer einem Namen körperschaftlich – also als die (A)AG vom 28. 12. 23 – am 8. 2. 25 gar nicht in Erscheinung getreten war, sei die »Rechtsnachfolgerin« des bisherigen Bauvereins, der aber gar nicht aufgelöst worden war, also unter lediglich anderem Namen und geänderter Satzung sein eigener Rechtsnachfolger hätte sein müssen.⁸⁹

3.2 Welch eine Konfusion! Die man später auch noch dadurch zu verteidigen suchte, dass man Rudolf Steiners Zustimmung zu diesem haarsträubenden Widerspruch behauptete!⁹⁰ Sieben Wochen nach diesem Ereignis war er tot.

In den Köpfen seiner zuständigen Mitarbeiter hatte sich aber folgendes, von Widersprüchen scheinbar freie, fiktive, doch nachhaltig wirklichkeitserzeugende Bild eingestellt, das späterhin – insbesondere für die Mitglieder, denen man das Statut des AAG-Vereins erst 1935 bekannt gab, nachdem man auf seiner Grundlage schon zehn Jahre lang die Verhältnisse der Weltgesellschaft wie diejenigen am Goetheanum führte und die Mitglieder bereits ebenso lang zu Generalversammlungen gerufen hatte – sowohl die Tatsachen als auch das soziale Urbild des als »Musterbeispiel« konzipierten Gesamt-Organismus der Goetheanum-Institutionen verdeckte.

Man meinte, deren angestrebte »einheitliche Konstituierung« dadurch erreicht zu haben, dass man

- den Bauverein in AAG umbenannte; damit, so glaubte man, sei dieser nun identisch mit der AAG der Weihnachtstagung. Und indem man
- die Unterabteilungen nun diesem Gebilde anschloss, meinte man, sie mit dieser AAG verbunden zu haben. Was man damit zu unterstreichen meinte, dass man
- deren Vorstand zum Vorstand des Vereins bestimmte. Dass man aber
- mit dem neuen Statut den charakteristischen, dreigliederungskonformen Boden sowohl der bisherigen Konstitution des Vereins des Goetheanum als auch jenen der Konstitution der AAG verlasen und sich auf die Grundlage eines üblich demokratisch geprägten Allerwärtsvereins gestellt hatte, krönte man
- mit der Vorstellung, von nun an sei die gesamte Mitgliedschaft der AAG, repräsentiert durch die jeweils bei der Generalversammlung zufällig anwesende Zahl von Mitgliedern, im vereinsüblichen

⁸⁹ GA 260a, S. 559 ff

⁹⁰ *Guenther Wachsmuth*, Notwendige Abwehr, in Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht, 30. 4. 1950

⁸⁸ Siehe GA 260a, S. 508 ff und S. 548 f

Sinn der Souverän des Ganzen – und folglich allzuständig und allentscheidend.

So entstand das Konstitutionsproblem. Es zu überwinden bedeutet, unter den institutionell längst veränderten Umständen⁹¹ die fiktionale Wirklichkeit, die auf den 8. Februar 1925 zurückgeht, aufzuheben und den AAG-Gesamtorganismus mit seinen heutigen Elementen auf die Ideenordnung der Dreigliederung, von welcher auch Rudolf Steiners Konzeption ausging, zu gründen.

3.3 Obwohl es durchaus auch 1924/25 schon möglich gewesen wäre, bei der Bildung des Gesamtorganismus vom Bauverein auszugehen und ihn - am Wesensgemäßen orientiert - entsprechend umzugestalten, fehlte es bei Rudolf Steiners Mitarbeitern offenbar am Verständnis für diese Aufgabe.

- Bedenkt man außerdem, dass die Mitglieder, wie schon erwähnt, erst 10 Jahre später zum ersten Mal Kenntnis erhielten, nach welcher Rechtsordnung man seit Steiners Tod die angebliche AAG geführt, sie in Wirklichkeit damit aber paralyisiert hatte,
- bedenkt man ferner, dass es auch dann und trotzdem noch einmal vier Jahrsiebte dauerte, bis - aus der Mitgliedschaft - die fiktive Realität des »Als ob« bemerkt wurde, die mit dem 8. Februar 1925 alles von Rudolf Steiner konstitutionell Veranlagte buchstäblich in sein Gegenteil verkehrte und die AAG unbemerkt der Macht einer eindimensionalen, immer zu einer Art bonapartistischem Zentralismus⁹² tendierenden, sich nach Interessengruppen formierenden »Mitgliederdemokratie« unterwarf,

⁹¹ Die Unternehmen Ita Wegmans und Marie Steiners sind nach einigen Jahren aus der Konstitution der fiktiven AAG ausgeschieden, ohne dass ihre Verantwortlichen die Ursache für die entstandenen Probleme und Konflikte erkannt hatten. Heute besteht der Dornacher Komplex lediglich noch aus der (A)AG und demjenigen, was noch zum bisher eingetragenen AAG-Verein gehörte. »Einheitliche Konstituierung« heißt daher heute die wesensgemäße Eingliederung des letzteren in erstere. Die Beschlüsse der a. o. Mitgliederversammlung Ende 2002 haben dafür erste Bedingungen geschaffen.

⁹² Dieser Begriff beschreibt die eigentliche moderne Machtproblematik, wie sie aus der Französischen Revolution entstanden ist, indem Napoleon erkannte, dass in Zukunft Herrschaft nur noch zu begründen sein würde, wenn sie »aus dem Volk« hervorgegangen, d. h. durch demokratische Abstimmungen des »eigentlichen« Souveräns »legitimiert« wäre. So haben sich alle »modernen« Diktaturen durch Volksabstimmungen bestätigen lassen.

Dieses Prinzip hat sich dann im Laufe der Jahrzehnte Schritt für Schritt als *conditio sine qua non* in allen gesellschaftlichen Verhältnissen, die öffentlich-rechtlich geregelt sind, also auch in allem, was Vereinsrecht und Parteienrecht ist, durchgesetzt. D. h. immer ist eine jeweilige Rechtsgemeinschaft der Souverän im demokratischen Sinn des Begriffs. Sie allein ist zuständig, die Ordnung (Verfassung, Satzung usw.) zu beschließen, nach der sie ihre Verhältnisse einrichten will. – Das ist zweifellos eine entscheidende Errungenschaft der sozialen Freiheitsentwicklung der Menschheit.

Ohne an dieser Stelle weiter auf die damit verbundene Problematik eingehen zu können, sei aber hinzugefügt, dass es zu den wichtigsten systemtheoretischen Erkenntnissen des 20. Jahrhunderts gehört, wenn Rudolf Steiner in der von ihm erstmals entfalteten Idee von der Dreigliederung des sozialen Organismus das Prinzip der Gewaltenteilung weiterführt und darauf aufmerksam macht, dass die Grenze der legitimen demokratischen Souveränität dort liegt, wo es um Sachverhalte des Geisteslebens geht. Bei dem Versuch, diese Grenzen zu ziehen, wurde und wird oft der Fehler gemacht, bestimmte »geistige« *Inhalte* von z. B. sog. »rechtlichen« oder »wirtschaftlichen« zu unterscheiden. Doch das ist ein Ungedanke; auch alle diese Fragen sind ja »geistigen« Inhalts.

Die Grenze, die zu ziehen ist, betrifft die *Klärung der Kompetenzen* nach der entsprechenden Systemidee. Das heißt, wir haben es mit einer *Struktur-Frage* zu tun. Sie lautet: Welchem Organ ist von der Sache her die Zuständigkeit, die Verantwortung funktional wofür zu übertragen und wer ist befugt, diese Organe in personeller Hinsicht zu bilden und die Kompetenzen zuzuteilen (= sog. Kompetenz-Kompetenz)? Nicht überall überlässt das öffentliche Recht innerhalb eines gesetzlichen Rahmens diese Gestaltung - z. B. im Vereinsleben - so weitgehend der Freiheit der jeweiligen Rechtsgemeinschaft wie in der Schweiz.

Deshalb konnte Rudolf Steiner hier den Gesichtspunkten folgen, die sich ihm aus der Natur der Sache ergaben. Der ihn leitende Gedanke war, zum einen die Verhältnisse der allgemeinen Mitgliedschaft der »Weltgesellschaft« nicht in die Aufgabenbereiche der »Unterabteilungen« und die gesellschaftlichen Leitungsfunktionen hineinzuziehen, zum anderen aus letzteren keinen »verfügenden« Einfluss auf die Selbstgestaltungskräfte der ersteren auszuüben, vielmehr »beratend« zur Verfügung zu stehen und drittens dafür zu sorgen, dass einerseits diese Kräfte der Gruppen des Umkreises auch am Zentrum, am Goetheanum, präsent sein und z. B. in dem sog. »Kräftevorstand« mitwirken konnten und andererseits für alle eine Gesamtwahrnehmung dessen möglich wurde, was insgesamt »in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht« (Nachrichtenblatt; kommunikative Transparenz).

Der in all dem waltende Freiheitsimpuls schloss jede Form von Abstimmungsdemokratie im üblichen (vereinsrechtlichen) Verständnis aus. Damit war der bonapartistische »Dämon« gebändigt, ohne vordemokratischen Verhältnissen Tribut zu zollen.

- und vergisst man schließlich auch nicht, dass es danach weitere vier Jahrzehnte unsäglich viel Mühe und nicht wenige menschliche Verletzungen und Enttäuschungen kostete, bis wir uns jetzt endlich von dieser Fehlentwicklung befreien und die AAG von dem Bann des Bonapartismus erlösen, so bedauert man um so mehr, dass es noch immer nicht allseits gelungen ist, ein gemeinsames Verständnis dieser Zusammenhänge und eine gemeinsame Perspektive für die Neugestaltung zu gewinnen, was nicht verwunderlich ist, solange man sich nicht auch mit den dargelegten Gesichtspunkten sorgfältig und unvoreingenommen befasst hat.

III. Konsequenzen für nächste Schritte

Es ist daher mit den vorliegenden Ausführungen die Absicht verbunden, einen solchen Beitrag zur Aufklärung zu geben, dass damit vielleicht ein besseres Verständnis für die entsprechenden Zusammenhänge und eine ideell konsistente Perspektive für die weiteren konstitutionellen Um- und Neugestaltungen entstehen kann.

Auch wenn von Vorstandsseite zur Begründung dessen, was zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft, zu den Beschlussvorlagen und zur Perspektive der Auflösung des auf den 8. Februar 1925 zurückgehenden AAG-Vereins geführt hat, nur Teilaspekte des hier Dargelegten und ansonsten hauptsächlich juristische Argumente vorgebracht wurden, zeigt die unvoreingenommene Wahrnehmung, dass mit dieser Entwicklung eine Richtung eingeschlagen ist, die im wesentlichen den aufgezeigten Axiomen der hier charakterisierten Freiheitsgestalt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft folgt, wie sie von Rudolf Steiner bei der Weihnachtstagung 1923 und seinen weitergehenden Konstitutionsplanungen der folgenden Monate (29. 6. und 3. 8. 1924) inauguriert wurde.

Freilich ist das nur ein für Verbesserungen offener erster Schritt. Mit der den Teilnehmern der a. o. GV vorgelegten »Orientierungshilfe zu den Statutenänderungsvorschlägen des Vorstands« wurde ein Verbesserungsvorschlag unterbreitet, der für die heutigen Gegebenheiten Konsequenzen aus den vorstehenden Einsichten zu ziehen versucht.⁹³

Für den bevorstehenden Schritt der Auflösung des bisherigen AAG-Vereins wäre es eine wichtige Verständnishilfe, wenn im Sinne dieses Vorschlages klar nachvollzogen werden könnte, wie die-

jenigen Funktionen, die dieser für die AAG-Idee a-typische Verein bisher ausgeübt hat, nun wesensgemäß von der statutarisch modifizierten Inaugurationsgesellschaft von 1923 übernommen werden.

Mit der Vereinsauflösung wird der jahrzehntelange Irrweg am konsequentesten beendet.

Obwohl es auch andere Lösungsmöglichkeiten für das Problem gegeben hätte, ist es von der Sache her nicht richtig zu behaupten, diese Lösung stünde im Gegensatz zu den Intentionen Rudolf Steiners. Auch er sah in der vereinsrechtlichen Integration aller für die AAG konstitutionell relevanten Elemente auf dem Boden der AG der Weihnachtstagung eine der Möglichkeiten.⁹⁴

Will sagen: Ob die Konstituierung des Gesamtorganismus AAG in einer oder in zwei Körperschaften sich ausdrückt, ist keine Frage, an der sich die Geister scheiden müssten.

Die Körperschaftsfrage ist für das wirklichkeitsgemäße Bild der Konstitutionstatsachen der Vergangenheit von Belang. Für die Neugestaltung spielt sie keine Rolle mehr, weil prinzipiell beides möglich ist.

Der jetzt gewählte Weg der Fusionslösung verlangt aber – wie jeder andere –, dass man bei der vereinsrechtlichen Durchführung unbedingt die Kriterien beachtet, auf die im zweiten Teil dieses Aufsatzes hingewiesen wurde.

Der bisher von Vorstandsseite vorgelegten und von der Mitgliederversammlung Ende 2002 beschlossenen Perspektive fehlt in dieser Hinsicht noch die Eindeutigkeit dieses Postulates. Sie sollte im nächsten Schritt herbeigeführt werden.

- **Der Grundgedanke dabei muss sein, dass das Konstitutionsprinzip eines internen autonomen Rechtsverhältnisses, das für die Hochschule insofern Anwendung findet, als für die Gestaltung ihrer Angelegenheiten die Mitgliedschaft der AAG nicht zuständig ist, auch Anwendung findet für den gesamten Bereich der Administration am Goetheanum (was der Klarheit halber erfordert, die diesem Bereich angehörenden Abteilungen statutarisch zu benennen und ihnen die Organe zuzuordnen, die für das jeweilige Gebiet verantwortlich sind).**
- **Alles gesellschaftliche Leben, das weder zur Hochschule noch zur Administration am Goetheanum zählt, ist »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft im engeren Sinn« (wie man es abgrenzungshalber nennen könnte). Für sie ist**

⁹³ Siehe hier Anhang S. 78 ff

⁹⁴ RS GA 260a, S. 501 ff (29. 6. 1924)

einerseits der Vorstand am Goetheanum als Leitung der Gesellschaft und andererseits die Mitgliedschaft mit ihren Gruppen auf örtlichem und sachlichem Felde verantwortlich.

• Gestaltet man dieses Verhältnis von Vorstand und Mitgliedschaft im oben unter II. beschriebenen Verständnis, sieht man sich aufgefordert, auch dafür die Organe zu bilden, durch welche insbesondere das rhythmische System des Gesamtorganismus, also der »Herzens-Lungen-Schlag« in der Lebens-Polarität von Zentrum und globalem Umkreis, kraftvoll wirksam werden kann.

Wir haben in der »Orientierungshilfe« auch dafür erste, unkomplizierte Vorschläge gemacht. Ob sie ihre heilsame Wirkung entfalten können, hängt davon ab, ob man sie in der Mitgliedschaft und im Vorstand prüfen und in den Erneuerungsprozess einbeziehen will.

Es ist an der Zeit, die größtenteils auf noch zu unklar dargestellten Perspektiven der Um- und Neugestaltung beruhenden Missverständnisse und in der Folge davon oft unbefriedigenden und die Fronten verhärtenden Reaktionen, durch eine tiefergehende Betrachtungsweise unvoreingenommen zu überdenken und die nächsten Schritte von dem Ergebnis solchen Besinnens abhängig zu machen.

Da durch die Beschlüsse vom 28./29. Dezember 2002 die Weichen zwar in die richtige Richtung gestellt, aber noch nicht alle Kettenglieder an der richtigen Position an- und eingeordnet worden sind, sollte es unser Anliegen werden, die nächsten Monate zu nutzen, das Erforderliche für die nächsten Schritte vorzubereiten. Dazu wollen die Erwägungen der vorliegenden Betrachtung anregen.

Orientierungshilfe

für die außerordentliche
Mitgliederversammlung
der Anthroposophischen
Gesellschaft
am 28./29. 12. 2002:

»Zu den Statutenänderungs- vorschlägen des Vorstands«

Der vorliegende Text bezieht sich auf die vom Vorstand am Goetheanum vorgelegten Vorschläge zu Änderungen im Statut der Anthroposophischen Gesellschaft im Hinblick auf die Aufgabe der konstitutionellen Neugestaltung des Gesamtorganismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (siehe »Erklärung« des Initiativkreises vom 15. 4. 2000 anlässlich der Generalversammlung des Vereins AAG). Er beschränkt sich auf solche Beschreibungen, die von der Sache her den Ansatz der Vorstandsintention verständlicher und übersichtlicher machen und aufgabenbezogen begründen wollen.

Initiative und für den Text verantwortlich: Wilfried Heidt, Justus Wittich

Orientierungshilfe für die außerordentliche Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft am 28./29. Dezember 2002

Wie die Einlassungen vieler Mitglieder z. B. im »Forum« des Nachrichtenblattes zeigen, bestehen noch viele Missverständnisse über die Initiative, die der Vorstand am Goetheanum mit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung der Anthroposophischen Gesellschaft und mit demjenigen verfolgt, was er dieser Versammlung zur Entscheidung vorgelegt hat. Über weite Strecken hat man den Eindruck einer gespenstischen Debatte. Es soll daher nachstehend der Versuch gemacht werden, dasjenige, worum es sich handelt, so genau und so komprimiert wie möglich in allen wesentlichen, im engeren Sinn relevanten Punkten darzustellen, zu erläutern und zur Verständigung Konkretes vorzuschlagen.

I. Worum geht es am 28./29. Dezember? Ein erster Schritt der Erneuerung

1. Es sollen unter den heutigen Bedingungen die am Zentrum in Dornach bestehenden institutionellen Verhältnisse im Sinne von Rudolf Steiners Planungen aus dem Jahr 1924 dergestalt konstituiert werden, dass die Abweichungen und Irrtümer, die sich 1925 in den Konstitutionsprozess eingeschlichen haben, überwunden sind (s. Anhang, 1. Exkurs). Die dazu vorgenommenen Prüfungen der historischen, systematischen und vereinsrechtlichen Zusammenhänge (letztere durch das Rechtsgutachten Furrer/Erdmenger zusätzlich fundiert) haben – wie es in den Vorschlägen des Vorstandes jetzt seinen Ausdruck findet – für die ins Auge gefassten Umgestaltungen folgende Ausgangspunkte ergeben:

2. Obwohl die am 28. 12. 1923 durch den Willen ihrer Gründungsversammlung ins Leben getretene Anthroposophische Gesellschaft seither als Körperschaft nicht mehr aktiv war, bestand sie auch in rechtlicher Hinsicht weiter – d. h., sie kann als solche durch die Willensbekundung ihrer Mitglieder reaktiviert werden. Geistig und in vielfältiger Hinsicht mit den Aktivitäten ihrer Gruppen war sie ohnehin immer der innere Bezugspunkt all derjenigen, die sich ihr als Mitglied verbunden haben. Das gilt nicht zuletzt für das Verständnis, aus dem der Vorstand am Goetheanum als im Verein AAG legitimes Organ in seiner Tätigkeit und Verantwortung bis heute gehandelt hat.

3. Dies schließt ein, dass a) – dokumentiert durch die rosa Mitgliedskarte – alle Mitglieder, die ihr Verhältnis zur Anthroposophischen Gesellschaft so verstehen, als ihr Mitglied anzusehen sind und b) der Vorstand am Goetheanum – als im Verein AAG legitimes Organ – bisher auch für die Anthroposophische Gesellschaft (als »Geschäftsführung ohne Auftrag«) gewirkt hat. Das heißt: Dieser Vorstand ist berechtigt, nach den Regeln des bisher unverändert geltenden Gründungsstatuts der Anthroposophischen Gesellschaft – wie geschehen – eine a. o. MV einzuberufen und deren Tagesordnung zu bestimmen.

4. Diese Tagesordnung umfasst zwei *Entscheidungskomplexe*: Die Mitglieder sind aufgerufen, a) die Vorstandsgruppe des Vereins AAG auch als Vorstand der AG zu legitimieren; b) Änderungen im Gründungsstatut zu beschließen. Diese Ände-

rungen haben den Zweck, im oben erwähnten Sinn und nach den heutigen Gegebenheiten das Konstitutionsproblem zu beseitigen, die Konstitution der Gesamtverhältnisse am Dornacher Zentrum sachgemäß zu gestalten und auf diese Weise die am 15. April 2000 zunächst vom Initiativkreis ergriffene *Aufgabe der konstitutionellen Erneuerung in einem ersten Schritt zu realisieren* d. h. damit die Voraussetzungen für weitere Schritte der Neugestaltung zu schaffen.

5. Der vorbereitete erste Schritt umfasst zwei Teile: Er soll dazu führen, dass sich

• a) die Existenz und die Arbeit der Anthroposophischen Gesellschaft fortan als Körperschaft in all ihren Dimensionen konstitutionell wieder auf das Fundament ihrer originären Identität, das heißt auf ihre eigenen Statuten gründet, – und es sollen

• b) diese Statuten unter Beibehaltung ihres Charakters dahingehend ergänzt werden, dass sie die Möglichkeit eröffnen, auch als die vereinsrechtliche Form für die »einheitliche Konstituierung« des anthroposophischen Gesamt-Organismus am Goetheanum zu dienen. Wenn dies sachgemäß geschieht,

➤ dann entspricht diese Form derjenigen, welche – in den Worten Rudolf Steiners – »die anthroposophische Bewegung zu ihrer Pflege braucht«,

➤ dann realisiert sie zugleich, wenn auch unter anderen institutionellen Umständen und entsprechend anderer konkreter Durchführung, die konstitutionelle Intention, die Rudolf Steiner mit seinen entsprechenden Planungen im Jahr 1924 verfolgte aber aufgrund der im I. Exkurs erwähnten Einwände nicht realisieren konnte,

➤ und dann korrigiert sie damit die Abweichung von diesen Planungen, die aufgrund der Beschlüsse im Bauverein vom 8. 2. 1925 – und wie diese interpretiert wurden – entstanden ist (Näheres dazu s. II. Exkurs).

Darum geht es bei der Mitgliederversammlung. Man soll die vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge im Licht dieser Aufgabe prüfen. Anderes zu unterstellen, geht an der Sache vorbei. – Näheres zur Begründung des Projektes s. Anhang II. Exkurs.

II. Die Durchführung des ersten Schrittes (mit Verbesserungsvorschlägen)

1. Konstituierung der gegliederten Grundstruktur des Gesamt-Organismus der AAG

Wenn wir von diesem Blick auf das Ganze ausgehen, dann würde sich diese Aufgabe des ersten Schrittes im Sinne dessen, was der Entwurf einer »Präambel« in der Vorlage des Vorstandes anspricht, in einer etwas übersichtlicheren Ausführung einer **Präambel** folgendermaßen beschreiben lassen:

Die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (AAG)

ist ein in drei Aufgabenbereiche (Funktionen) gegliederter sozialer Organismus. Ihre Glieder sind:

- Die am 28. 12. 1923 in Dornach während der damaligen Weihnachtstagung am zerstörten ersten Goetheanumbau neubegründete **Anthroposophische Gesellschaft** (AG); sie besteht weltweit durch ihre autonom verwalteten Landesgesellschaften und Gruppen,
- die der Gesellschaft eingestiftete **Freie Hochschule für Geisteswissenschaft** und
- die **Administration am Goetheanum**.

Ziele und Aufgaben ihrer Glieder

- Die **Anthroposophische Gesellschaft** macht die Pflege der Geisteswissenschaft zum Mittelpunkt ihrer Bestrebungen. Ihr Ziel ist die Förderung der Forschung auf geistigem Gebiet. (Statut Ziff. 2 und 9)
- Das Ziel der **Freien Hochschule** ist die geisteswissenschaftliche Forschung selbst. (Statut Ziff. 2 und 9)
- Die **Administration am Goetheanum** besorgt die administrativen Aufgaben der Anthroposophischen Gesellschaft, der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, die Verwaltung der Goetheanumeinrichtungen und des Vereinsvermögens sowie den Rechtsverkehr nach außen. (Statut Ziff. 15)

Das Verhältnis der Mitgliedschaft zu den drei Aufgabenbereichen

- Die Mitgliedschaft der AAG i. S. d. Gesetzes sind die weltweit in autonomen Landesgesellschaften und Gruppen organisierten Mitglieder der **Anthroposophischen Gesellschaft** (Statut Ziff. 11)
- Für die Mitglieder, die zugleich Mitglieder der **Freien Hochschule für Geisteswissenschaft** sind, gelten deren besondere, statutarisch festgestellte Bedingungen. (Statut Art. 5)
- Das Verhältnis der Mitgliedschaft zum Bereich **Administration am Goetheanum** ist statutarisch geregelt. (Statut Art. 10)

Die Leitungen der Glieder und die Leitung des Gesamt-Organismus

- Der **Vorstand am Goetheanum** leitet die Anthroposophischen Gesellschaft. Er bringt an die

Mitglieder heran, was er für die Verfolgung des Zieles der Gesellschaft als ihre Aufgaben ansieht. Dazu gehört vor allem der Verkehr mit den einzelnen Mitgliedern (vor allem über das Gesellschaftsorgan) und den Gruppen, d. h. vor allem mit den Generalsekretären und Vorständen der Landesgesellschaften und den Leitungen der Zweige und Gruppen. (Art. 10, 11 und 15)

- Das **Kollegium am Goetheanum** leitet die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft (im Statut »Goetheanum-Leitung«). Es koordiniert ihre Aktivitäten. In Verständigung mit den Leitungen der selbstverantwortlich wirkenden Sektionen organisiert es die Forschung; außerdem ist es für die gesellschaftsinterne und öffentliche Darstellung der Forschungsergebnisse zuständig. Die Hochschulleitung bildet sich auf der Grundlage des Hochschul-Statuts. (Statut Ziff. 7)

- Die **Administration am Goetheanum** besteht aus mindestens je zwei Mitgliedern des Vorstands der Anthroposophischen Gesellschaft und des Hochschul-Kollegiums (= **Kerngruppe**; zugleich Vorstand i. S. d. G.) und **weiteren beratenden Mitgliedern**, die von der Kerngruppe berufen werden. Die Kerngruppe verteilt die Aufgaben an ihre jeweils zuständigen Mitglieder und führt den Verkehr des Vereins nach außen hin. (Statut Ziff. 15)

- Das **Kuratorium am Goetheanum** ist – im Sinne des Gedankens der »einheitlichen Konstituierung« – das die Glieder der AAG zum Gesamt-Organismus verbindende Element. Als **Beratungsorgan** vereint es den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft, das Hochschulkollegium und die Mitglieder der Administration. Es ermöglicht den Mitgliedern dieser Organe – insofern sie in einer jeweiligen Zusammensetzung für die Leitung der Hochschule, der Gesellschaft und der Administration verantwortlich sind –, im gemeinsamen Beraten über die Aufgaben und –ziele ihrer Arbeitsfelder einvernehmliche Einsichten zu gewinnen für eine in der Ideenwelt gründende Orientierung ihrer konkreten Entscheidungen und Handlungen. (Statut Ziff. 15)

Die beiden letzten Punkte gestalten die Aufgabe etwas konkreter aus als es im Vorstandsentwurf – jedoch in der Richtung seiner Intention – geschieht. Sie machen dadurch besser deutlich, worum es sich handelt, so dass die Mitgliederversammlung – wenn sie wollte – auch diese Beschreibung als Präambel beschließen könnte. Einige Formulierungen in den Ziffern 10 und 15 der Statuten müssten dieser Ausgestaltung angeglichen werden (s. II. 2.). Die Konkretisierungen bedürfen sicher keiner besonderen Begründung; bedenkt man sie aus dem Zusammenhang des Ganzen, wird ihre Berechtigung, ja Notwendigkeit unmittelbar einleuchten.

2. Die Auswirkungen auf die Statuten

Auf die entsprechenden Formulierungen in den einzelnen Ziffern der Statuten würde sich obiger Vorschlag wie folgt auswirken (Vorschläge für Formulierungsänderungen sind markiert):

(Art. 10, ab 6. Abs.)

Die Generalversammlung fasst (...) zu folgenden Angelegenheiten Beschlüsse:

- zu Anträgen, die sich auf Ziel und Aufgabe der Anthroposophischen Gesellschaft beziehen. (...) Nicht zulässig sind Anträge, die Aufgaben der Freien Hochschule oder der Administration am Goetheanum betreffen. (...)

- zu Veränderungen im Vorstand der AG und in der Kerngruppe der Administration (= Vorstand i. S. d. Gesetzes.) (...)

- zu Änderungen der Statuten. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung des Kuratoriums.

(...)

(Art. 15)

Dem von der Gründungsversammlung bei der Weihnachtstagung 1923 bestätigten Gründungsvorstand gehörten an: (...)

(Art. 15 ab 2. Abs.)

a. Der **Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft** (AG) besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bringt aus freier Initiative an die Mitglieder dasjenige heran, was er für die Verfolgung des Zieles der Gesellschaft als deren Aufgaben ansieht. Er tritt dazu in Verkehr mit den Mitgliedern und Gruppen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und vereinbart mit seinen Mitgliedern die ihnen obliegenden Bereiche.

b. Die Ernennung eines Vorsitzenden und die Ergänzung des Vorstandes geschehen auf Vorschlag des Vorstandes, **im Benehmen mit dem Hochschulkollegium** und durch Zustimmung der Generalversammlung.

c. Der **Vorstand des Vereins** (i.S.d.Gesetzes) besteht aus mindestens vier Mitgliedern, die zugleich dem Vorstand der AG bzw. dem Hochschulkollegium angehören. Er bildet die Kerngruppe der **Administration am Goetheanum**. Er beruft nach dem sachlich Erforderlichen weitere (beratende) Mitglieder in die Administration, und er vertritt die AAG im allgemeinen Rechtsverkehr nach außen. (...)

Die Verteilung der Aufgaben innerhalb des Vorstandes und seine Geschäftsführung sind durch ihn selbst im Benehmen mit dem Kuratorium zu regeln.

d. Das **Kuratorium** ist das spirituelle Integrationsorgan des Gesamt-Organismus der AAG. Es vereint in seinen Beratungen das Hochschulkollegium und den Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft und die Leitung der Administration am Goetheanum. Es ermöglicht den Mitgliedern der operativen Leitungen für die ihnen anvertrau-

ten Bereiche eine in der Ideenwelt gründende, gemeinsame Orientierung für ihre konkreten Entscheidungen und Handlungen im Einzelnen.

3. Entwurf eines Feststellungs-Beschlusses

Wenn die Bereitschaft bestünde, auf die vorstehenden Vorschläge einzugehen – zumal sie ja nichts anderes zum Ziel haben, als die vom Vorstand selbst vorgeschlagenen Klärungen für die konstitutionellen Verhältnisse unserer Gesellschaft zu verdeutlichen –, könnte ein Feststellungsbeschluss wie der nachstehend formulierte die wichtigsten Gesichtspunkte des ersten Schrittes zusammenfassen:

»Die am 28./29. Dezember 2002 zur außerordentlichen Mitgliederversammlung im Goetheanum versammelten Mitglieder und die durch sie vertretenen Gruppen der **Anthroposophischen Gesellschaft** beschließen – im Sinne der Planungen Rudolf Steiners, nach der Weihnachtstagung 1923 die damaligen Institutionen bzw. Strömungen der anthroposophischen Bewegung am Zentrum in Dornach zu einem Gesamt-Organismus zu verbinden¹ - :

1. Die **Erweiterung des Gründungsstatuts vom 28. Dezember 1923**. Damit können jene **administrativen Funktionen**, die zwischenzeitlich von dem am 8. 2. 1925 aus dem Verein des Goetheanum hervorgegangenen, handelsregisterlich eingetragenen und seither mehrfach umgebildeten Verein **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft** ausgeübt wurden, integriert werden.² Unter dieser Voraussetzung kann der Verein AAG durch Beschluss seiner Generalversammlung aufgelöst werden, bzw. mit der erweiterten Anthroposophischen Gesellschaft fusionieren.

2. Diese wird dann unter dem vereinsrechtlichen Namen **Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft** in das Handelsregister Solothurn eingetragen sein.

3. Unter der Bezeichnung »**Anthroposophische Gesellschaft**« (i. e. S.) bleibt sie auf der Grundlage ihrer bisherigen Identität als **weltweite Vereinigung ihrer Mitglieder, Gruppen und Landesgesellschaften** mit den entsprechenden, ihr Leben beschreibenden Teilen des erweiterten Statuts **Glied des Ganzen der AAG**, dessen weitere Glieder die **Freie Hochschule für Geisteswissenschaft**³ und die **Administration am Goetheanum**⁴ sind. Das Verhältnis der Glieder zueinander und die Stellung der Mitgliedschaft zu ihnen regeln die Statuten in den entsprechenden Artikeln.⁵«

¹ Näheres zu diesen Planungen s. GA 260a, S. 501 ff, S. 548 ff, S. 567 ff, Beiheft 1924/25 und weitere Quellen

² Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 15, Abs. 2 ff

³ Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 7

⁴ Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 15, 2. Abs. c)

⁵ Statuten vom 28./29.12.2002 Art. 7, 10 und 15

III. Ein Vorschlag für zwei Ergänzungen (in Art. 11)

Wenn in vielen Äußerungen aus der Mitgliedschaft, zu Recht, auch von »Statutenaktualisierungen« die Rede ist, so betrifft dies Gesichtspunkte, die außerhalb der bisher behandelten grundsätzlichen Fragen liegen. Wir wollen in dieser Orientierungshilfe dazu nicht Stellung nehmen.

Zum Abschluss sei lediglich noch auf zwei mögliche Aktualisierungen auf der Ebene der Organik der AAG hingewiesen, die sich für die Reaktivierung der Gesellschaftstätigkeiten als sehr hilfreich erweisen könnten:

Wir meinen, es sollte die Gestaltungs-Kompetenz der Mitglieder für Initiativen und das Handeln auf der Gesamtebene gestärkt werden. Dies könnte entscheidend zur Steigerung der Aktivitäten der Mitgliedschaft beitragen und für viele ein starkes Motiv werden, sich mit der Gesellschaft zu verbinden.

Der stärkeren Einbeziehung einerseits der »kleineren und größeren Gruppen« auf »örtlichem« und andererseits der Initiativen auf »sachlichem Felde« in die Arbeitsentwicklung am Goetheanum - insofern diese sich auf Aufgaben der Weltgesellschaft in der Fülle der Herausforderungen in heutiger Zeit richtet -, könnten zwei neue Organe dienen: 1. eine »Konferenz der GeneralsekretäreInnen, Zweig- und GruppenleiterInnen bzw. -vertreterInnen« und 2. eine »Konferenz der Initiativen«. Entsprechende Abschnitte als Ergänzung in Artikel 11 Abs. (2) bzw. (3) könnten lauten:

• »(2) Vor einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung treffen sich die Vertreter der Landesgesellschaften und Gruppen zur **Konferenz der GeneralsekretäreInnen, Zweig- und GruppenleiterInnen bzw. -vertreterInnen**. Im ersten Teil der Konferenz beraten die Generalsekretäre,

• im zweiten Teil im erweiterten Rahmen gemeinsam mit den Zweig- und GruppenleiterInnen bzw. -vertreterInnen über die Entwicklung der Arbeit der Gesellschaft, formulieren deren darauf gerichtete Aufgaben und besprechen die Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung vorgelesen und in den Nachrichtenblättern der Mitgliedschaft insgesamt bekanntgegeben.

Das Nähere regelt eine Konferenzordnung.«

• »(3) Im Zusammenhang der jährlichen Michaelitagung trifft sich am Goetheanum die **Konferenz der Initiativen** in der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, um den Stand ihrer Aktivitäten zu beraten, sich untereinander abzustimmen, Zusammenarbeit zu vereinbaren und zu koordinieren, die an ihrer Arbeit interessierten Mitglieder zu informieren und mit ihnen die weiteren Perspektiven der Projekte zu besprechen.

- Die Konferenz gibt sich eine Ordnung. Sie wählt fünf VertreterInnen für eine zweijährige Amtszeit als Konferenzleitung, die in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Verwaltungskreis der Gesellschaft die Konferenz vorbereitet und durchführt.

- Über den Verlauf und die Ergebnisse der Konferenz wird in den Nachrichtenblättern berichtet.«

Durch diese beiden neuen Organe würde der Lebensprozess zwischen Zentrum und Peripherie, der grundlegenden Polarität in der Freiheitsgestalt der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, gefördert. Am Zentrum würde - konstitutionell getragen - stärker als bisher vernehmbar, was im weltweiten Umkreis der Gesellschaft lebt und wirkt. Das könnte die oft als zu »vorstandslastig« empfundene Situation am Goetheanum etwas mehr in eine Gleichgewichtslage bringen, was sicher beiden Polen, sie kräftigend, zugute käme.

Anhang

I. Exkurs: Die Prämissen des Projektes »Erneuerung der Verfassung der AAG«

1. Seit nunmehr vierzig Jahren bewegt unsere Gesellschaft von Zeit zu Zeit wie in Wellen - von Mitgliedern ausgehend - die These, es gebe in ihrer Konstitution ein schwerwiegendes Problem. Seit Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts gab es dazu im Laufe der Jahre und Jahrzehnte bis in unsere Gegenwart nicht nur unterschiedliche Beschreibungen desselben, sondern auch entschiedenen Widerspruch und Abwehr dagegen. In diesem Hin und Her stand der Vorstand am Goetheanum bis 1999 immer auf der Seite derjenigen, die das Problem leugneten.

1.1 Eine neue Ausgangslage in dieser Hinsicht wurde am 15. April 2000 anlässlich der Generalversammlung des Vereins Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft am Goetheanum durch eine »Erklärung« geschaffen, in welcher die damaligen fünf Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam mit sechs Mitgliedern der deutschen Landesgesellschaft, die schon seit längerer Zeit über das Konstitutionsthema gearbeitet und auch publiziert hatten, mitteilen, gemeinsam einen *Initiativkreis* zu bilden, um a) alle mit diesem Thema verbundenen Fragen zu erforschen und b) das Arbeitsergebnis zum Ausgangspunkt zu machen

für den Entwurf einer »neuen Verfassung für den Gesamt-Organismus der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft« unter Berücksichtigung der Erfordernisse und Aufgaben der Gegenwart und nächsten Zukunft. Die »Erklärung«, in welcher der Initiativkreis die ganze Mitgliedschaft zur aktiven Beteiligung an dem Vorhaben aufrief, wurde bei der Generalversammlung bekannt gegeben und anschließend in allen Nachrichtenblättern der Gesellschaft publiziert.

1.2 Nach mehreren Beratungen bildete der Initiativkreis für die Durchführung dieses Projektes eine zehnköpfige *Arbeitsgruppe*, der auch Mitglieder des Vorstandes und des Hochschulkollegiums angehörten. Trotz intensiver Gespräche und dem Bemühen, die allfälligen Fragen unter den verschiedensten Gesichtspunkten zu prüfen und trotz wachsender Verständigungen unter den Gruppenmitgliedern war es auch nach zwei Jahren noch nicht gelungen, ein konsensfähiges Ergebnis zu erreichen. Ja die widersprüchlichen Positionen schienen sich im Zusammenhang mit einem aus der Gruppe angeregten Rechtsgutachten (Furrer/Erdmenger) in den ersten Wochen 2002 eher zu verhärteten; mit der Folge, dass es nicht gelang, für die Generalversammlung 2002 einen weiteren Zwischenbericht zu formulieren.

1.3 Da aber die Vorstandsmitglieder in der Gruppe der Ansicht waren, die Mitgliedschaft erwarte, dass die Dinge vorankommen und möglichst bald zu einem Abschluss gebracht werden sollten, ergriffen sie ihrerseits mit ihren Vorstandskollegen und dem Hochschulkollegium die Initiative und teilten anlässlich der Generalversammlung mit, wie sie im Sinne der Durchführung der mit der »Erklärung« vom 15. 4. 2000 mitgeteilten Aufgabe nun voranschreiten wollten. Wie sich in der drei Wochen später folgenden Sitzung der Arbeitsgruppe zeigte, wurde diese Vorgehensweise des Vorstandes mehrheitlich heftig kritisiert. Die Vorwürfe waren so massiv, dass die Mehrheit der Gruppe schließlich zu der Ansicht neigte, es sei die Kluft nicht mehr zu überbrücken; *man beschloss, die Gruppe aufzulösen*.

1.4 Seither liegt die Verantwortung für den Prozess ausschließlich beim Vorstand. Seine in dieser Sache federführenden Mitglieder blieben zwar auch seither in Gesprächskontakten, um sich über den Fortgang der Dinge zu beraten. Doch was sich inzwischen entwickelt hat, und wie es an die Öffentlichkeit getreten ist, das liegt allein in der Verantwortung des Vorstandes. So insbesondere auch die Ideen und Vorbereitungen zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28. und 29. Dezember 2002.

2. Die dabei handlungsleitende Erkenntnis ist ein Ergebnis aus der Arbeit der erwähnten Arbeitsgruppe; ein Ergebnis, das dabei zwar nicht zum ersten Mal in der Konstitutionsforschung erreicht wurde, aber hier eine eigenständige Be-

schreibung und Beleuchtung erfahren hat und sich kurz gefasst wie folgt kennzeichnen lässt:

2.1 Rudolf Steiner hatte mit der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923 das Amt des ersten Vorsitzenden und damit die volle Verantwortung für die Dinge am Goetheanum übernommen.

• Daraus ergab sich für ihn die Notwendigkeit, sie zum einen *geistig* »aus der anthroposophischen Bewegung leiten« und zum andern *rechtlich* »nach außenhin einheitlich« vertreten zu können.

• Deshalb verfolgte er das Ziel einer wesensgemäßen organschaftlichen Verbindung der Gesellschaft mit den anderen vor Ort existierenden »Institutionen der anthroposophischen Bewegung« (dem Bauverein, dem Verlag und der Klinik).

• Mit anderen Worten: Seine konstitutionelle Intention war auf die Bildung eines institutionalisierten »Gesamt-Organismus« am Zentrum auf der Leitungsebene (Initiative und Administration) gerichtet.

2.2 Dann zeigte sich, dass dieser Plan wegen Einwänden der zuständigen Amtsperson nicht so realisiert werden konnte, wie er es vor dem Ausbruch seiner Krankheit konzipiert hatte.

2.3 Ein davon gravierend abweichender Weg wurde am 8. Februar 1925 im Rahmen des Bauvereins beschlossen, als dessen kleine Zahl ordentlicher Mitglieder die Satzung und den Namen des Vereins änderte. Es wäre durchaus möglich gewesen, auch auf diese Weise den »Gesamt-Organismus« vereinsrechtlich zu realisieren. Aber es blieb unerkannt, dass dabei in wesentlichen Punkten von der Intention Rudolf Steiners abgewichen wurde; und das führte zu dem, was wir als das *Konstitutionsproblem* erkennen können. (Näheres dazu in den anschließenden Erläuterungen unter II.1. und 2.)

2.4 Das hatte auch Auswirkungen für die neubegründete Anthroposophische Gesellschaft. Obwohl sie objektiv mit ihrer Konstitution, also mit ihrer statutarischen Identität, von der Abweichung nicht unmittelbar berührt war, führten deren Folgen dazu, dass sie mit eben dieser ihrer Identität dergestalt ins Abseits geriet, dass sie im vollen körperschaftlichen Sinne fortan nicht mehr in Erscheinung trat.

2.5 Es dauerte Jahrzehnte, ehe die ersten Einsichten in dieses Problem gewonnen waren und es bedurfte weiterer Jahrzehnte, bis aufgrund vertiefter Erkenntnisse auch die Perspektiven zur Verfügung standen, wie die konstitutionelle Fehlentwicklung nach so langer Zeit zu korrigieren wäre. Nach all den Vorarbeiten hat der Vorstand die Initiative ergriffen, die Klärung der Dinge jetzt zügig anzupacken und durch die entsprechenden Maßnahmen das Problem zu beseitigen.

II. Exkurs: Zur Begründung und Erläuterung des Projektes

Die genannten Aspekte bedürfen nun noch vertiefender inhaltlicher Erläuterungen, weil, trotz der in den letzten Jahren besonders intensiv und tief-schürfend geführten Diskussionen und breiten Informationen über die Tatbestände der Konstitutionsfrage, noch nicht vorausgesetzt werden kann, dass die erforderlichen Kenntnisse und Erkenntnisse in der Mitgliedschaft schon hinreichend präsent und geprüft sind.

1. Was Rudolf Steiners Konstitutions-Intention war und wie sie jetzt aufgegriffen wird

1.1 Aus der Fragestellung, wie wir sie im I. Exkurs unter 2.1 skizziert haben, plante Rudolf Steiner – das lassen seine Ausführungen anlässlich der dritten außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins vom 29. Juni 1924 deutlich erkennen (s. GA 260a, S. 501 ff) –, die drei »Goetheanum-Institutionen« (Bauverein, Verlag und Klinik) in Gestalt von »Unterabteilungen« mit der Anthroposophischen Gesellschaft, wie sie nach der Neubegründung bestand, vereinsrechtlich zu verbinden und sie dann mit ihren dergestalt erweiterten Statuten unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« in das Handelsregister einzutragen. Die den Bauverein betreffenden Voraussetzungen für diese Integration wurden sogleich beschlossen.

1.2 Daraufhin muss es wohl erste Einwände des Registeramtes gegen diese Absicht gegeben haben (welcher Art, ist nicht gesichert überliefert). Denn einen Monat später, am 3. August, unternimmt Rudolf Steiner einen zweiten, anders strukturierten Versuch, um zum Ziel zu kommen. Jetzt ist zur Eintragung im Handelsregister – unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« – die Gründung eines neuen Vereins vorbereitet, in welchem neben den drei anderen Institutionen auch die Anthroposophische Gesellschaft als Unterabteilung figurieren soll.

1.3 Der vollständig überlieferte Satzungsentwurf für diesen neuen Verein zeigt nun ganz klar, wie Rudolf Steiner seine Intention praktisch umzusetzen dachte. Im Zentrum der Konzeption stand der Vorstand am Goetheanum, also der Vorstand der Anthroposophischen Gesellschaft, insofern, als er »eo ipso« auch der Vorstand des neuen Vereins gewesen wäre und in dieser Funktion die Aufgabe gehabt hätte, das oben unter 2.1 Beschriebene zu realisieren. Dafür oblag es ihm, einen Kreis »leitender« (ordentlicher) Mitglieder »zu berufen«. Eine »teilnehmende« (außerordentliche) Mitgliedschaft (ohne Stimm-berechtigung), die man auf Antrag erwerben konnte, war ebenfalls vorgesehen.

1.4 Doch auch diese Konzeption wurde nicht realisiert; und wieder geben uns die Quellen keine gesicherte Auskunft über die Gründe dessen.

2. Genaueres zu der Abweichung in der Konstitutionsentwicklung (Das Problem vom 8. 2. 1925)

Keine vier Wochen danach erkrankte Rudolf Steiner schwer und konnte den Konstitutionsprozess nicht mehr federführend fortsetzen. Über seine Beteiligung an den weiteren Entwicklungen gibt es widersprüchliche Berichte.

2.1 Schließlich kommt es am 8. 2. 1925 anlässlich der 4. außerordentlichen Generalversammlung des Bauvereins zum abschließenden Vorgang. Dabei wird, um die Konstitution des Gesamt-Organismus zu erreichen, nicht mehr (wie am 29. 6. 24) von der AG oder (wie am 3. 8. 24) von einem neuen Verein ausgegangen. Vielmehr wird der Bauverein umbenannt bzw. seine Statuten werden geändert, um als vereinsrechtliche Form des integrierten Ganzen zur Verfügung zu stehen. Wie schon in den Planungen vom 29. 6. und 3. 8. 1924 gibt man dem Verein den Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft«; seine Unterabteilungen sind jetzt der Verlag, die Klinik sowie die Administrationen des Goetheanum-Bauvereins und der Anthroposophischen Gesellschaft. Was deren sachlich-fachliche Leitung im einzelnen betrifft, änderte sich dadurch nichts an den bisherigen Verhältnissen (der Verlag wurde geleitet durch Marie Steiner, die Klinik durch Ita Wegman, die Bauverwaltung durch einen von Rudolf Steiner berufenen Kreis von Administratoren und die Leitung der Administration der Gesellschaft lag in den Händen ihres Vorstandes). Die AG als solche bestand natürlich weiter neben dem Verein der integrierten Leitungen, durch ihren Vorstand, der zugleich auch die Vorstandsfunktion des Vereins ausübte, mit ihm organschaftlich verbunden.

2.2 Obwohl diese Konzeption gegenüber derjenigen vom 3. 8. 24 Rudolf Steiners Intention wesentlich unklarer umsetzte, wäre kein gravierendes Problem entstanden, wenn man nicht dem Irrtum anheimgefallen wäre, nun sei dieser handelsregisterlich eingetragene Verein unter dem Namen AAG als solcher identisch mit der Anthroposophischen Gesellschaft der Weihnachtstagung. Diese Annahme nämlich führte zu der irigen Vorstellung, es bestünde nicht nur auf der Vorstandsebene die funktionale Brücke zwischen den beiden Körperschaften, sondern es seien auch alle Mitglieder der AG – im selben Verständnis wie hier, also im egalitären Sinn – die Mitglieder des Vereins und als solche, demokratisch entscheidend bei den Generalversammlungen, der kollektive Souverän hinsichtlich aller seiner Angelegenheiten.

2.3 Das war und blieb bis heute der entscheidende konstitutionelle Irrtum, der Kern des Problems, der letztlich allen Gesellschaftskrisen und –konflikten durch die Jahrzehnte hindurch – unerkannt aber oft (gerade bei Gene-

ralversammlungen) mit viel Missbehagen erlebt – zugrunde lag und die gesellschaftliche Arbeit auf allen Ebenen behinderte bzw. in einseitige Fahrwässer drängte:

• Einerseits erschloss sich die Gesellschaft nicht die in ihren originären Statuten angebotene egalitär orientierte Freiheitsgestalt (dieser »modernsten Gesellschaft, die es geben kann«, wie Rudolf Steiner sie charakterisierte), was dazu führte, dass zentralistische Substrukturen entstanden, welche die Produktivkraft Anthroposophie nicht wirklich zur Entfaltung kommen ließen;

• andererseits verhinderte der stattdessen eingerichtete übliche vereinsrechtliche Demokratismus die Konstituierung der zur Ausübung der Leitungsfunktionen des Gesamt-Organismus am Zentrum in Steiners Intention konzipierten Organe freier, initiativer Verantwortlichkeit für das Ganze, deren Mitglieder für ihr Handeln aus den Erkenntnissen und Impulsen der Geisteswissenschaft schöpfen und als der Hochschule Zugehörige Repräsentanten der anthroposophisch-michaelischen Bewegung sind.

Das aufgezeigte Konstitutionsproblem hat diese beiden in der Neubegründung der Anthroposophischen Gesellschaft bei der Weihnachtstagung 1923 veranlagten Perspektiven verhindert.

3. Verschiedene Möglichkeiten, das Problem zu lösen – die vom Vorstand gewählte Option

Nachdem die Erkenntnis dieser Zusammenhänge – sie könnte noch in vielen Einzelheiten ausgeführt werden – gewonnen ist, haben wir nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen und das Problem zu beseitigen. Das dazu Erforderliche hat der Vorstand am Goetheanum auf den Weg gebracht. Auch wenn die dazu der außerordentlichen Mitgliederversammlung unterbreiteten Umgestaltungsvorschläge an einigen Stellen deutlicher gefasst werden könnten und auch modifiziert werden sollten, stehen sie auf der Grundlage der vorstehend erläuterten Einsichten. Also soll man – nicht zuletzt bei kritischen Äußerungen – davon ausgehen.

3.1 Wie schon Rudolf Steiner haben auch wir – ohne dabei heute auf Einwände von Gesetzeswegen zu stoßen! – verschiedene Möglichkeiten

der sachgemäßen Umgestaltung. Der Unterschied zu den Ausgangsgegebenheiten der Gründungszeit besteht darin, dass wir dabei heute eine Fehlentwicklung zu korrigieren haben. Vereinsrechtlich ist dies im Prinzip auf drei Wegen möglich:

• **Option a.** Wir können die Anthroposophische Gesellschaft wieder ihren originären Statuten zuordnen (diese, wenn es gewollt ist, im Rahmen ihres Urbildes aktualisieren) und zugleich die Statuten des bestehenden AAG-Vereins ändern im Sinne des oben über die Konstitutionsintention Rudolf Steiners, die als der Sache nach wesensgemäß und nicht an seine Person gebunden erkannt werden kann, Dargelegten. Dann bestünden, allerdings sachgemäß geregelt, wie bisher zwei Körperschaften nebeneinander (deren eine handelsregisterlich eingetragen bliebe). Es wäre – wenn gewollt – möglich, beide Körperschaften mit dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« zu verbinden; die eingetragene brauchte zur Unterscheidung lediglich den Zusatz »Verein der AAG« aufzunehmen.

• **Option b.** Wir können die Statuten des bestehenden, eingetragenen Vereins AAG dergestalt ändern, dass er einerseits die Organe bereitstellt, die der Gesamt-Organismus für die Ausübung der verschiedenen Leitungsfunktionen (s. o.) benötigt und andererseits die Anthroposophische Gesellschaft mit der Hochschule (d. h. mit ihrem originären, evtl. aktualisierten Statut) als Glied dieses Vereins integrieren.

• **Option c.** Schließlich können wir von der Anthroposophischen Gesellschaft und ihren Statuten ausgehen, die seit dem 8. 2. 1925 im AAG-Verein beheimateten Funktionen, insofern sie heute noch bestehen, sachgemäß in die Statuten der AG übernehmen, diese dann – wenn gewollt unter dem Namen »Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft« – in das Handelsregister eintragen und den bisherigen AAG-Verein auflösen (= »Fusion durch Absorption«).

3. 2 Der Vorstand hat sich für die 3. Variante entschieden. Sie entspricht der Grundidee, welche Rudolf Steiner am 29. 6. 24 erläutert hatte. Wenn dieser Weg sachgemäß durchgeführt wird, ist nicht zu erkennen, was ihm begründet widersprechen könnte. Auch hier ist jeder Dogmatismus fehl am Platz.

Für Fragen, Anregungen und Kritik stehen auch nach der Mitgliederversammlung gerne zur Verfügung:
Wilfried Heidt D-88147 Achberg Humboldt-Haus Kulturzentrum-Achberg@gmx.de Tel. +49 8380 98 228
Justus Wittich D-60439 Frankfurt Alt-Niederursel 45 wittich@mercurial.de Tel. +49 69 582 354

Das weitere Vorgehen im Konstitutionsprozeß

Ein Brief des Vorstandes an die Mitglieder

Mit großer Mehrheit hat die Mitgliederversammlung am 28./29. Dezember 2002 die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) durch Wahl des Vorstandes und Ergänzung der Statuten handlungsfähig gemacht. Zu diesem Entscheid und zur Existenz dieser Gesellschaft reichten vier Klägergruppen Klage ein, darunter zwei zum Erlaß einer einstweiligen Verfügung zum Sistieren (Anhalten) weiterer Handlungen der Allgemeinen Anthro-

posophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung). Da das zuständige Amtsgericht dieser Verfügung stattgab, ist der Vorstand zunächst gezwungen, seinen Zeitplan zu ändern. Er hat allerdings Einspruch erhoben. Seine Gründe und Intentionen für die weiterhin geplante Eingliederung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) erläutert der Vorstand in einem Brief an die Mitglieder.

Die Mitglieder haben am 28. und 29. Dezember 2002 einen wichtigen ersten Schritt im Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft vollzogen. Im Hinblick auf die Mitgliederversammlungen vor Ostern 2003 möchten wir so knapp als möglich darstellen, worum es sich bei dem vorgesehenen zweiten Schritt am 12. und 13. April 2003 handeln sollte.

Motive und Stufen des Konstitutionsprozesses

Die außerordentliche Mitgliederversammlung Weihnachten 2002 hat die Handlungsfähigkeit der Anthroposophischen Gesellschaft, die am 28. Dezember 1923 bei der Weihnachtstagung 1923/24 nach dem schweizerischen Vereinsrecht gegründet wurde, hergestellt. Die Versammlung hat den Vorstand bestellt und die Statuten ergänzt. Die Eintragung in das Handelsregister unter dem vorläufigen Namen Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) erfolgte am 6. Januar 2003. Damit waren die notwendigen Vorbereitungen für den zweiten Schritt vollzogen.

Dieser zweite Schritt sieht vor, daß die 1913 unter dem Namen 'Johannesbauverein' begründete Körperschaft, die am 8. Februar 1925 den Namen 'Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft' bekam und die seit dieser Zeit für die Anthroposophische Gesellschaft im Rechtsverkehr auftrat, in die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) eingegliedert wird. Diese Eingliederung, die Rudolf Steiner bereits vorgesehen hatte, erweist sich auch heute – heute noch mehr als damals – als sinnvoll und notwendig.

Rudolf Steiner hatte beabsichtigt, die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Gesellschaft in das Handelsregis-

ter einzutragen.¹ Die bei der Weihnachtstagung begründete Gesellschaft sollte «aus dem ganzen Geist der Anthroposophischen Gesellschaft heraus»² direkt nach außen hin diejenige Institution sein, «welche alles hier in Dornach zu vertreten hat».³

Aus der ganzen vorangegangenen Entwicklung der Anthroposophie und des Geschehens der Weihnachtstagung wird deutlich, daß es mit der Gesellschafts- und Hochschulgründung um die Fortbildung moderner Esoterik bis in das öffentliche Kultur- und Zivilisationsleben geht. Mit diesem Schritt in die Öffentlichkeit – durch den Eintrag ins Handelsregister auch sichtbar im Rechtsleben – würde diese neue Entwicklungs- und Entfaltungssphase der Anthroposophie eröffnet.

Nun ist aus den Dokumenten ersichtlich, daß diese Eintragung damals nicht stattfinden konnte und nicht stattgefunden hat. Ferner machte Rudolf Steiner deutlich, daß er den 'Johannesbauverein', der seit dem Jahre 1918 'Verein des Goetheanums' hieß, als Unterabteilung⁴ der Anthroposophischen Gesellschaft sah und daß er in dieser Funktion nicht mehr im Handelsregister eingetragen sein sollte.⁵ Diese Austragung (Löschung) hat nicht stattgefunden. Im Protokoll von Notar Altermatt vom 29. Juni 1924 wird festgehalten, daß Paragraph 19 der Statuten des 'Vereins des Goetheanums' nicht geändert wird und damit die Eintragung bestehenbleibt.⁶

Aus den Dokumenten wird also deutlich, daß weder die Eintragung in das Handelsregister der bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Gesellschaft noch die Austragung des 'Vereins des Goetheanums' stattgefunden haben. Zudem wird ersichtlich, daß Rudolf Steiner den 'Verein des Goetheanums' als Unterabteilung in die Anthroposophische Gesellschaft einglie-

dern wollte, diese Eingliederung aber nicht vollzogen worden ist.

Die transitorische Bedeutung der Bauvereins-Körperschaft

Um dennoch in der angestrebten Richtung weiterzuarbeiten, wurden durch die vierte außerordentliche Generalversammlung des 'Vereins des Goetheanums' vom 8. Februar 1925 seine Statuten in der Weise geändert, daß dieser Verein für die bei der Weihnachtstagung begründete Gesellschaft im Rechtsverkehr auftreten konnte. Das geschah dadurch, daß sein Name in 'Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft' geändert, seine Statuten entsprechend modifiziert und sein Vorstand identisch mit dem bei der Weihnachtstagung gebildeten Vorstand wurden.⁷ So hat dieser Verein für die Anthroposophische Gesellschaft durch die Jahrzehnte hindurch wichtige Dienste geleistet. Der Konstitutionsprozeß der Anthroposophischen Gesellschaft aber war gesellschaftsrechtlich nicht bis zu der Form geführt, die den Intentionen der Weihnachtstagung entsprach – unabhängig davon, inwieweit nach dieser Intention gelebt und gehandelt wurde.

Seit dem 6. Januar 2003 ist nun die bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründete Gesellschaft im Handelsregister eingetragen. Damit wird der zweite, von Rudolf Steiner 1924 vorgesehene Schritt möglich: die Eingliederung des 'Johannesbauvereins' (seit 1918 'Verein des Goetheanums', seit 8. Februar 1925 'Allgemeine Anthro-

¹ GA 260a, 1987, S. 503 und 508.

² GA 260a, 1987, S. 503.

³ GA 260a, 1987, S. 503.

⁴ GA 260a, 1987, S. 505.

⁵ GA 260a, 1987, S. 508 und 513.

⁶ Beilage zu GA 260a, 2. Auflage 1987, S. 27.

⁷ GA 260a, 1987, S. 559 bis 571.

posophische Gesellschaft) in die Anthroposophische Gesellschaft. Anders als damals geplant, braucht der Verein allerdings heute nicht mehr innerhalb der Anthroposophischen Gesellschaft als gesonderte Körperschaft fortzubestehen – ebensowenig wie die damals zur Eingliederung vorgesehenen Institutionen Verlag und Klinik.

Klare gesellschaftliche Identität

Die Tätigkeiten, die sich bis heute im Rahmen des Vereins, der am 8. Februar 1925 den Namen 'Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft' bekommen hat, abgespielt haben, können jetzt nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vom 28. und 29. Dezember 2002 von der Anthroposophischen Gesellschaft als Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft (Weihnachtstagung) selbst wahrgenommen werden. Die vorgesehene Eingliederung schafft Transparenz in der Verfassung, in der Frage der Mitgliedschaft und im öffentlichen Auftritt.

Die Hochschule bekommt die ihr zugeordnete Stellung in der Verfassung der Gesellschaft. Die Mitglieder sind nach Vollzug der Eingliederung aufgrund ihrer Mitgliedskarte einzig Mitglied der bei der Weihnachtstagung 1923/24 begründeten Anthroposophischen Gesellschaft, sofern sie dem nicht widersprechen. Die Initiativräume, Pflichten und Rechte sind durch die ergänzten Statuten klar gegliedert, so daß eine körperschaftliche Selbstständigkeit des als Verwaltungsverein gedachten Bauvereins nicht erforderlich ist. Die Gesellschaft wird dann auch den Namen führen, den Rudolf Steiner ihr Weihnachtstagung 1923 gab: 'Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft'.

Am 12. und 13. April 2003 sollte es also darum gehen, eine klare gesellschaftliche Identität im Sinne der Weihnachtstagung zu bilden.

Gerichtliche Anfechtung

In der Zwischenzeit haben einige Mitglieder, die bereits im Vorfeld und während der Mitgliederversammlung vom 28. und 29. Dezember 2002 rechtliche Schritte an-

gekündigt hatten, eine einstweilige Verfügung erwirkt, die bis zur Entscheidung des Gerichtsverfahrens dem Vorstand der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) das weitere Handeln untersagt. Die Einwände von sechs Mitgliedern⁸ der Initiativgemeinschaft 'Gelebte Weihnachtstagung' betonen die gesellschaftsrechtliche Nichtexistenz der bei der Weihnachtstagung begründeten Gesellschaft, da sie bereits am 8. Februar 1925 mit der heutigen Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft identisch geworden sei.

17 weitere Mitglieder⁹ bestreiten die Rechtskraft der Beschlüsse vom 28. und 29. Dezember 2002, um auf dem Rechtsweg eine Fortsetzung des Konstitutionsprozesses im obigen Sinne – der nicht ihren Auffassungen entspricht – zu verhindern. Sie gehen davon aus, daß die bei der Weihnachtstagung 1923/24 gegründete Gesellschaft untergegangen ist.

Beide Parteien beantragten jeweils eine einstweilige Verfügung, um der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) und deren Vorstand das weitere Handeln im Sinne der skizzierten Intentionen des Vorstandes vorläufig zu untersagen. Das Amtsgericht Dorneck-Thierstein hat dem Verlangen der Kläger stattgegeben, ohne damit eine Entscheidung in der Sache als solcher getroffen zu haben.

Der Wille bleibt unberührt,

allein der Zeitplan ändert sich
Gegen die einstweilige Verfügung haben wir Berufung (Rekurs) eingelegt. Dennoch kann aufgrund der momentanen Rechtslage heute zunächst nicht zu einer ordentlichen Jahresversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) eingeladen werden.

Für den Vorstand
Paul Mackay, Bodo von Plato

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft: Generalversammlung und Jahrestagung 2003

Generalversammlung 2003. Im Nachrichtenblatt Nr. 8/2003 hat der Vorstand zur ordentlichen Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft am 12. April, 9 bis 18.30 Uhr, eingeladen. Von 20 bis etwa 21 Uhr findet ein Totengedenken statt. Am Tag vorher ist von 17 Uhr an eine Vorversammlung, in der der Vorstand Motive und Stand des Konstitutionsprozesses erläutern und auf diesbezügliche Fragen der Mitglieder eingehen wird.

Jahrestagung 2003: Ebenfalls im Nachrichtenblatt Nr. 8/2003 hat der Vorstand

zu einer Jahrestagung am 13. April 2003, 9 bis 18.30 Uhr, eingeladen. Sie ist dem Jahresthema 'Metamorphosen der Intelligenz und die Mitverantwortung am Zeitgeschehen' (siehe Seite 4) mit Beiträgen von Mitgliedern des Vorstandes und Hochschulkollegiums gewidmet. Anschließend sind Arbeitsgruppen geplant.

Außerdem gibt es Beiträge aus der Arbeit der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, der Weltgesellschaft und dem Goetheanum: Eric Utne über die Bildungs- und Sozialverantwortung heutiger Publizistik, Linda Thomas zur Raumpflege am Goetheanum, Henning Kullak-

Die von den Klägern vorgebrachten Argumente sind durchwegs seit langem bekannt, wurden vielfach diskutiert, erwo-gen und in Versammlungen vorgebracht, ohne eine größere Anzahl der Mitglieder überzeugen zu können. Insofern bleiben der Wille und die Zielrichtung des Vorstandes, des Hochschulkollegiums und der Generalsekretäre, die bei der Mitgliederversammlung am 28. und 29. Dezember 2002 von der anwesenden Mitgliedschaft bestätigt wurden, von den nun angestregten Auseinandersetzungen auf dem Rechtsweg unberührt, allein der Zeitplan ändert sich.

In diesem Sinne führen wir die Generalversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft – sie ist durch die juristischen Auseinandersetzungen nicht betroffen – wie bereits angekündigt am 12. April 2003 durch. An dem für die Jahresversammlung der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) ursprünglich vorgesehenen Sonntag, den 13. April 2003, laden wir Sie herzlich zu einer 'Jahrestagung 2003' für Mitglieder ein. Wir werden am Vormittag das Jahresthema 'Metamorphosen der Intelligenz und die Mitverantwortung am Zeitgeschehen' (siehe Seite 4) vorstellen und mit Ihnen in Arbeitsgruppen besprechen. Am Nachmittag haben wir Mitarbeiter der Bewegung – aus den USA, Deutschland und dem Goetheanum – eingeladen, ihr konkretes Engagement in der 'Mitverantwortung am Zeitgeschehen' vorzustellen.

So werden an diesem Tag die Intentionen der Hochschule, der Weltgesellschaft und des Goetheanum im Mittelpunkt stehen, wie es den Aufgaben der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft (Weihnachtstagung) entspricht.

Für den Vorstand
Paul Mackay, Bodo von Plato

⁸ Brigitte Herzog, Andrea Stahlberger, Nutal Bischoff, Claus Kohr, Bernhard Ruchti, Ursula Ruchti.
⁹ Karl-Hermann Althammer, Karl Buchleitner, Ursula Garnarczyk-Buchleitner, Christiane Goepfert, Elisabeth Gould-Bässler, Thilo Hahn, Martin Knappke, Maria Knappke, Karl-Ernst Osthaus, Helmuth Pfeiffer, Martin Schaffer, Rosemarie Schmidt, Heinz Seeherr, Miriam Süßkind, Bärbel von Pokrzywnicki, Andreas Wilke, Helke Wilke.

Ublick zur Verantwortung für eine initiale Pädagogik, Kurt Remund über 'Bauvorhaben am Goetheanum', Jean Yeager zur Gefängnisarbeit in den USA sowie Thomas Didden und Carina Schmid über 'Faust' am Goetheanum.

Abgeschlossen wird die Jahrestagung durch einen Beitrag von Virginia Sease zur 'Chymischen Hochzeit des Christian Rosenkreutz'.

Während der Vor- und Generalversammlung sowie für die Jahrestagung gibt es eine Simultanübersetzung in die englische und französische Sprache.

Hinweise: Für die Vorversammlung, die Generalversammlung und die Jahrestagung ist keine Anmeldung erforderlich. Der Zutritt zur Vorversammlung und zur Generalversammlung erfolgt mit der rosa Mitgliedskarte. Für Teilnehmer, die eines Platzes in den vorderen Reihen bedürfen, sind dort Plätze freigehalten. Es wird eine Gemeinschaftsverpflegung angeboten; Voranmeldung dafür ist nicht notwendig. Unterkunft via Zimmervermittlung bitte schriftlich bis 28. März 2003: Zimmervermittlung am Goetheanum, Postfach, CH-4143 Dornach 1, Fax +41 (0)61 706 44 65, E-Mail: zimmervermittlung@goetheanum.ch.

Impressum

Das Nachrichtenblatt 'Was in der Anthroposophischen Gesellschaft vorgeht – Anthroposophie weltweit' erscheint monatlich in deutscher und englischer Sprache. 'Anthroposophie weltweit' erscheint als Mitgliederbeilage der Wochenschrift 'Das Goetheanum'. Zusätzlich wird 'Anthroposophie weltweit' von den anthroposophischen Landesgesellschaften verteilt, zum Teil eigenverantwortlich ergänzt mit landesspezifischen Nachrichten.

Herausgeber:

Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft, vertreten durch Paul Mackay.

Redaktion: Carol Brousseau (verantwortlich für die englischsprachige Ausgabe), Sebastian Jüngel (verantwortlich für diese Ausgabe), Axel Mannig, Dietrich Rapp, Ursula Remund Fink, Michaela Spaar, in Zusammenarbeit mit Justus Wittich und Falk Zientz.

Korrespondenten/Nachrichtenagentur: Jürgen Vater (Schweden), News Network Anthroposophy (NNA).

Die aktive Unterstützung und Mitarbeit ist ausdrücklich erwünscht.

Abonnement: Wer 'Anthroposophie weltweit' beziehen möchte, wende sich bitte an die Anthroposophische Gesellschaft seines Landes oder bestelle es mit einem Abonnement der Wochenschrift 'Das Goetheanum'. Dieses wird ausschließlich mit der deutschsprachigen Ausgabe ausgeliefert. – Bei Unregelmäßigkeiten in der Zustellung wenden sich bitte nur die 'Goetheanum'-Abonnenten an die hier angegebene Adresse. Für alle anderen Empfänger ist die jeweilige Landesgesellschaft die Ansprechpartnerin.

Adresse: Wochenschrift 'Das Goetheanum', Postfach, CH-4143 Dornach 1, Fax +41 (0)61 706 44 65, E-Mail: wochenschrift@goetheanum.ch.

An die Leserinnen und Leser

Wenn Sie die vorstehenden Arbeitsergebnisse bedacht und den Eindruck gewonnen haben, dass von den dargestellten Erwägungen auf das behandelte Problem eine positive Wirkung ausgehen könnte, wenn in der beschriebenen Richtung von mehr und mehr Mitgliedern bzw. am Schicksal der anthroposophischen Bewegung Anteilnehmenden gewirkt werden würde, möchten alle diejenigen, die daran schon beteiligt sind, sehr herzlich zur Mitwirkung einladen.

Es gibt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in mehreren europäischen Ländern und darüber hinaus – im Rahmen der »INITIATIVE AN ALLE« (IAA) in der AAG. Diese Zusammenarbeit ist für jedermann offen. Man kann auch jederzeit ein- und wieder aussteigen. Innerhalb dieser *offenen Struktur* gibt es spezielle Aufgaben, für die es unterschiedliche Formen *verbindlicher Arbeitsweisen* gibt. Darüber erfährt man im einzelnen, wenn man sich für diese Arbeit interessiert bzw. daran beteiligen will.

Wer entsprechende Informationen wünscht, möge sich bitte wenden an:

INITIATIVE AN ALLE
c/o St. Germain-Zweig Achberg
in der Anthroposophischen Gesellschaft Deutschland e.V.
Panoramastr. 30
D-88147 Achberg

Tel. +49 8380 98228 oder 335
Fax +49 8380 675
Email: kulturzentrum-achberg@gmx.de

Für (gemeinnützige) Spenden herzlichen Dank!
Konten (Internationales Kulturzentrum Achberg): PostBank Stuttgart BLZ 600 100 70 Kto. Nr. 2928-708; Schweiz. MigrosBank Wil PC 84-704-3 Kto. Nr. 16 815.158.505; Sparkasse Bregenz BLZ 20601 Kto. 0000-047563